



Planfeststellungsbeschluss

für das Vorhaben „Verbesserung des Abflussprofils des Friedländer Stroms, 3. BA“
Abschnitt Wriezener Dammbücke L 33 (Station 0+000) bis Kunersdorfer Brücke
K 6410 (Station 6+948,9)

Potsdam, den 03.03.2022

Landesamt für Umwelt
Obere Wasserbehörde
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

Reg.-Nr.: OWB/011/16/PF

Inhaltsverzeichnis

A	VERFÜGENDER TEIL	6
A.1	FESTSTELLUNG DES PLANES	6
A.2	PLANUNTERLAGEN.....	7
A.2.1	Festgestellte Planunterlagen	7
A.2.2	Unterlagen zur Information (nicht festgestellte Planunterlagen)	11
A.2.3	Deckblätter (D) und Ergänzungsblätter (E).....	12
A.3	KONZENTRIERTE BEHÖRDLICHE ENTSCHEIDUNGEN.....	15
A.3.1	Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ..	15
A.3.2	Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG..	16
A.3.3	Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.....	16
A.3.4	Denkmalrechtliche Erlaubnis für Erd- und Bauarbeiten im Bereich des Bodendenkmals BD 60159 – Wriezen 8, 9, 10, 13, 15, 21- gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG.....	16
A.4	BESTÄTIGUNG DER ZUSAGEN DES VORHABENTRÄGERS	16
A.5	NEBENBESTIMMUNGEN	24
A.5.1	Frist für Beginn und Vollendung des Vorhabens.....	24
A.5.2	Baubeginn / Bauablauf / Bauabnahme	25
A.5.3	Denkmalrechtliche Nebenbestimmungen Bodendenkmal-Vermutungsflächen.....	27
A.5.4	Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen	27
A.5.5	Inanspruchnahme von Grundstücken	28
A.5.6	Enteignung	28
A.5.7	Aus dem Vorhaben resultierende Entschädigungsansprüche	28
A.6	ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN	29
A.7	KOSTENENTSCHEIDUNG	29
B	BEGRÜNDUNG	30
B.1	SACHVERHALT	30
B.1.1	Träger des Vorhabens.....	30
B.1.2	Beschreibung des Vorhabens.....	30
B.1.3	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	30
B.2	ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE.....	34
B.2.1	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	34
B.2.2	Materiell-rechtliche Würdigung und Abwägung.....	36
B.2.3	Gesamtabwägung	84
B.2.4	Kostenentscheidung	84
C	HINWEISE	84
C.1	ALLGEMEINE HINWEISE	84
C.2	HINWEISE ZUR AUSLEGUNG DES PLANES.....	85
D	RECHTSGRUNDLAGEN	86
E	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	88

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gegenstand der Planfeststellung	7
Tabelle 2: Unterlagen nur zur Information	11
Tabelle 3: Deck- und Ergänzungsblätter	12
Tabelle 4: Zusagen des Vorhabenträgers	16
Tabelle 5: Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange	31
Tabelle 6: Stellungnahmen Naturschutzvereinigungen	32
Tabelle 7: Einwendungen	33
Tabelle 8: Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	59
Tabelle 9: Kompensationsmaßnahmen	63
Tabelle 10: Rechtsgrundlagen.....	86

Abkürzungsverzeichnis

Allgemein gebräuchliche Abkürzungen werden im Abkürzungsverzeichnis nicht mit aufgeführt.

D	Deckblatt
DHHN92	Deutsches Haupthöhennetz 1992
E	Ergänzungsblatt
EÖT	Erörterungstermin
FFH-Gebiet	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
GEP	Grunderwerbsplan
GEV	Grunderwerbsverzeichnis
GOK	Geländeoberkante
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HVE	Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung
HQ _n	Hochwasserabfluss/Hochwasserereignis mit einer bestimmten Abflussmenge, welches nach der statistischen Wahrscheinlichkeit alle n Jahre eintritt
i.d.R.	in der Regel
i.R.d.	im Rahmen der
i. V. m.	in Verbindung mit
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LK MOL	Landkreis Märkisch Oderland
LfU	Landesamt für Umwelt
MLUK	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
NHN	Normalhöhennull (Höhen in DHHN 92)

NSG	Naturschutzgebiet
OWB	obere Wasserbehörde
Stat.-km	Stations-Kilometer
TöB	Träger öffentlicher Belange
SPA	Special Protection Area (Vogelschutzgebiet)
uNB	untere Naturschutzbehörde
uWB	untere Wasserbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VO	Verordnung
VT	Vorhabenträger
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

Das Landesamt für Umwelt erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Planes

Der Plan für die „Verbesserung des Abflussprofils des Friedländer Stroms, 3. BA“

wird auf Antrag des Landesamtes für Umwelt
Referat W 21 „Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau“
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß Glienicke
- im Folgenden Vorhabenträger (VT) genannt -
vom 17.02.2016

mit den sich aus den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses und den Deck- und Ergänzungsblättern ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

A.2. Planunterlagen**A.2.1 Festgestellte Planunterlagen**

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist der vom Vorhabenträger mit Stand 05/2019 eingereichte Plan.

Tabelle 1: Gegenstand der Planfeststellung

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt- Nr.
Ordner 1-			
	Unterlagenverzeichnis	-	2 Blätter
Teil 1 1/2	Technische Planung <i>Technisches Büro für Wasserwirtschaft und Landeskultur GmbH</i> Unterlagen 2 - 8		
2	Bericht Entwurfsplanung Deckblatt Bericht	- -	1 Blatt 26 Blätter, Seiten 2-26
3	Kostenberechnung	-	2 Blätter Seiten 1, 2
4	Übersichtskarte	1:10.000	1 Blatt
5	Maßnahmenübersichtsplan	1:5.000	2 Blätter
6	Maßnahmenpläne Blattübersicht	-	1 Blatt
	Legendenblatt	-	1 Blatt
	Maßnahmenpläne	1 : 1.000	7 Blätter
	Detail und Ansicht Stapelbecken	verschieden	1 Blatt
7	Regelquerschnitte	1:100	3 Blätter
8	Längsschnitt	1:2.000/1:100	4 Blätter

Ordner 2			
Teil 1 2/2	Technische Planung <i>Technisches Büro für Wasserwirtschaft und Landeskultur GmbH</i> Unterlagen 9 -16		
	Unterlagenverzeichnis	-	2 Blätter
9	Querprofile	1:500	5 Blätter
10	Grunderwerbspläne	1:1.000	7 Blätter
11	Grunderwerbsverzeichnis mit Angaben Eigentümern	-	15 Blätter, Seiten 1-15
	ohne Angaben Eigentümern	-	9 Blätter, Seiten 1-9
13	Ergebnisse Kalibrierung	-	1 Blatt Seite 1
14	Statik und Hydraulik Mönch, Stapelbecken Überfall	-	1 Blatt, Seite 1
	Dammbalken	-	1 Blatt, Seite 1
15	Bauwerksverzeichnis	-	2 Blätter, Seite 1, 2

Ordner 3			
Teil 2	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Artenschutzfachbeitrag (AFB), FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) <i>Dr. Marx Ingenieure GmbH</i>		
	Unterlagenverzeichnis		2 Blätter
17	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Deckblatt Bericht	- -	1 Blatt 54 Blätter, Seiten 2-55
	LBP Anhang 8.1 Maßnahmenverzeichnis	-	4 Blätter, Seiten 56-59
	LBP Anhang 8.2 Ermittlung Kompensationsbedarf	-	8 Blätter, Seiten 60-67
	LBP Biotopkartierung Deckblatt	-	1 Blatt, Seite 68
	Übersichtskarte Biotopkartierung	1:20.000 1:1.000	1 Blatt 7 Blätter
	LBP Eingriffsplan Eingriffskarte	1:1.000	7 Blätter
	LBP Maßnahmenplan Maßnahmenkarte A1 und V/M A7/FCS	1:2.000/1:4.000	2 Blätter
	LBP Anhang 8.4 Flächenpool Zuckerfabrik	-	10 Blätter, Seiten 69-77+1
	LBP Anhang 8.5 Protokoll Kartierumfang Deckblatt Festlegungs-Protokoll	- -	1 Blatt, Seite 78 1 Blatt
18	Artenschutzfachbeitrag (AFB) Deckblatt Bericht	- -	1 Blatt 46 Blätter, Seiten 2-47
	AFB Maßnahmenflächen Zauneidechse Abfang,- Schutz- du Ausweichflächen Zauneidechsen	1:1.500	1 Blatt
	AFB Kartierbericht Großmuscheln	-	5 Blätter

	AFB Kartierbericht Brutvögel Deckblatt Bericht Karten	- - ohne Maßstab	1 Blatt 11 Blätter, Seiten I, 2-10 2 Blätter
	AFB Kartierbericht Zauneidechse Deckblatt Bericht Karte	- - Ohne Maßstab	1 Blatt 9 Blätter, Seiten I, 1-8 1 Blatt
19	FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)		
	FFH-VP Bericht Deckblatt Bericht	- -	1 Blatt 44 Blätter, Seiten 2-45
	FFH-VP Übersichtskarte	1:20.000	1 Blatt
	FFH-VP LRT und Arten Lebensraumtypen und Arten, Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	1:5.000	2 Blätter
Ordner 4			
Teil 3	Umweltverträglichkeitsprüfung-Bericht <i>Dr. Marx Ingenieure GmbH</i> Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (FB WRRL) <i>Inros Lackner SE</i>		
	Unterlagenverzeichnis	-	2 Blätter
20	Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP-Bericht Deckblatt UVP-Bericht	- -	1 Blatt, 89 Blätter, Seiten 2-90
	UVP Übersichtskarte	1:20.000	1 Blatt
	UVP Biotopkarte Biotopkartierung der Maßnahmenbereiche	1:2.500	3 Blätter
	UVP SG Mensch/kulturelles Erbe Ist-Zustand Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit und kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	1:5.000	2 Blätter

	UVP SG Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Ist-Zustand Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	1:5.000	2 Blätter
	UVP SG Fläche und Boden Ist-Zustand Schutzgut Fläche und Boden	1:5.000	2 Blätter
	UVP SG Grund- und Oberflächenwasser Ist-Zustand Schutzgüter Grund- und Oberflächenwasser	1:5.000	2 Blätter
	UVP SG Luft und Klima/Landschaft Ist-Zustand Schutzgut Luft und Klima/Landschaft	1:5.000	2 Blätter
	UVP Wirkungsprognose Wirkungsprognose – Erheblich nachteilige Wirkungen	1:5.000	2 Blätter
21	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (FB WRRL) Deckblatt Bericht	- -	2 Blätter 67 Blätter Seiten 3-69
	Fachbeitrag WRRL-Anhang		9 Blätter, Seiten 1-9
	FB WRRL Allg. verständl. Zusammenfassung Deckblatt Zusammenfassung	- -	2 Blätter 3 Blätter, Seiten 3-5

A.2.2 Unterlagen zur Information (nicht festgestellte Planunterlagen)

Die folgenden Unterlagen wurden zur Information beigefügt:

Tabelle 2: Unterlagen nur zur Information

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt-Nr.
12	Dokumentation Steganlagen	-	11 Blätter, Seiten 1-11
16	Sedimentuntersuchung und Baugrunderkundung		
	Sedimentuntersuchung und Geotechnischer Bericht Deckblatt Bericht	- -	1 Blatt 20 Blätter, Seiten 2-21

	Sondierungs- und Probenahmeplan	1:2.000	5 Blätter
	Deckblatt	-	1 Blatt
	Schichtenverzeichnisse	-	22 Blätter
	Deckblatt	-	1 Blatt
	Schichtenprofile	-	20 Blätter
	Deckblatt	-	1 Blatt
	Laborergebnisse	-	22 Blätter

A.2.3 Deckblätter (D) und Ergänzungsblätter (E)

Die unter Abschnitt A 2.1 genannten Unterlagen werden mit den nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen mit Stand 04/2021 festgestellt. Die Inhalte der Planänderungen sind auf den Deck- und Ergänzungsblättern rot bzw. blau (betrifft nur das personalisierte Grunderwerbsverzeichnis Stand 17.02.2022) markiert.

Tabelle 3: Deck- und Ergänzungsblätter

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Seite/ Blatt-Nr.
Ordner 1		
	Unterlagenverzeichnis 04/2021	2 Blätter
Teil 1	Technische Planung	
2	Bericht Entwurfsplanung (<i>Überarbeitung 2021</i>)	Deckblatt D, Seiten 3D, 4D, 5D, 7D, 9D, 9.1E, 15D, 17D, 18D, 18.1E, 19D, 19.1E, 20D, 20.1E, 21D, 22D, 23D, 24D, 25D, 25.1E, 26D
3	Kostenberechnung	Seiten 1D, 1.1E, 2D, 2.1E
4	Übersichtskarte (<i>Stand: 12.02.2021</i>)	Blatt 1D
5	Maßnahmenübersichtsplan (<i>Stand: 02/2021</i>)	Blatt 1D, 2D
6	Maßnahmenübersichtspläne Blattübersicht Legendenblatt Maßnahmenplan (<i>Stand: 11/2020</i>) Maßnahmenplan (<i>Stand: 02/2021</i>)	Blatt D Blatt D Blatt 1D, 3D, 4D, 6D, 7D Blatt 2D
7	Regelquerschnitte (<i>Stand: 02/2021</i>)	Blatt 1D, 2D, 3D
8	Längsschnitt (<i>Stand: 02/2021</i>)	Blatt 1D, 2D, 3D, 4D

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Seite/ Blatt-Nr.
Ordner 2		
	Unterlagenverzeichnis 04/2021	2 Blätter
Teil 2	Technische Planung	
9	Querprofile (Stand: 02/2021)	Blatt 1D, 2D, 3D, 4D, 5D
10	Grunderwerbspläne (Stand: 02/2021)	Blatt 2D, 3D, 4D, 6D
11	Grunderwerbsverzeichnis mit Angaben Eigentümer (Stand: 19.02.2021) mit Angaben Eigentümer (Stand: 17.02.2022)	Seiten 1D – 18D Seiten 2DD, 5DD, 6DD, 8DD, 9DD, 13DD, 16DD, 17DD
	ohne Angaben Eigentümer (Stand: 19.02.2021)	Seiten 1D – 8D
Ordner 3		
Teil 3	Landschaftspflegerischer Begleitplan Artenschutzfachbeitrag FFH-Verträglichkeitsprüfung	
17	LBP-Bericht (Stand: 14.04.2021)	Seiten 2D, 3D, 4D, 5D, 6D, 7D, 7.1E, 8D, 8.1E, 9D, 10D, 11D, 12D, 13D, 14D, 15D, 16D, 17D, 18D, 19D, 19.1E, 21D, 22D, 23D, 24D, 25D, 26D, 27D, 28D, 29D, 29.1E, 32D, 33D, 34D, 35D, 36D, 37D, 38D, 39D, 42D, 43D, 44D, 45D, 46D, 47D, 47.1E, 48D, 49D, 50D, 50.1E, 51D, 51.1E, 52D, 53D, 53.1E, 54D, 55D
	LBP Anhang 8.1 Maßnahmenverzeichnis	Seiten 57D, 58D, 59D
	LBP Anhang 8.2. Ermittlung Kompensationsbedarf	Seiten 61D, 62D, 63D, 64D, 65D, 66D, 67D, 67.1E, 67.2E, 67.3E,
	LBP Übersichtskarte (Stand: 02.03.2021)	Blatt 1D
	LBP Biotopkartierung (Stand: 02/2021)	Blatt 2-5D/7, 2-7D/7

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Seite/ Blatt-Nr.
	LBP Eingriffsplan (Stand: 02/2021)	Blatt 3-1D/7, 3-2D/7, 3-3D/7, 3-4D/7, 3-5D/7, 3-6D/7, 3-7D/7
	LBP Maßnahmenplan (Stand: 02/2021)	Blatt 4-1D/2, 4-2D/2
	LBP Anhang 8.4 Flächenpool Zuckerfabrik Thöringswerder	Seiten 70D, 71D, 73D, 75D, 76D,
	LBP Anhang 8.5 Abstimmungsprotokoll Kartierungen	Seiten 78
18	Artenschutzfachbeitrag (AFB) AFB Bericht (Stand: 15.04.2021)	Seiten 2D, 3D, 4D, 5D, 6D, 6.1E, 10D, 13D, 14D, 15D, 16D, 16.1E, 17D, 18D, 22D, 29D, 30D, 31D, 32D, 32.1E, 33D, 34D, 35D, 36D, 37D, 38D, 39D, 40D, 41D, 42D, 43D, 44D, 45D, 46D, 46.1E, 47D
	AFB Vergrämungs- und Ausweichflächen Zauneidechse (Stand: 02/2021)	Blatt 1-1D
19	FFH-Verträglichkeitsprüfung FFH-VP Bericht (Stand: 14.04.2021)	Seiten 2D, 3D, 4D, 5D, 6D, 7D, 8D, 8.1E, 9D, 9.1E, 9.2E, 10D, 11D, 12D, 12.1E, 14D, 15D, 16D, 17D, 18D, 19D, 20D, 21D, 23D, 24D, 25D, 26D, 27D, 28D, 29D, 30D, 30.1E, 36D, 37D, 38D, 39D, 40D, 41D, 42D, 43D, 44D,
	FFH-VP LRT und Arten (Stand: 03/2021)	Blatt 2-1D/2, 2-2D/2

Ordner 4		
20	Umweltverträglichkeitsprüfung UVP-Bericht (Stand: 09.03.2021)	Seiten 2D, 3D, 4D, 5D, 6D, 10D, 11D, 12D, 12.1E, 13D, 18D, 19D, 20D, 21D, 22D, 37D, 38D, 39D, 40D, 41D, 42D, 43D, 44D, 45D, 46D, 47D, 48D, 49D, 50D; 51D, 52D, 53D, 54D, 55D, 56D, 57D, 58D, 59D, 60D, 61D, 62D, 63D, 64D, 65D, 65.1E, 65.2E, 65.3E, 66D, 67D, 68D, 71D, 72D, 73D, 74D, 75D,
	UVP Biotopkarte (Stand: 03/2021)	Blatt 2- 3D/3
	UVP Ist-Zustand Schutzgüter Menschen, kulturelles Erbe- und sonstige Sachgüter (Stand: 03/2021)	Blatt 3-1D/2, 3-2D/2,
	UVP Ist-Zustand Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Stand: 03/2021)	Blatt 4-1D/2, 4-2D/2
	UVP Wirkungsprognose – erheblich nachteilige Wirkungen (Stand. 03/2021)	Blatt 8-1D/2, 8-2D/2,

A.3 Konzentrierte behördliche Entscheidungen

Neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 VwVfG). Durch diese Planfeststellung werden somit alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem VT und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Es werden insbesondere die folgenden sonstigen behördlichen Entscheidungen durch die Planfeststellungsbehörde miterteilt:

A.3.1 Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Dem Vorhabenträger wird erlaubt im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers einzugreifen und diese, wie nach festgestellter Planung beschrieben, auch zu zerstören. Zusätzlich erlässt die Planfeststellungsbehörde in diesem Zusammenhang die Nebenbestimmung A.5.4.2.

A.3.2 Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG

Für die teilweise Zerstörung der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope:

- naturnahe, unbeschattete Bäche und kleine Flüsse (01111),
- naturnahe, beschattete Bäche und kleine Flüsse (01112),
- Großröhrichte (01211) und
- standorttypische Gehölzsaum an Gewässer (07190)

wird eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt.

A.3.3 Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Zerstörung von Revieren der reviertreuen Vogelarten Amsel, Buchfink, Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Girlitz, Mönchsgrasmücke und Nachtigall.

A.3.4 Denkmalrechtliche Erlaubnis für Erd- und Bauarbeiten im Bereich des Bodendenkmals BD 60159 – Wriezen 8, 9, 10, 13, 15, 21- gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG

Dem Vorhabenträger wird erlaubt, das registrierte Bodendenkmal BD 60159 – Wriezen 8, 9, 10, 13, 15, 21 – Siedlung der Bronze-, römischen Kaiserzeit und Dorfkern des Mittelalters und der Neuzeit – im Zuge der Bauausführung für das planfeststellte Vorhaben zu verändern. Dies betrifft insbesondere die punktuelle ersatzlose Entfernung von Steganlagen (Steg 1-6, Steg 9, Rückbau von Podesten und Ziehen der Pfähle) und die Fällung von Gehölzen (ohne Entfernung der Wurzelstubben), die in den Querschnitt des Gewässers ragen.

In diesem Zusammenhang erlässt die Planfeststellungsbehörde die folgende Nebenbestimmung:

Für die Maßnahmen, die das Bodendenkmal BD 60159 betreffen, hat der VT frühzeitig mit dem BLDAM einvernehmlich abzustimmen, ob und in welchen Umfang archäologische Maßnahmen, ggf. eine archäologische Baubegleitung, erforderlich sind.

A.4 Bestätigung der Zusagen des Vorhabenträgers

Den folgenden Anregungen, Bedenken und Hinweisen der am Verfahren Beteiligten hat der VT mit entsprechenden Zusagen Rechnung getragen. Die Zusagen des VT sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Sie werden von der Planfeststellungsbehörde bestätigt und sind als verbindlich anzusehen.

Tabelle 4: Zusagen des Vorhabenträgers

Nr.	Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
1	Landkreis Märkisch – Oderland	
1.1	Bauordnungsamt FD Untere Denkmalschutzbehörde (UDB) Bodendenkmalpflege	22.03.2021

Nr.	Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
	<p>In Betrachtungsraum sind 2 aktenkundige Bodendenkmale bekannt: BD 60159 Siedlung der Bronze-, Eisen-, römischen Kaiserzeit und Dorfkern des Mittelalters und der Neuzeit von Altkietz BD 61052 Siedlung Eisenzeit und Urgeschichte Der VT geht entsprechend den Auflagen des BLDAM aus deren Stellungnahme vom 12.06.2019 vor.</p>	
1.2	<p><u>Amt für Landwirtschaft und Umwelt</u> <u>FD Agrarentwicklung</u> Die Nutzungseinschränkungen mit den betroffenen Landnutzern (Lage, Umfang, Beginn und voraussichtliches Ende der Inanspruchnahme, Anforderungen zur Wiederherstellung der benutzten Flächen) werden abgestimmt. Eine Einbeziehung der landwirtschaftlichen Betriebe in die Planung und Bauausführung erfolgt im Sinne einer Information über den aktuellen Stand, Baubeginn, Ansprechpartner und Detailabstimmung zu den o.g. Punkten mit den betroffenen Landwirten.</p>	22.03.2021
1.3	<p>Die Feldzufahrten sind während der Durchführung der Baumaßnahmen für landwirtschaftliche Fahrzeuge uneingeschränkt nutzbar. In den Haupterntemonaten Juli und August haben die Ernte- und Transporttechnik für die Einbringung des Erntegutes uneingeschränkter Zugang zu den Ackerflächen und es wird gewährleistet, dass die Anfahrts- und Transportwege nicht unzumutbar lang werden.</p>	22.03.2021
1.4	<p><u>FD untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWB/uB)</u> Der tatsächliche Beginn und das Ende des Gesamtvorhabens ist der uAWB/uB jeweils spätestens eine Woche vorher mitzuteilen.</p>	22.03.2021
1.5.	<p>Die angefallenen und entwässerten Sedimente sind repräsentativ zu untersuchen. Die Probenahme des Baggergutes hat nach den Vorgaben des Anhanges 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) i.V.m. LAGA m32/PN 98 zu erfolgen. Die Probenahme hat derart zu erfolgen, dass das zu untersuchende Baggergut repräsentativ erfasst und eindeutig charakterisiert wird. Bei einer gleichbleibenden Qualität der ausgekofferten und entwässerten Sedimente bzw. des Baggergutes (z.B. Bodenart, Vol.-Anteil von mineralischen Fremdbestandteilen) ist eine zu untersuchende Grundmenge von maximal 500 m³ Haufwerk/Abschnitt zu wählen. Aus dieser Grundmenge sind mindestens zwei separate Mischproben aus jeweils mindestens 18 Einzelproben zu analysieren. Ergibt sich im Rahmen der Probenahme keine gleichbleibende Qualität, so ist die Anzahl der zu analysierenden Proben entsprechend den Vorgaben der Tabelle 2 der LAGA M32/PN 98 zu erhöhen. Über die erfolgte Probenahme ist ein Probenahmeprotokoll in Anlehnung an Anhang C der LAGA M32/PN 98 anzufertigen.</p>	22.03.2021

Nr.	Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
1.6	Der Parameterumfang für die Analyse des angefallenen Baggergutes ergibt sich grundsätzlich nach dem Umfang der Vorerkundungen, siehe Ergebnisbericht vom 26.10.2012. Bei organoleptischen Auffälligkeiten beziehungsweise bei Verdacht auf andere spezifische Belastungen ist der Parameterumfang entsprechend zu erweitern.	22.03.2021
1.7	Zusätzlich ist das Baggergut auf Grund der Absicht des Auf-/Einbringens auf landwirtschaftlich genutzte Böden auf die Nährstoffgehalte N, P, K (jeweils gesamt), P, K, Mg (jeweils pflanzenverfügbar), NH ₄ , NO ₃ , Salzgehalt, Gehalt an wasserlöslichem K (wenn weniger als 70% vom Gesamtgehalt), Gehalt an basisch wirksamen Bestandteilen sowie Humusgehalt und pH-Wert zu untersuchen.	22.03.2021
1.8	Auch für den betreffenden Auf- und Einbringungsort sind die Bodenart und die Nährstoffgehalte Ammonium, Nitrate und Phosphate sowie der pH-Wert zu ermitteln. Gegebenenfalls könnte dafür auf vorhandene Untersuchungsergebnisse auf Grund bereits durchgeführter Düngebedarfsermittlungen des Bewirtschafters/Landwirt für den betreffenden Auf- bzw. Einbringungsort zurückgegriffen werden. Sollte das Baggergut Schadstoffgehalte aufweisen, die die 70 Prozent der bodenartspezifischen Vorsorgewerte nicht einhalten, so wären auch die Böden der Aufbringungsflächen auf diese Parameter zu untersuchen. Die entsprechende Probenahme hat nach Anhang 1 der BBodSchV zu erfolgen. Darüber ist ein Probenahmeprotokoll anzufertigen.	22.03.2021
1.9	Das beabsichtigte Vorhaben der Auf-/Einbringung des Baggergutes ist detailliert zu beschreiben mit Angaben über den Standort des Verwertungsvorhabens (Gemarkung, Flur, Flurstück, Größe der betroffenen Fläche, Mächtigkeit der Aufbringung, Aufbringungsmenge). Die Nützlichkeit des Vorhabens ist nachvollziehbar zu begründen. Grundsätzlich kann dafür das Formular Erhebungsbogen zum Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden bzw. die Checkliste für § 12 BBodSchV, abrufbar beim Internetauftritt des Landkreises Märkisch-Oderland, www.maerkisch-oderland.de>Formulare>Amt für Landwirtschaft und Umwelt; Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde , verwendet werden. In diesem Zusammenhang sind der uAWB/uB alle Untersuchungsergebnisse bzw. Prüfberichte nebst Probenahmeprotokolle in Anlehnung an Anhang C der LAGA M32/PN 98 über die entnommenen und entwässerten Sedimente (Baggergut) sowie die Untersuchungsergebnisse der betreffenden Auf-/Einbringungsböden zu übermitteln.	22.03.2021
1.10	Das anfallende Baggergut, welches nicht wie geplant durch Auf- bzw. Einbringen auf landwirtschaftlich genutzten Böden oder durch andere mit der uAWB/uB abgestimmte Entsorgungswege verwertet wird, ist einem dafür zugelassenen Verwertungs- bzw. Entsorgungsbetrieb oder einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen oder einem dafür zugelassenen Transporteur zu übergeben. Gegebenenfalls ist hierfür das Baggergut auf Grund von Annahmebedingungen einer entsprechenden	22.03.2021

Nr.	Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
	zugelassenen Anlage auf weitere Parameter zu untersuchen.	
1.11	<p>Über die Entsorgung der angefallenen und entwässerten Sedimente (Baggergut) sind Entsorgungsnachweise durch Lieferscheine oder geschäftsübliche Unterlagen (z.B. Rechnungen) zu führen. Geschäftsübliche Unterlagen können als Entsorgungsnachweis genutzt werden, wenn die darin enthaltenen Angaben mit denen von Lieferscheinen entsprechen. Die Lieferscheine müssen mindestens folgende Angaben beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abfallbezeichnung und Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), – Menge in t oder m³, – Abfallerzeuger und Herkunft/Vorhaben, – Spediteur, Beförderer mit Firma und Kfz-Kennzeichen, – Verwertungs-bzw. Entsorgungsfachbetrieb/ Abfallentsorgungsanlage bzw. Annehmender – Datum der Abgabe mit Uhrzeit – Unterschriften: Erzeuger, Entsorger/Annehmender, Beförderer, Auftraggeber bzw. Vertreter des Auftraggebers 	22.03.2021
1.12	Die Entsorgungsnachweise – siehe Punkt 2.7 – sind der uAWB/uB auf Anforderung, jedoch spätestens drei Wochen nach Ende des Gesamtvorhabens, zu übergeben.	22.03.2021
1.13	<p>Sicherstellung der geordneten Entsorgung von anfallenden biologisch abbaubaren bzw. kompostierfähigen Stoffen durch (Teil-) Fällungen von Uferbewuchs (Bäumen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - die anfallenden kompostierbaren Abfälle sind einer dafür zugelassenen Kompostierungsanlage zuzuführen. - Über die im Zuge des Vorhabens anfallenden kompostierbaren Abfälle sind Entsorgungsnachweise – analog Punkt 2.6 (hier 11.) – zu führen. - Die Nachweise über die erfolgte Entsorgung der angefallenen kompostierbaren Abfälle – sind der uAWB/uB auf Anforderung, jedoch spätestens drei Wochen nach Ende des Gesamtvorhabens, zu übergeben. 	22.03.2021
1.14	<p>Sicherstellung der geordneten Entsorgung weitere anfallender Abfälle auf Grund des Rückbaus von Hindernissen, Einbauten sowie der Oberbodenaufbereitung und des Böschungsabtrags sowie des Rückbaus von temporären Baustraßen und der Stapelbecken</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die weiteren anfallenden Abfälle sind geordnet zu entsorgen. D.h., dass sie einem dafür zugelassenen Verwertungs- bzw. Entsorgungsfachbetrieb oder einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen oder einem dafür zugelassenen Transporteur zu übergeben sind. - Spätestens zwei Wochen vor der Entsorgung der einzelnen Abfallarbeiten ist der uAWB/uB der voraussichtliche Verbleib dieser Abfälle mitzuteilen. - Über die im Zuge des Vorhabens anfallende Abfälle sind Entsorgungsnachweise - analog Punkt 2.6 (hier 11.) – zu führen. 	22.03.2021

Nr.	Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
	- Die Entsorgungsnachweise über die angefallenen Abfälle sind der uAWB/uB auf Aufforderung, jedoch spätestens drei Wochen nach Ende des Gesamtvorhabens, zu übergeben.	
1.15	Sollten im Verlauf des Vorhabens organoleptischen Auffälligkeiten/ Kontaminationen im Boden (z.B. geruchlich, sensorisch/Abfallvergrabungen, wie teerhaltige Abfälle) festgestellt werden, ist die uAWB/uB darüber umgehend für eine Abstimmung der weiteren Verfahrensweise in Kenntnis zu setzen (vgl. Anzeigepflicht gemäß § 31 Absatz 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG); Anordnungsbefugnis aus § 24 Absatz 1 BbgAbfBodG).	22.03.2021
1.16	Stabstelle des Landrates FD Zivil-, Brand- und Katastrophenschutz (ZBK) Um eine Mitteilung des Baubeginns und den Abschluss der Baumaßnahme sowie die Benennungen eines Ansprechpartners (24 h Erreichbarkeit während der gesamten Baumaßnahme im Falle eines Hochwassers) an den Fachdienst ZBK wird gebeten.	22.03.2021
1.17	Liegenschafts- und Bauverwaltungsamt Sollten im Zuge der weiteren Planung ggf. Planungsänderungen erforderlich werden, die zu Änderungen und Eingriffen im Bereich des Brückenbauwerks, der zugehörigen Nebenanlagen und der Kreisstraße führen, ist gemäß den gesetzlichen Regelungen, das Liegenschafts- und Bauverwaltungsamt, FD Tiefbau, als Baulastträger des Bauwerks und der Kreisstraße K 6410, mit einzubeziehen.	22.03.2021
1.18	Mit dem Bauvorhaben in Verbindung stehende Einschränkungen im öffentlichen Verkehrsraum, auch Gehwege und Seitenstreifen, sind von der bauausführenden Firma rechtzeitig vor Baubeginn (spätestens 14 Tage vorher) in Form eines Antrages auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen beim SVA zu beantragen (§ 45, Abs. 6 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)).	22.03.2021
2	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum /Abteilung Bodendenkmalpflege	
2.1	Grundsätzlich können während der Bauausführung im gesamten Vorhabenbereich – auch außerhalb der ausgewiesenen Bodendenkmal und Bodenvermutungsflächen – bei Erdarbeiten noch nicht registrierte Bodendenkmalstrukturen und – funde (...) entdeckt werden. Da die Baumaßnahmen im Gewässer – und Niederungsbereich des Friedländer Stroms durchgeführt werden, ist insbesondere mit dem Auffinden von organischem Material (...) zu rechnen. (...) Bei der Entdeckung von noch nicht registrierten Bodendenkmalen während der Bauausführung gilt BbgDSchG § 11 wonach archäologische Funde und Strukturen unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum	22.03.2021

Nr.	Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
	anzuzeigen sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen. Der Veranlasser des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 (3)).	
	siehe auch Kapitel B.2.2.5.4 Bodendenkmalpflege und Baudenkmalpflege, Kapitel A.5.3 Denkmalrechtliche Nebenbestimmungen und Kapitel A.3.4	
2.2	Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.	22.03.2021
2.3	Der Vorhabenträger wird gebeten, sich möglichst frühzeitig mit dem BLDAM in Verbindung zu setzen, um Umfang und Durchführung der erforderlichen archäologischen Maßnahmen abzustimmen (Deborah Schulz M.A., Tel. 033702-2111574, deborah.schulz@bldam-brandenburg.de ; Dr. Ulrich Dirks, Tel. 033702-2111571, ulrich.dirks@bldam-brandenburg.de oder Dr. Joachim Wacker, Tel. 033702-2111570, joachim.wacker@bldam-brandenburg.de).	22.03.2021
Zentraldienst der Polizei- Kampfmittelbeseitigungsdienst		
	siehe Kapitel B.2.2.5.6 und Nebenbestimmung A.5.2.9	
3 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände		
3.1	Reduzierung des Umfangs der linien- /flächenhaften Fällungen auf 2 Abschnitten (ca. 190 m) mit wenig Gehölzen bzw. nicht standortgerechten Gehölzen	19.07.2021
4 Landesanglerverband Brandenburg e.V.		
4.1	Wir bitten um rechtzeitige Information vor Beginn der geplanten Maßnahmen insbesondere bei der Sedimententnahme und Sohlangleichung, um gegebenenfalls Unterstützung die Umsetzen anfallender Fische zu gewährleisten.	03.09.2020
5 e.Dis Netz GmbH		
5.1	Weitere Abstimmung im Zuge der Bearbeitung der Ausführungsplanung	03.09.2020

Nr.	Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
5.2.	Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbittet die e.dis Netz GmbH einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind.	03.09.2020
5.3	Im dargestellten Planungsgebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Bitte halten Sie die geforderten Abstände und Näherungen zu unseren Anlagen ein. (...) wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei der vorhabenskonkreten Planung zu berücksichtigen.	03.09.2020
5.4	Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung.	03.09.2020
6	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	
6.1	Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRB-O.Berlin@vodafone.com , um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.	03.09.2020
7	Deutsche Bahn AG/ DB Immobilien, Regio Ost, DB Netz AG	
7.1	DB Kommunikationstechnik Im angefragten Bereich verlaufen das Streckenfernmeldekanal F 2632 Eberswald – Werbig sowie zahlreiche Bahnhofsfernmeldekanäle der DB Netz AG. Zum Schutz der o.g. Kabelanlagen bzw. zur Klärung der Betroffenheit ist eine örtliche Einweisung sowie Auskundung dringend erforderlich.	22.03.2021
7.2	Die Nutzung der ausgewiesenen Flächen bzw. die Umsetzung daraus entstehender Vorhaben und alle dazu gehörenden Zusammenhangsmaßnahmen, sowie das Betreiben von Gebäuden und Anlagen dürfen zu keiner Zeit: – den Eisenbahnbetrieb beeinflussen oder die sichere Durchführung des Eisenbahnbetriebs gefährden, – die Bahnanlagen beeinflussen, stören oder beschädigen, – die Instandsetzung und den Ausbau der Eisenbahninfrastrukturanlagen behindern.	22.03.2021

8	Landesamt für Umwelt, Referat N1	
	<p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Zur Tabelle 8-1: Um eine Beeinträchtigung von Zauneidechsen durch die Anlage der Eidechsenwälle möglichst gering zu halten, sollte deren Bau auf den März bzw. vor Errichtung der Amphibienzäune gelegt werden.</p>	<p>siehe Kapitel B.2.2.5.13.2 und Nebenbestimmung A.5.4.3</p>
9	Landesamt für Umwelt, Referat W 13	
9.1	Reduzierung des Umfangs der linien- /flächenhaften Fällungen auf 2 Abschnitte (ca. 190 m) mit wenig Gehölzen bzw. nicht standortgerechten Gehölzen	19.07.2021
9.2	<p>Forderung nach umfangreichen Nachpflanzungen im unmittelbaren Eingriffsraum: Im Rahmen der bereits betroffenen Flurstücke ist es vorgesehen, den vorgesehenen 5 m breiten Pflanzstreifen um 120 m nach unterhalb zu erweitern und auf dem Abschnitt 1+650 – 1+800 zusätzlich Steckhölzer rechts einzubringen.</p>	19.07.2021
10	Landesamt für Umwelt, Referat W 23	
10.1	<p>1. Das LfU Referat Anlagen- und Gewässerunterhaltung (W 23) ist wie folgt zu informieren bzw. in die weitere Planung mit einzubeziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übergabe der Ausführungsplanung mind. 4 Wochen vor Baubeginn zur weiteren Abstimmung, einschließlich der aktuellen Vermessungsergebnisse und Baugrundprofile • Frühzeitige Einbeziehung in den geplanten zeitlichen Ablauf der Baumaßnahme zur Abstimmung mit Unterhaltungsarbeiten • Anzeige Beginn und Abschluss der Baumaßnahmen • Übergabe der aktuellen Bestandsunterlagen mit den Ergebnissen der Schlussvermessung nach Fertigstellung der Baumaßnahme. 	22.03.2021
10.2	<p>2. Darüber hinaus sind mit W 23 End- und Zwischenabnahmen durchzuführen. Ansprechpartner ist Herr Rudolf, Tel.: 03344 1508-23, E-Mail: Martin.Rudolf@LfU.Brandenburg.de.</p>	22.03.2021
11	Landesamt für Umwelt, Referat W 26	
11.1	Reduzierung der Böschungsabflachungen/ Aufweitungsabschnitte auf drei Bereiche mit wenig Gehölzen/nicht standortgerechtem (Robinie) bzw. überaltertem Bewuchs (Pappel)	22.03.2021
12	Landesamt für Umwelt, Referat W 22	
12.1	Der VT reicht die Ausführungsplanung zur Prüfung bei der Bauprüfstelle ein und führt alle erforderlichen Detailabstimmungen durch.	22.03.2021

12.2	<u>Versorgungsträgerabfrage</u> Bei den regionalen Versorgungsunternehmen sind Auskünfte über den Leitungsbestand einzuholen. Eine Aktualisierung erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung.	22.03.2021
	<u>Kampfmittelbelastung</u> s. Kapitel B.2.2.5.6 und Nebenbestimmung A.5.2.9	
	<u>Hochwasserschutzkonzept während Bauphase</u> s. Kapitel B.2.2.10 und Nebenbestimmung A.5.2.3	
	<u>Sicherheitsplan während Bauphase</u> s. Kapitel B.2.2.10 und Nebenbestimmung A.5.2.4	
Einwendungen		
11	Einwender Nr.2	
11.1	Flurstück des Einwenders Nr. 2 vom Vorhaben betroffen: Gemeinde Wriezen, Stadt, Gemarkung Wriezen, Flur 16, Flurstück 65 Dem Einwender Nr. 2 entstehen im Zusammenhang mit der Maßnahme keinerlei Kosten. Er haftet nicht bei ggf. aus der Durchführung der Maßnahme resultierenden Personenschäden sowie Schäden am Eigentum Dritter. Der Maßnahmenträger hält den Einwender Nr. 2 im Innenverhältnis von derartigen Ansprüchen frei. Sämtliche im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen entstehende Verkehrssicherungspflichten obliegen dem Maßnahmenträger. Der Maßnahmenträger ist verpflichtet, von ihm verursachte Schäden auch an mitbenutzten Zuwegungen – unverzüglich zu beseitigen.	22.03.2021
11.2	Das Flurstück 65 des Flurs 16 in der Gemarkung Wriezen ist (...) verpachtet. Mittels eines Gutachtens durch einen öffentlich bestellten Vermesser werden alle sich aus der Maßnahme ergebenden Folgen bewertet und die entstehenden Ansprüche des Pächters ausgeglichen.	22.03.2021

A.5 Nebenbestimmungen

A.5.1 Frist für Beginn und Vollendung des Vorhabens

Mit der Bauausführung des Vorhabens ist innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zu beginnen.

Die Bauausführung ist innerhalb von 6 Jahren nach dem bei der oberen Wasserbehörde angezeigten Baubeginn abzuschließen.

A.5.2 Baubeginn / Bauablauf / Bauabnahme

A.5.2.1 Informationen der Planfeststellungsbehörde über Beginn und Ende der Bauarbeiten

Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen (§ 106 Abs. 1 Satz 2 BbgWG). Die Anzeige des Beginns hat spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Arbeiten zu erfolgen, die Anzeige des Endes spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Arbeiten.

A.5.2.2 Stadt Wriezen – Nutzung kommunaler Wege als Baustraße / Baustellenzufahrt

Der VT hat mit der Gemeinde Wriezen so früh wie möglich, mindestens aber 8 Wochen vor Baubeginn schriftlich oder per E-Mail mit dem Sachgebiet Bauverwaltung – SB Gemeindestraßen der Stadt Wriezen (Frau Stahl, stahl@wriezen.de , Tel. 033456-49140) einvernehmlich abzustimmen, welche kommunalen Wege als Baustraßen oder als Baustellenzufahrt unter welchen Bedingungen genutzt werden können, ob insoweit noch Maßnahmen von Seiten des Vorhabenträgers erforderlich sind (z.B. Beweissicherung, Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung) und ggf. die abgestimmten Maßnahmen vor der Nutzung zu veranlassen.

A.5.2.3 Hochwasserschutzkonzept während Bauphase

Im Rahmen der Ausführungsplanung hat der Vorhabenträger ein Hochwasserschutzkonzept für die Bauphase zu erstellen und der Bauprüfstelle des Landesamtes für Umwelt, Referat W 22, zusammen mit der Ausführungsplanung zur Prüfung einzureichen. Mit der Bauausführung darf erst nach Bestätigung des Hochwasserschutzkonzeptes durch die Bauprüfstelle begonnen werden.

Das bestätigte Hochwasserschutzkonzept und die Bestätigung der Bauprüfstelle sind der Planfeststellungsbehörde vor Beginn der Bauausführung zu übergeben.

A.5.2.4 Sicherheitsplan während Bauphase

Im Rahmen der Ausführungsplanung hat der Vorhabenträger ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan für die Bauphase zu erstellen und ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) zu bestellen. Dies hat der VT mit Einreichen der Ausführungsplanung bei der Bauprüfstelle des Landesamtes für Umwelt, Referat W 22, vorzulegen.

Mit der Bauausführung darf erst nach Bestätigung des Sicherheitsplanes durch die Bauprüfstelle begonnen werden.

Der bestätigte Sicherheitsplan und die Bestätigung der Bauprüfstelle sind der Planfeststellungsbehörde vor Beginn der Bauausführung zu übergeben.

A.5.2.5 Bautagebuch

Der VT hat sicherzustellen, dass durch die örtliche Bauleitung oder den Baubetrieb während der gesamten Bauzeit ein Bautagebuch geführt wird, in dem alle wesentlichen Vorkommnisse auf der Baustelle zu vermerken sind. Das Bautagebuch ist der Bauprüfstelle des Landesamtes für Umwelt (Referat W 22) sowie der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

A.5.2.6 Baulärm

Während der Bauphase sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (Bundesanzeiger Nr.160 vom 1. September 1970) einzuhalten.

A.5.2.7 Leitungen

Sollten während der Bauarbeiten unbekannte Leitungen oder Kabel angetroffen werden, sind die Bauarbeiten an dieser Stelle einzustellen und die Planfeststellungsbehörde ist hierüber umgehend zu informieren. Die Bauarbeiten dürfen erst nach Klärung der Zuständigkeit und nach einvernehmlicher Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit den Eigentümern bzw. Instandsetzungspflichtigen bzw. einer ergänzenden Entscheidung der Planfeststellungsbehörde wiederaufgenommen werden.

A.5.2.8 Zutrittsrechte

Während der Bautätigkeit ist den Vertretern der Bauprüfstelle des Landesamtes für Umwelt (Referat W 22), der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (Referat N 1 des Landesamtes für Umwelt), der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfallwirtschaft- und Bodenschutzbehörde (Landkreis Märkisch-Oderland), den Denkmalschutzbehörden (Landkreis Märkisch-Oderland und BLDAM) sowie der Planfeststellungsbehörde (Referat W 11 des Landesamtes für Umwelt) jederzeit nach Anmeldung der Zutritt zur Baustelle und den Flächen für die Kompensationsmaßnahmen zu gewähren.

A.5.2.9 Kampfmittelräummaßnahmen

Da das Vorhaben auf Flächen durchgeführt wird, welche mit Kampfmitteln belastet sind bzw. ein begründeter Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmitteln besteht, hat der VT eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung des Zentraldienstes der Polizei vor Beginn der Bauausführung der Planfeststellungsbehörde einzureichen.

Voraussetzungen für die Kampfmittelfreiheitsbescheinigung sind Kampfmittelräummaßnahmen, die durch eine vom Zentraldienst der Polizei anerkannte Fachfirma zu erbringen sind. Für alle erdeingreifenden Maßnahmen soll eine Flächenräumung mit Aufklärung/Beseitigung von Anomalien erfolgen.

Für Arbeiten in Bereichen, in denen eine Flächenberäumung nicht möglich oder nicht zielführend ist, soll ersatzweise eine kampfmitteltechnische Baubegleitung durchgeführt werden. Falls der VT das gesamte Vorhaben oder einen Teil hiervon mit einer kampfmitteltechnischen Baubegleitung durchführen will, hat er dies zuvor mit dem Zentraldienst der Polizei **einvernehmlich** abzustimmen und die Planfeststellungsbehörde vor Ausführung über das abgestimmte Vorgehen zu informieren.

A.5.2.10 Beräumung der Baustelle nach Bauabschluss

Nach Abschluss der Bautätigkeit sind Baustelleneinrichtungen (Baustraßen, Lagerflächen) gründlich zu beräumen und vollständig zu rekultivieren.

A.5.2.11 Bauabnahme

Das Vorhaben bedarf der Bauabnahme durch die Zulassungsbehörde (§ 106 Abs. 1 Satz 1 BbgWG). Zur Bauabnahme sind der Zulassungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bestandspläne in 2-facher Ausfertigung, die jeweils mit dem Vermerk „Die Übereinstimmung der örtlichen Verhältnisse mit den Eintragungen in den Planunterlagen wird bescheinigt. Die mit Datum, Unterschrift des VT“ zu versehen sind.
- Abschlussbericht der ökologischen Baubetreuung.

A.5.2.12 Belehrungspflicht

Der VT hat die bauausführenden Firmen umfassend über die im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Festlegungen aktenkundig zu belehren.

A.5.3 Denkmalrechtliche Nebenbestimmungen Bodendenkmal-Vermutungsflächen

A.5.3.1 Bodeneingriffe im Bereich der Bodendenkmal-Vermutungsfläche

Der VT hat ein archäologisches Fachgutachten (Prospektion) für Bodeneingriffe (Profilerverweiterung) im Bereich der Bodendenkmalvermutungsfläche (s. Unterlage 6 Maßnahmenplan Blatt 3D) zu veranlassen und die sich daraus ggf. ableitenden bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen umzusetzen. Der Umfang bzw. Anzahl und Lage der Bodenproben sind mit dem BLDAM **einvernehmlich** abzustimmen.

A.5.3.2 Temporäre Nutzung von Flächen und Trassen im Bereich der Bodendenkmal-Vermutungsfläche

Der VT hat im Bereich der Bodendenkmal-Vermutungsfläche die notwendigen bauvorbereitenden kostenpflichtigen Schutz- bzw. Dokumentationspflichten zu erfüllen. So sind bauvorbereitend im Bereich der Baustraße Baggermatratzen zu verlegen.

Vor Beginn der Bauausführung ist eine Prospektion in Vorbereitung für das Anlegen der Sedimentationsbecken und der Trassen (Baustraßen) durchzuführen. Soweit sich aus dem Ergebnis der Prospektion aus Sicht des BLDAM weitere Schutz- bzw. Dokumentationspflichten ergeben, sind diese vom VT zu dokumentieren und durchzuführen.

A.5.4 Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen

A.5.4.1 Ausgleichsmaßnahme A1 – Gehölzarten

Als Arten sind die im LBP-Bericht (S. 43D f.) aufgelisteten Gehölz-Arten zu verwenden:

Hochstämme: Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Stieleiche (*Quercus robur*), Feldulme (*Ulmus minor*), Flatterulme (*Ulmus laevis*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Silberweide (*Salix alba*),

Sträucher: Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Europäisches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Purgier-Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Grau-Weide (*Salix*

cinerea), Korb-Weide (*Salix viminalis*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*).

Sollte sich im Rahmen der Ausführungsplanung das Erfordernis ergeben, dass andere als die vorstehend aufgeführten Gehölz-Arten gepflanzt werden sollen, so ist dies mit dem Referat N1, Landesamt für Umwelt, im Rahmen der Ausführungsplanung einvernehmlich abzustimmen und die Planfeststellungsbehörde über das Ergebnis zu unterrichten. Auch in diesem Fall ist Pflanzgut gebietsheimischer Gehölze mit dem Nachweis der Herkunft zu verwenden. Als Herkunftsgebiete sind das Mittel- und Ostdeutsche Tief- und Hügelland sowie das Ostdeutsche Tiefland zulässig.

A.5.4.2 Biber

Die betroffenen Uferabschnitte sind vor Baubeginn durch die ökologische Baubegleitung auf Biberbaue zu untersuchen. Um eine Tötung von Tieren, zu vermeiden, sind die Biberbaue zunächst durch Handschachtung zu öffnen und den Tieren ein selbstständiges Ausweichen zu ermöglichen.

A.5.4.3 Zauneichsen

Die Zauneichsen sind mittels Handfang, ergänzt durch Schlingenfang und den Kescherfang vor Bauausführung aus den Bereichen zu entnehmen/zu fangen, in den es durch die geplanten Baumaßnahmen zu Beeinträchtigungen dieser Art kommt. Um eine Beeinträchtigung von Zauneidechsen durch die Anlage der Eidechsenwälle möglichst gering zu halten, ist deren Bau auf den März bzw. vor Errichtung der Amphibienzäune zulegen.

A.5.4.4 Fischarten Schlammpeitzger und Steinbeißer

In den Nassbaggerabschnitten sind jeweils zusätzlich zu den Muscheln (vgl. Vermeidungsmaßnahme VM 9 s. Kapitel B.2.2.5.13.1) auch die ggf. vorhandenen Individuen der Fischarten Schlammpeitzger und Steinbeißer aus dem entnommenen Sediment abzusammeln und oberhalb des Baggerbereiches wieder einzusetzen.

A.5.5 Inanspruchnahme von Grundstücken

Für das Vorhaben dürfen die im Grunderwerbsverzeichnis (s. Unterlage 11) aufgeführten Flurstücke in der Art und Weise und in dem Umfang, wie es sich aus dem Grunderwerbsverzeichnis und dem Grunderwerbsplan (s. Unterlage 10) ergibt, in Anspruch genommen werden.

A.5.6 Enteignung

Für die Durchführung dieses Planfeststellungsbeschlusses ist die Enteignung zulässig.

A.5.7 Aus dem Vorhaben resultierende Entschädigungsansprüche

Es besteht ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für alle unmittelbar von der Planung betroffenen Grundstücke (s. Unterlage 11, Grunderwerbsverzeichnis) von privaten Eigentümern und berechtigten Nutzern.

A.6 Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobene Einwendung mit der Nr. 1 (s. Tabelle 7: Einwendungen) wird zurückgewiesen.

Die Forderungen aus der Einwendung mit der Nr. 2 sind mit entsprechenden Zusagen des Vorhabenträger, die von der Planfeststellungsbehörde bestätigt wurden (s. Tabelle 4: Zusagen des Vorhabenträgers), erfüllt worden.

A.7 Kostenentscheidung

Der VT hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gebühren werden nicht erhoben.

B Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Träger des Vorhabens

Träger des Vorhabens ist das Landesamt für Umwelt, Referat W 21 „Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau“, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke.

B.1.2 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst Flächen im Landkreis Märkisch-Oderland im Amt Barnim–Oderbruch und der Stadt Wriezen. Es betrifft die Gewässerstrecke des Friedländer Stroms von der Straßenbrücke L 33 in Wriezen (Station 0+000) bis zur Straßenbrücke K 6410 in Kunersdorf (Station 6+948,9).

Die Maßnahmen sollen der Verbesserung des Hochwasserabflusses an Gewässern I. Ordnung dienen.

Es ist geplant, folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Rückbau von Abflusshindernissen in der Ortslage Wriezen (Brücksohlen, Stege, Einbauten/Bebauungen auf Böschungen),
- die (Teil-)Fällungen von Uferbewuchs,
- die Sohlangleichung/Sedimententnahme und Profilerweiterung,
- den Einbau von Lahnungen und Faschinen,
- sowie den Einbau einer Rückstauklappe am Durchlass (Station 4+760).

B.1.3 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Der VT hat mit Schreiben vom 17.02.2016 beim Landesamt für Umwelt, Obere Wasserbehörde - im Folgenden Planfeststellungsbehörde genannt - beantragt, den mit dem Antrag eingereichten Plan für das Vorhaben zur Verbesserung des Abflussprofils des Friedländer Stroms gemäß § 68 WHG festzustellen.

Für das Vorhaben wird auf Antrag des Vorhabenträgers eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG durchgeführt.

Die durch den Plan Betroffenen sind durch die Auslegung der Planunterlagen vom 6. Juni 2019 bis 5. Juli 2019 in der Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch und der Stadtverwaltung Wriezen beteiligt worden.

Die Auslegung der Planunterlagen ist zuvor gemäß § 73 Abs. 5 Satz 1 und 2 VwVfG am 1. Juni 2019 im Amtsblatt des Amtes Barnim-Oderbruch und am 17. Mai 2019 im Amtsblatt der Stadt Wriezen ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung der Auslegung enthielt die nach § 73 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwVfG erforderlichen Hinweise.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt waren oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln ließen, wurden gemäß § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor der Auslegung unter Übersendung des

Bekanntmachungstextes über die Planauslegung von der Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch und Stadtverwaltung Wriezen unterrichtet.

Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, einschließlich der vom Vorhaben betroffenen Versorgungsunternehmen sind gemäß § 73 Abs. 2 und Abs. 3a Satz 1 VwVfG am Verfahren beteiligt worden (siehe Tabelle 5: Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange).

Tabelle 5: Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
Landkreis Märkisch-Oderland	05.07.2019
Amt Barnim-Oderbruch	-
Stadt Wriezen	27.06.2019
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin Brandenburg	01.07.2019
Landesamt für Bauen und Verkehr	02.07.2019
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	12.07.2019
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	-
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	20.06.2019
Landesbetrieb Forst Brandenburg	-
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmal Abteilung Denkmalpflege	12.06.2019
Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst	04.07.2019
Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg	13.06.2019
Gewässer- und Deichverband Oderbruch	-
Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	27.06.2019
Landesanglerverband Brandenburg e.V.	01.07.2019
Landesamt für Umwelt, Referat N1 - Naturschutz in Planungs- u. Genehmigungsverfahren	25.05.2020
Landesamt für Umwelt, Referat W13 - Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren	11.06.2019 12.09.2020
Landesamt für Umwelt, Referat W23 - Gewässer- und Anlagenunterhaltung Ost	02.07.2019
Landesamt für Umwelt, Referat W26 - Gewässerentwicklung	06.08.2019
Landesamt für Umwelt, Referat W22 - Prüfstelle Wasserbau-Abwassertechnik	24.06.2019
Versorgungsträger	
Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgemeinschaft Märkische Schweiz	-

Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim	03.07.2019
Kommunale Wärmeversorgung Wriezen GmbH	-
DB Energie GmbH	-
Telekom / Telefon	-
EWE Aktiengesellschaft	24.06.2019
e.dis Netz GmbH	28.06.2019
e.dis Energie Nord AG Seelow	-
Vodafone Kabel Deutschland	27.06.2019
Niederbarnimer Eisenbahn (NEB)	-
M&M Bioenergie Zehnte GmbH	01.07.2021
Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bau (BLB)	01.07.2019
Deutsche Bahn AG/ DB Immobilien, Regio Ost	03.07.2019
DB Netz AG	15.07.2019

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, konnten innerhalb der genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR hat mit Schreiben vom 27.06.2019 für die von ihr vertretenen Vereinigungen (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Brandenburg e. V., Naturschutzbund Deutschland Landesverband Brandenburg e. V., Grüne Liga, Die Naturfreunde Landesverband Brandenburg e. V., Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Brandenburg e. V.) ihre Stellungnahme fristgerecht abgegeben. Der Landesanglerverband Brandenburg e.V. hat mit Schreiben vom 01.07.2019 seine Stellungnahme ebenso fristgerecht abgegeben.

Tabelle 6: Stellungnahmen Naturschutzvereinigungen

Naturschutzvereinigungen	Stellungnahme vom
Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	27.06.2019
Landesanglerverband Brandenburg e.V.	01.07.2019

Folgende Träger öffentlicher Belange hatten keine Forderungen, Bedenken, Anregungen und Hinweise:

- Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin Brandenburg
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
- Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
- EWE Netz GmbH
- M&M Bioenergie Zehnte GmbH
- Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB)

Insgesamt sind 23 Stellungnahmen eingegangen und es wurden zwei Einwendungen erhoben.

Tabelle 7: Einwendungen

Einwendungen (Nr.)	Einwand vom
Einwender Nr. 1	29.07.2019
Einwender Nr. 2:	12.06.2019

Im Zuge dessen wurde auf Hinweis der Stadt Wriezen ein weiterer Versorger, die M&M Bioenergie Zehnte GmbH, deren Leitungen im Planungsgebiet verlaufen, mit Schreiben vom 12.05.2021 am Verfahren beteiligt. Forderungen, Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden von diesem Versorger nicht erhoben.

Im Ergebnis des Anhörungsverfahrens hat der Vorhabenträger den ausgelegten Plan geändert bzw. angepasst.

An den geplanten Maßnahmen wird weiterhin festgehalten, jedoch wurde der Umfang deutlich reduziert und die Einzelmaßnahmen modifiziert. Die Anpassung wurden in allen Unterlagen im Deckblattverfahren eingearbeitet (siehe Tabelle 3. Deckblätter und Ergänzungsblätter).

Diejenigen, die erstmalig oder stärker in ihren Belangen betroffen sind, sind gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG am Verfahren beteiligt worden.

Aufgrund der Reduzierung der Maßnahmen ist der Einwender mit der Nr. 1 von dem Vorhaben nicht mehr betroffen. Dieser wurde von dem nun geänderten Sachstand, keine Betroffenheit seines Grundstückes, mit Schreiben vom 23. August 2021 von der Planfeststellungsstelle darüber unterrichtet.

Seine erhobenen Einwände wurden im Verfahrensablauf daher nicht weiter berücksichtigt.

Anstelle eines Erörterungstermins ist eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durchgeführt worden. Die Online-Konsultation fand in der Zeit vom 11. August 2021 bis zum 31. August 2021 statt. Sie ist am 2. August 2021 im Amtsblatt des Amtes Barnim-Oderbruch und am 22. Juli 2021 im Amtsblatt der Stadt Wriezen und damit mindestens eine Woche vorher i.S.v. § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht worden.

Zusätzlich zur ortsüblichen Bekanntmachung der Online-Konsultation sind gemäß § 5 Abs. 3 PlanSiG i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG die Träger öffentlicher Belange, sowie diejenigen, welche rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, mit Schreiben vom 15./16. bzw. 19. Juli 2021 über die anstehende Online-Konsultation benachrichtigt worden.

Der VT wurde separat mit Schreiben vom 16. Juni 2021 über den weiteren Verfahrensablauf benachrichtigt und über den Zeitraum der Online-Konsultation informiert.

Im Rahmen der Einladung zur Online-Konsultation erfolgte auch die Zusendung der vom Vorhabenträger erstellten Erwidern an die Träger öffentlicher Belange und Einwender.

Insgesamt sind 11 Stellungnahmen/Rückantworten eingegangen, Einwände wurden nicht erhoben.

B.2 Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf den folgenden rechtlichen Erwägungen.

B.2.1 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1.1 Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren

Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren sind die Regelungen der § 1 ff. VwVfGBbg und § 70 WHG i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG.

B.2.1.2 Notwendigkeit der Planfeststellung

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung.

Gewässerausbau ist nach § 67 Abs. 2 WHG die Herstellung, die Beseitigung sowie die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers. Das zur Planfeststellung beantragte Vorhaben führt mit der Sedimententnahme und Sohlangleichung sowie den Maßnahmen zur Böschungsbefestigung zu einer wesentlichen Umgestaltung des Friedländer Stroms.

B.2.1.3 Zuständigkeit und Umfang der Planfeststellung

Das Landesamt für Umwelt als obere Wasserbehörde ist gemäß § 2 Nr. 2 WaZV i. V. m. § 124 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für die Durchführung der Planfeststellungsverfahren, welche einen Gewässerausbau zum Gegenstand hat.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Die wesentlichen durch die Planfeststellung konzentrierten Entscheidungen sind unter Kap. A.3 aufgeführt.

Nach § 17 Abs. 1 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde auch die zur Durchführung des § 6 BbgNatSchAG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen.

B.2.1.4 Anhörungsverfahren

Das Anhörungsverfahren ist gemäß § 1 VwVfGBbg und § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 73 VwVfG ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Aspekt der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 7 VwVfG hat stattgefunden.

Die unter B.1.3 benannten, im Land Brandenburg nach § 63 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 36 BbgNatSchAG anerkannten und in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich betroffenen

Naturschutzvereinigungen sind im Planfeststellungsverfahren in der erforderlichen Weise beteiligt worden.

B.2.1.5 Planänderung/Maßnahmenmodifizierung

Im Zuge des ersten Anhörungsverfahrens ergab sich für den VT die Notwendigkeit den ausgelegten Plan zu ändern. Insbesondere die Naturschutzverbände, das Fachreferat für Naturschutz und Landschaftspflege (Referat N1 des LfU) und das Fachreferat für Gewässerentwicklung (Referat W26 des LfU) äußerten in ihren Stellungnahmen erhebliche Kritik an den Maßnahmen. Dies nahm der VT zum Anlass, den Plan zu ändern.

An den geplanten Maßnahmen wird weiterhin festgehalten, jedoch wurde der Umfang deutlich reduziert und die Einzelmaßnahmen modifiziert. Die Anpassung wurden in allen Unterlagen im Deckblattverfahren eingearbeitet (siehe Tabelle 3. Deckblätter und Ergänzungsblätter).

Diejenigen, die erstmalig oder stärker in ihren Belangen betroffen sind, sind gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG am Verfahren beteiligt worden.

B.2.1.6 Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das Vorhaben wird auf Antrag des Vorhabenträgers entsprechend § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Die UVP ist ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens (s. § 4 UVPG).

Grundlage der UVP ist der Umweltbericht (s. UVP-Bericht, Unterlage 20). Der UVP-Bericht wird durch die im Kap. A.2.1 aufgeführten Antragsunterlagen ergänzt. Der VT hat in dem UVP-Bericht zudem gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 7 UVPG eine allgemein verständliche nichttechnische Zusammenfassung beigefügt. Die vorgelegten Unterlagen ermöglichen eine substantiierte Prüfung der Umweltverträglichkeit und entsprechen den Anforderungen von § 3 UVPG i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 UVPG.

Durch den UVP-Bericht sind alle durch das Vorhaben betroffenen Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG erfasst und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter entsprechend § 2 Abs. 2 UVPG angemessen bewertet worden. Die vorzugswürdigste Variante ist schlüssig ermittelt worden.

Der verfahrensrechtlichen Verpflichtung zur Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 18 ff. UVPG, sowie die der Beteiligung anderer Behörden nach § 17 UVPG ist durch das Anhörungsverfahren im Sinne des § 73 VwVfG und die Veröffentlichung im UVP-Portal Rechnung getragen worden.

Neben dem UVP-Bericht und den Antragsunterlagen sind bei der Umweltverträglichkeitsprüfung das Ergebnis der Behördenanhörung sowie der Betroffenenanhörung berücksichtigt worden.

Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung hat in diesen Beschluss Eingang gefunden.

B.2.2 Materie-rechtliche Würdigung und Abwägung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des Wohls der Allgemeinheit unter der Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die festgestellte Planung berücksichtigt die in den Wassergesetzen, den Naturschutzgesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote, ist im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

B.2.2.1 Planrechtfertigung

Die festgestellte Planung ist im Interesse des Wohls der Allgemeinheit vernünftiger Weise geboten und im Hinblick auf ihre enteignungsrechtliche Vorwirkung i. S. d. § 71 WHG gerechtfertigt.

Eine Planrechtfertigung ist gemäß § 70 WHG i. V. m. § 14 Abs. 3, 4 WHG für das festgestellte Vorhaben erforderlich, da sich das Vorhaben auf Rechte Dritter nachteilig auswirkt. Jede hoheitliche Planung, von welcher Einwendungen auf Rechte Dritter ausgehen, bedarf zudem einer konkreten Planrechtfertigung.

Dieser Planfeststellungsbeschluss entfaltet zudem enteignungsrechtliche Vorwirkung i. S. d. § 71 WHG. Für das Vorhaben werden Flächen in Anspruch genommen, welche in privatem Eigentum stehen bzw. für private Interessen genutzt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat entschieden, dass für die Durchführung der festgelegten Planung die Enteignung zulässig ist (s. A.5.6). Eine Enteignung ist nach Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG, § 71 WHG nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Enteignung ist damit, dass das Vorhaben aus Gründen des Allgemeinwohls objektiv erforderlich ist.

Die Erforderlichkeit der geplanten Maßnahme ist hierbei nicht erst dann gegeben, wenn das Vorhaben unausweichlich ist. Vielmehr genügt es, dass die Maßnahme, gemessen an den Zielen des WHG und des BbgWG vernünftigerweise geboten ist. Vernünftigerweise geboten ist ein Vorhaben aber bereits dann, wenn im Widerstreit verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes und öffentlicher Aufgaben etwa der Daseinsvorsorge oder der Gefahrenabwehr ersterer zurückzutreten habe.

Das planfestgestellte Vorhaben ist im Hinblick auf die vom WHG und dem BbgWG gesetzlich vorgegebene fachplanungsrechtliche Ziele vernünftigerweise geboten.

Der Schutz vor Hochwasser, also der zeitlich begrenzten Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land durch oberirdische Gewässer (vergleiche § 72 WHG), dient dem Wohl der Allgemeinheit (§ 95 BbgWG).

Bis in das 18. Jahrhundert war das Oderbruch ein häufig überflutetes Flussauengebiet, das von einer Vielzahl größerer und kleinerer Arme der Oder durchschnitten wurde und in dem Ackerbau nur auf höher gelegenen Stellen begrenzt möglich war. Durch die schrittweise Eindeichung der Oder in der Vergangenheit wurde die natürliche Flussauendynamik in den betreffenden Gebieten entlang der Oder unterbrochen. So entstand das Oderbruch als eigenständiges Entwässerungssystem ohne natürliche Verbindung zur Stromoder. Die Entwässerung erfolgt über ein verzweigtes Binnenvorflutssystem in nördliche Richtung, in dem regional begrenzt die vorhandenen Oderaltarme, die sich zum Teil seenartig

ausgebildet haben, als Vorfluter fungieren. Nach dem Zusammenfluss mit der Finow/ Finowkanal wird der Gesamtabfluss über das Wehr Hohensaaten reguliert und in die Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße geführt, die letztlich in die Westoder/Oder mündet (LUA, 1993).

Die Alte Oder von Güstebieser Loose bis Hohensaaten ist ein Hauptvorfluter, der letztlich alle Fließgewässer des Oderbruchs aufnimmt.

Durchschnittlich liegt das Oderbruch 2 bis 5 Meter unter dem mittleren Oderwasserspiegel. Für das großflächige Entwässerungssystem wurden von Mitte des 19. Jahrhundert bis in die 2. Hälfte des 20. Jahrhundert Stau- und Wehranlagen sowie Schöpfwerke und Entwässerungsgräben gebaut. Im 20. Jahrhundert kamen noch Einspeisungsmöglichkeiten aus der Oder für dieses vergleichsweise niederschlagsarme Gebiet hinzu. Das System an Gewässern und Anlagen ermöglicht eine wechselseitige Wasserregulierung: einen gleichbleibenden Wasserstand in tief liegenden Flächen (Schöpfwerke) und den Rückhalt von Wasser bei Trockenheit (Wehre, Staue).

Dieses Wassermanagement zum Erhalt des Oderbruchs als Wirtschafts- und Besiedlungsraum ist auf ein funktionstüchtiges System an Gewässern und Anlagen angewiesen, die regelmäßig unterhalten werden. Bei hohem Wasserandrang von der Oder und/ oder starke Niederschlägen im Einzugsgebiet wie 2007/2008 und 2010/2011 wirken Engstellen / Auflandungen oder Bewuchs (Kraut) abflussbehindernd und führen zu großflächigen und langanhaltenden Ausuferungen.

Den Ausgang für die Arbeiten an den Gewässern des Oderbruch im Rahmen des sogenannten Sonderprogramm Oderbruch bildet der Erlass W/22/2008 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Verbraucherschutz (MLUV) vom 14.4.2008. Für „(...) die Alte Oder und die Zulaufgewässer I. Ordnung (...)“ wurde auf Grundlage einer Sondergewässerschau erheblicher Investitionsbedarf festgestellt, der mit konkreten Maßnahmen behoben werden sollte. Sohlaufhöhungen, eingeschränkte Profillbreiten und starker Krautbewuchs wurde für die Vernässungen und Ausuferungen im Oderbruch im Jahr 2007 und Frühjahr 2008 verantwortlich gemacht.

Für das gesamte Oderbruch lag 10/2009 eine Studie zur Leistungsfähigkeit der Gewässer I. Ordnung vor (*DHI-WASY GmbH: Untersuchung zur Leistungsfähigkeit der Gewässer I. Ordnung im Oderbruch im Auftrag Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, Endbericht Oktober 2009*). Diese zeigte, dass sowohl durch Entnahme von Kraut als auch abschnittsweise Entnahme der vorhandenen Sedimente die Wasserstände in den Gewässern und die Ausuferungsflächen deutlich reduziert werden können.

Im Ergebnis der Voruntersuchungen wurden die Vorfluter auf Abflusshindernisse (Engstellen und Auflandungen) überprüft. Zum einen führt die Entfernung der Engstellen und Auflandungen unmittelbar zur Beseitigung von Abflusshindernissen. Zum anderen werden dadurch die Bedingungen für die regelmäßige Krautentnahme per Bootskrautung verbessert. Für die Bootskrautung stellen Auflandungen oder Einbauten (alte Brückenwiderlager, Stege usw.) Hindernisse dar, die es nach Möglichkeit zu beseitigen gilt. Abschnitte, auf denen viel Material erodiert wird, wie am Friedländer Strom, sind ebenfalls kritisch zu bewerten, da sich die Sedimente weiter unterhalb ablagern und dort neue Abflusshindernisse bilden können.

Wegen der Bedeutung der regelmäßigen Gewässerunterhaltung ebenso wie der Durchführung abschnittsweiser Gewässerausbaumaßnahmen für das Wassermanagement im Oderbruch wurden

sowohl die „Gewässerunterhaltungsmaßnahmen im Oderbruch“ als auch die „Beseitigung künstlicher Engstellen und Abflusshindernisse im Gewässer und im HW-Abflussbereich“ als Maßnahmen in die regionale Maßnahmenplanung des Hochwasserrisikomanagements aufgenommen.

Die Regionale Maßnahmenplanungen für das Hochwassermanagement an der Oder untersetzt und konkretisiert im Land Brandenburg auf der Ebene der brandenburgischen Flusseinzugsgebiete die Hochwasserrisikomanagementpläne den deutschen Teil der (internationalen) Flussgebietseinheit Oder. Ziel der Regionalen Maßnahmenplanung ist es, die bestehenden Hochwassergefahren und -risiken in den einzelnen Flussgebieten aufzuzeigen, zu bewerten und abgestimmte Maßnahmenvorschläge zu erarbeiten. Die einzelnen Maßnahmenvorschläge sind in den sogenannten Steckbriefen umfassend beschrieben.

Die Maßnahmensteckbriefe für den Oderbruch weisen auf die Defizite der Gewässer hin (der aktuelle Gewässerzustand - Bewuchs, Anlandung, oder ähnliches- führt zu einer verringerten hydraulischen Leistungsfähigkeit) und beschreiben als Maßnahmen mit sehr hoher Priorität die Wiederherstellung und Sicherung der Abflusskapazität im Gewässer. Künstliche Engstellen und Abflusshindernisse im Gewässer und im Hochwasserabflussbereich (Brücken, Durchlässe, Wehre etc.) sind zu beseitigen.

Der Friedländer Strom ist ein künstlich angelegtes Gewässer und wurde wahrscheinlich letztmalig in den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts ausgebaut. Mit der zunehmenden Verrottung der Faschinen wurden die Böschungen unterspült und das angrenzende feinsandige und sehr erosionsanfällige Material abgetragen.

Ziel des vorliegenden Vorhabens ist die Verbesserung des Hochwasserschutzes am Friedländer Strom, die Verbesserung der Entwässerungsvoraussetzungen der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und die Wiederherstellung der Standsicherheit übersteiler, erodierter Böschungen.

B.2.2.2 Planungsalternativen

Für das Vorhaben wurden mögliche Alternativen geprüft, die allerdings alleinstehend nicht zu dem angestrebten Ziel führen (s. Technische Planung S. 23D f.).

Im Rahmen der Entwurfsplanung wurden in Auswertung der Fälle der Nachrechnung der Wasserspiegellagen:

- Fall 1: ohne Entschlammung
- Fall 2: mit Entschlammung verglichen.

Es zeigte sich, dass nur mit der Entnahme des Schlammes die Wasserspiegellagen um rund 3 cm abgesenkt werden können. Dies ist für die Erreichung einer hochwasserfreien Wasserspiegellage bei HQ 25 unzureichend.

Im Längsschnitt wurden zwei neue Gradienten untersucht:

1. Eine einheitliche Sohlage mit einem Sohlgefälle von 1% von Station 0+000 bis Station 6+949,
2. Eine angepasste Sohlage mit zwei Gefällknickpunkten an den Stationen 1+519 und 4+125.

Der Ausbau nach Gradienten im Fall 1 führt am Bauende zu einer Sohlvertiefung von ca. 84 cm und über weite Strecken zu einem starken Eingriff ins Gewässer, ohne dass eine hochwasserfreie Wasserspiegellage im Raum Wriezen erzielt werden kann.

Der Ausbau nach der angepassten Gradienten im Fall 2 führt am Bauende zu keiner wesentlichen Veränderung der vorhandenen Sohllage, zeigt jedoch die Notwendigkeit der Sohlangleichung im Abschnitt Station 1+800 bis Station 3+200 auf.

B.2.2.3 Unterhaltung

Der Friedländer Strom ist ein Gewässer I. Ordnung. Unterhaltungspflichtiger des Friedländer Stroms ist das Landesamt für Umwelt, vertreten durch das Referat W 23. Den Forderungen des Referates W 23 des LfU aus seiner Stellungnahme vom 02.07.2019 hat der VT mit entsprechenden Zusagen (Tabelle 4: Zusagen des Vorhabenträgers) Rechnung getragen.

Das Unterhaltungsreferat W 23 führte als Hinweis auf, dass Bereiche mit Biberaktivitäten, bei denen von einer Gefährdung Dritter ausgegangen werden kann, baulich zu schützen seien.

Daraufhin erwidert der VT im Schreiben vom 22.03.2021 das bauliche Biberschutzmaßnahmen aktuell nicht geplant seien. Von einer Gefährdung Dritter durch Biberaktivitäten sei nach Ansicht des VT dann auszugehen, wenn unmittelbar an das Gewässer Infrastrukturanlagen (Gebäude, Straßen) angrenzen. Potenziell gefährdet in den Maßnahmenbereichen sei der Abschnitt Wriezen (ca. 0+600 bis 1+500) mit angrenzenden Kleingartenanlagen und die Bebauung unterhalb der Straßenbrücke „Am Dammkrug“ bei Stat. 6+700.

Ein Schutz könnte durch den Einbau von Biberbetten an den Gewässerböschungen erreicht werden. Dazu wäre es notwendig, die Böschungen von Bewuchs freizustellen und Baufreiheit von Wasser und /oder von Land herzustellen. Wenn die betroffenen Böschungsabschnitte bisher nicht Bestandteil der Planung sind, wären damit in einem Umfang, der über die eigentliche Maßnahme weit hinausgeht, naturschutzfachliche Eingriffe, zeitweilige Inanspruchnahmen von Flächen und immense Kosten verbunden. Daher müsse geprüft werden, in wieweit zusätzliche Maßnahmen im Kontext des aktuellen Projektes verhältnismäßig seien.

Im Bereich Wriezen seien nur punktuelle Rückbaumaßnahmen im Bereich der Stege vorgesehen. Ein punktueller Biberschutz sei nicht wirksam, sondern wäre nur durch beidseitigen Einbau von Biberschutzmatten auf der gesamten Länge von ca. 0+600 bis 1+500 (insgesamt 1800 m) realisierbar. Dies werde im Zuge dieses Vorhabens als unverhältnismäßig abgelehnt.

Im Bereich der Bebauung bei Stat. 6+700 sei es eventuell technologisch möglich, die vorgesehene Prallhangsicherung mit dem Einbau eines Biberschutzgitters zu kombinieren, ohne die Böschung freizustellen.

Ein entsprechender Planänderungsantrag wurde allerdings nicht gestellt. Nach der Planfeststellung, aber vor der Fertigstellung des Vorhabens sind Planänderungen nur nach Maßgabe des § 76 VwVfG zulässig. Falls der VT in dem betreffenden Bereich zusätzlich noch ein Biberschutzgitter einbauen will, müsste von ihm vor der Ausführung also zunächst ein Planänderungsantrag bei der Planfeststellungsbehörde gestellt werden.

In der Rückmeldung vom Fachreferat W23 vom 11.08.2021 auf die Erwiderng des VT wird mitgeteilt, dass es zu den vorgelegten aktualisierten Planungsunterlagen (Stand 04/21) keine Einwände gibt. Die

in der Stellungnahme vom 02.07.20219 vom Referat Gewässer- und Anlagenunterhaltung (W23) des LfU enthaltenden Forderungen und Hinweise wurden berücksichtigt.

B.2.2.4 Abwägung, 67 Abs. 1 WHG, Wasserwirtschaftliche Belange

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des Wohls der Allgemeinheit (§ 95 Satz 1 BbgWG, siehe B.2.2.1 Planrechtfertigung) unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Die Planung entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes. Die im Rahmen des Vorhabens relevant gewordenen öffentlichen und privaten Belange sind ermittelt, anschließend diese jeweils für sich objektiv gewichtet und schließlich zueinander in einen angemessenen Ausgleich gebracht worden.

Das Abwägungsgebot, nämlich das Gebot, die von der vorliegenden Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, ergibt sich vorliegend mangels gesetzlicher Positivierung zwar nicht aus § 68 WHG, folgt jedoch aus dem Wesen einer jeden rechtsstaatlichen Planung (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) und gilt dementsprechend allgemein.

Das rechtsstaatliche Abwägungsgebot tritt somit ergänzend neben die §§ 68 Abs. 3, 70 i. V. m. 13 Abs. 1, 14 Abs. 3 bis 6 WHG sowie die §§ 89 und 96 Abs. 2 BbgWG und §§ 74 und 75 VwVfG ein.

Das Gebot sachgerechter Abwägung wird nicht verletzt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde im Widerstreit der verschiedenen Belange für die Vorzugswürdigkeit des einen und damit notwendigerweise die Zurücksetzung eines anderen entscheidet und damit zugleich in der Wahl von Planungsalternativen die eine gegenüber der anderen bevorzugt. Innerhalb dieses Rahmens ist nämlich das Vorziehen und Zurücksetzen bestimmter Belange eine geradezu elementare planerische EntschlieÙung; das setzt allerdings voraus, dass sich im Abwägungsprozess sachgerechte und hinreichend gewichtige Gründe ergeben, die es rechtfertigen, dem einen Belang den Vorzug vor dem anderen einzuräumen.

Für die planerische Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Plan maßgebend. Somit sind spätere Änderungen der Sach- und Rechtslage grundsätzlich nicht geeignet, der zuvor getroffenen Abwägungsentscheidung nachträglich den Stempel der Rechtmäßigkeit oder Fehlerhaftigkeit aufzudrücken.

B.2.2.4.1 § 67 Abs. 1 WHG

Gemäß § 67 Abs. 1 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustandes des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden. Das Vorhaben berücksichtigt die Planungsleitlinien des § 67 Abs. 1 WHG.

B.2.2.4.2 Wasserwirtschaftliche Belange

Der Friedländer Strom ist Teil des 55,53 km langen Oberflächenwasserkörper (OWK) Alte Oder, befindet sich südlich von Wriezen und verbindet den Quappendorfer Kanal mit dem Neuen Kanal / der Wriezener Alten Oder. Der zu betrachtende Abschnitt ist 6.948,9 m lang. Das Ende des Friedländer Stromes wird an der Brücke der Landesstraße L 33 bei Wriezen erreicht (Fachbeitrag WRRL Seite 8).

Entsprechend den vorliegenden Unterlagen ist der ökologische Zustand der „Alten Oder“ mäßig, der chemische Zustand schlecht (Fachbeitrag WRRL Seite 33).

Aufgrund der vor allem zeitlichen Begrenzung der Bauaktivitäten unter Berücksichtigung der aufgeführten Ausgleichs-/Minderungsmaßnahmen sowie der lokalen, geringfügig negativen anlagebedingten Veränderungen auf 3,2 % der Gewässerlänge im OWK ist eine Änderung der derzeitigen Zustandsklassen der biologischen Qualitätskomponenten (Makrophyten/ Phytobenthos, Benthische wirbellose Fauna, Fische) im Oberflächenwasserkörper nicht zu erwarten. Im Ergebnis der Prüfung der Qualitätskomponente (QK) Morphologie ist keine Verschlechterung einer Zustandsklasse durch den dauerhaften Gewässerausbau zu erwarten. Ist-Zustand (Strukturgüteindex 5,66) und Plan-Zustand (Strukturgüteindex 5,74) bleiben im Klassenspektrum der Klasse 6.

Eine Verschlechterung der QK Wasserhaushalt ist auch nicht zu erwarten, weil der Mindestwasserabfluss gem. § 33 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unbeeinflusst bleibt. Zudem bleiben die für das Gewässerökosystem maßgebenden, bettbildenden Prozesse unverändert, weil sie nur geringe Abflüsse (< bordvolle Abflüsse) benötigen und hier keine negativen Veränderungen zu erkennen sind.

Oberflächenwasserkörper Alte Oder (DE RW DEBB6962 1742)

Es wird eingeschätzt, dass das Vorhaben „Verbesserung des Abflussprofils des Friedländer Stroms“ auf Grund der oben beschriebenen zeitlichen und/oder räumlichen Begrenzung in Bezug auf den OWK Alte Oder keinen negativen Einfluss auf den ökologischen und chemischen Zustand des Gesamt-OWK hat. Ferner bestehen auch keine erheblichen, nachhaltigen Veränderungen der chemischen und allgemeinen physikalisch-chemischen QK. Die im Maßnahmenprogramm genannten Maßnahmen zur Verbesserung des OWK Alte Oder werden nicht behindert. Das Vorhaben ist mit den Zielen der EU-WRRL für den OWK Alte Oder vereinbar.

Grundwasserkörper (GWK) Oderbruch

Vom Vorhaben sind keine Qualitätskomponenten / Stoffe des Grundwassers betroffen, vgl. Kap. 4.3.Fachbeitrag WRRL. Die Prüfung des Verschlechterungsverbotes und des Zielerreichungsgebotes entfiel somit (Fachbeitrag WRRL S. 69).

Bestimmungen § 89 Abs. 1 BbgWG

Gemäß § 89 Abs. 1 BbgWG müssen Ausbaumaßnahmen den im Maßnahmenprogramm, Bewirtschaftungsplan und Risikomanagementplan nach § 99 BbgWG an den Gewässerausbau gestellten Anforderungen entsprechen. Der Plan wird diesen Anforderungen gerecht.

B.2.2.4.3 Belange der Fachreferate des Landesamtes für Umwelt W13 und W26

Das Fachreferat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren), LfU, teilt in seiner Stellungnahme vom 12.09.2019 mit, dass mit dem gegenwärtigen Stand der Planungen nicht mit hinreichender Sicherheit eingeschätzt werden kann, dass das Vorhaben das Zielerreichungsgebot gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG erfüllt. Des Weiteren war auch das Referat W26 (Gewässerentwicklung) in seiner Stellungnahme vom 06.08.2019 zu der Einschätzung gekommen, dass das geplante Vorhaben der Zielerreichung entgegensteht. Es wurde eine grundsätzliche Überarbeitung der Angaben, der daraus abgeleiteten Bewertungen sowie der Maßnahmenplanung angeregt und Empfehlungen für eine alternative Maßnahmenrealisierung gegeben. Diese Anregung würde auch vom Fachreferat W13 befürwortet.

Mit der Planänderung, Maßnahmenmodifizierung (s. Kapitel B.2.1.5) ist der VT den Forderungen nachgekommen.

In der Rückantwort vom 26.07.2021 auf die Erwiderung des VT vom 19.07.2021 teilt das Fachreferat W13 mit, dass alle in den W13-Stellungnahmen (11.06.2019 und 12.09.2019) enthaltenen Forderungen, Bedenken und Hinweise als erledigt betrachtet werden (s. auch Tabelle 4: Zusagen des Vorhabenträgers). Mit der deutlichen Reduzierung der Böschungsneugestaltung von ehemals 1095 m auf nunmehr 190 m ist eine deutliche Reduzierung der Verluste an gewässerbegleitenden Gehölzen verbunden. Diese sind im Planungsabschnitt 0+000 bis 1+450 punktuell, in den Bereichen der Böschungsanpassung flächen-/linienhaft. Von 104 zu entfernenden Bäumen (z.T. nicht standortgerechte Arten) sind ca. 40 % geschädigt. Kompensiert werden sollen diese Verluste durch die Anpflanzung von 443 Bäumen gebietsheimischer Arten als Hochstämme. Unmittelbar in Eingriffsbereich werden 288 Bäume gepflanzt (ca. 65 % der Kompensation). Eine zusätzliche Besonnung des Gewässers ist nach Bauende auf lediglich 110 m in drei Abschnitten zu erwarten.

Diese kurzen Gewässerabschnitte ohne Beschattung sind nicht geeignet, in einem Wasserkörper von 55 km Gesamtlänge und relativ hoher Strömungsgeschwindigkeit erhebliche Auswirkungen auf physikalisch-chemische Parameter (insbesondere Wassertemperatur und Sauerstoffgehalt) sowie biologische Qualitätskomponenten zu bewirken.

In der Erwiderung des VT vom 22.03.2021 ist der VT umfassend auf die Stellungnahme des Fachreferates W26 vom 06.08.2019 eingegangen und hat damit seine Argumentation nachvollziehbar und begründet, auch aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde, dargelegt.

Das Fachreferat W26 gab mit seinem Vermerk vom 27.10.2021 an, dass die Erwiderung des VT nachvollziehbar sei. Eine weitere Äußerung hinsichtlich der geänderten Maßnahmen wurde vom Fachreferat W26 nicht eingereicht.

Die Planfeststellungsbehörde ist daher der Auffassung, dass alle Anregungen und Hinweise des Fachreferates W26 mit der Planänderung, mit den Zusagen des VT und der Erwiderung des VT abschließend geklärt wurden.

B.2.2.5 Abwägung der öffentlichen Belange

Öffentliche Belange sind alle Belange, die auf dem öffentlichen Recht beruhen und Ausgestaltungen oder Funktionen des Wohls der Allgemeinheit, des Gemeinwohls und der öffentlichen Interessen sind.

Der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens stehen keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegen.

B.2.2.5.1 Raumordnung und Landesplanung

Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer, die einer Planfeststellung nach § 68 WHG bedürfen, gehören gemäß § 1 Nr. 7 der Raumordnungsverordnung (RoV) zu den Planungen und Maßnahmen, für die ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben.

Für die weitere Planung kommt es darauf an, ob die Planung raumbedeutsam ist und überörtliche Bedeutung hat. Die überörtliche Bedeutung der Planung ergibt sich unmittelbar aus ihrer Lage in den Gemeinden Wriezen, Bliesdorf und Neutrebbin.

Die Prüfung der Raumbedeutsamkeit erfolgt anhand der Definition aus § 3 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Demnach sind solche Planungen, Maßnahmen und sonstige Vorhaben raumbedeutsam, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Die Beseitigung von Abflusshindernissen, die Sohllangleichung sowie die Gestaltung und Sicherung von Böschungen ohne wesentliche Änderung der Gewässerfläche stellt keine raumbedeutsame Maßnahme dar.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung kommt daher in ihrem Schreiben vom 1. Juli 20219 zu dem Ergebnis, dass die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht erforderlich sei.

Der Verlauf des Friedländer Stroms, 3.BA sei in der Festlegungskarte des LEP HR überwiegend dem Freiraumverbund zugeordnet. Durch die geplante Maßnahme komme es zu keiner Neuzerschneidung des Freiraumverbundes. Eine Beeinträchtigung seiner Funktionsfähigkeit sei in dem konkreten Fall nicht zu erwarten und es sei auch kein anderer Konflikt der geplanten Maßnahme mit Erfordernissen der Raumordnung zu erkennen.

B.2.2.5.2 Städtebauliche und gemeindliche Belange

Nach der Stellungnahme der Stadt Wriezen vom 27.06.2019 sei der 3. Bauabschnitt der Verbesserung des Abflussprofils im Friedländer Strom laut Klarstellungssatzung der Stadt Wriezen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) dem Außenbereich (§ 35 BauGB) zuzuordnen. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Wriezen ist dieser Bereich des Friedländer Stroms als Grünfläche/Dauerkleingartenanlage bzw. Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. In dem betroffenen Bereich des Friedländer Stroms sind 3 Brückenbauwerke, die sich in der Baulastträgerschaft der Stadt Wriezen befinden, vorhanden. Die Stadt Wriezen erklärt das Einvernehmen zu dem geplanten Vorhaben.

In der E-Mail vom 26.08.2021 bestätigt die Stadt Wriezen, dass weiterhin keine Bedenken aus städtebaulicher Sicht seitens der Verwaltung bestehen. Die Stadt Wriezen bittet aber darum, dass bevor das Baugeschehen beginnt, zum Sachgebiet Bauverwaltung – SB Gemeindestraßen (Frau Stahl, stahl@wriezen.de, Tel 033456-49140) Kontakt aufgenommen wird, da teilweise kommunale Wege als Baustraße bzw. als Baustellenzufahrt genutzt werden sollen.

Zur Sicherstellung, dass dieser Bitte Folge geleistet wird und die kommunalen Wege keine Verschlechterung durch das Bauvorhaben erleiden und ggf. notwendige Maßnahmen zur Beweissicherung bzw. ein ggf. erforderlicher Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung rechtzeitig gestellt wird, erlässt die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmung A.5.2.2.

Somit stehen städtebauliche und gemeindliche Belange der Umsetzung des Vorhabens nicht entgegen.

B.2.2.5.3 Straßenverkehr und sonstige Verkehrsbereiche

Das Landesamt für Bauen und Verkehr teilt im Schreiben vom 02.07.2019 mit, dass gegen die vorliegende Planung im Hinblick auf den zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Binnenschifffahrt und Luftfahrt keine Bedenken bestehen. Belange der Binnenschifffahrt werden nicht berührt, das sich im Plangebiet keine schiffbaren Landesgewässer befinden – der Friedländer Strom ist im Plangebiet ein nichtschiffbares Landesgewässer.

Eine Beurteilung der Planung hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange der im Plangebiet verlaufender Straßen liege in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Auf den Straßen, welche den Friedländer Strom im Plangebiet kreuze, verlaufen diverse Buslinien. Aus den Planunterlagen geht nicht hervor, welche Auswirkungen die Baumaßnahme (hier speziell der Rückbau von Abflusshindernissen wie Brückensohlen) sowohl auf die Straßen- als auch Eisenbahnbrücken habe. Das Landesamt für Bauen und Verkehr weist daher vorsorglich daraufhin, das für den Fall, dass es zu Behinderungen des Straßenverkehrs (z. B. durch Sperrungen) kommen sollte, diese auf ein Minimum zu reduzieren sind. Weiterhin hat der Vorhabenträger bei notwendigen Sperrungen den Aufgabenträger ÖPNV des Landkreises Märkisch-Oderland und das Busunternehmen mobus Busverkehr Märkisch-Oderland GmbH rechtzeitig zu informieren, damit eine Umleitung betroffener Buslinien in diesem Zeitraum erfolgen kann.

Der VT erwidert dazu im Schreiben vom 22.03.2021, dass Behinderungen des Straßenverkehrs im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben nicht zu erwarten seien. Arbeiten an den Brücken beschränken sich auf den Gewässerbereich und schränken die Überfahrt nicht ein.

Weiterhin sagt das Landesamt für Bauen und Verkehr im Schreiben vom 02.07.2019, dass mögliche Einschränkungen des Eisenbahnverkehrs ebenfalls auf ein Minimum zu beschränken und der für den SPNV im Land Brandenburg zuständige Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg sowie der Streckeneigentümer, die DB Netz AG rechtzeitig zu informieren seien.

Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonenverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen dem Landesamt für Bauen und Verkehr Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.

In seiner Erwiderung vom 22.03.2021 teilt der VT mit, dass die NEB Betriebsgesellschaft mbH, durch die Planfeststellungsbehörde, am Verfahren beteiligt wurde. Eine Stellungnahme ist dazu jedoch nicht eingegangen. Einschränkungen des Eisenbahnverkehrs sind durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten. Lediglich der Abtransport des entnommenen Materials erfolgt über einen regulären Bahnübergang (Wriezen, Wiesenstraße).

In seiner Rückmeldung vom 12.08.2021 zur Erwiderung des VT gab das Landesamt für Bauen und Verkehr an, dass sich alle Einwendungen und Bedenken aufgrund der Erwiderungen des Vorhabenträgers erledigt haben.

In der Stellungnahme des Landkreises Märkisch-Oderland vom 05.07.20219 teilt auch das dazugehörige Straßenverkehrsamt mit, dass keine Bedenken gegen die vorliegende Planung bestehen.

In der E-Mail vom 26.08.2021 bittet die Stadt Wriezen, dass vor Beginn des Baugeschehens Kontakt zum Sachgebiet Bauverwaltung- SB Gemeindestraße aufgenommen wird. Diese Bitte und daraus folgende Maßnahmen sind mit der Nebenbestimmung A.5.2.2 sichergestellt.

Die Belange des Straßenverkehrs und der sonstigen Verkehrsbereiche stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

B.2.2.5.4 Bodendenkmalpflege und Baudenkmalpflege

Registrierte Bodendenkmale

In seinem Schreiben vom 12.06.20219 teilt das BLDAM Abteilung Bodendenkmalpflege mit, dass im Bereich des Vorhabens derzeit zwei Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) registriert seien:

*BD 60159 Wriezen 8,9, 10, 13, 15, 21 Siedlung der Bronze-, Eisen-, römische Kaiserzeit und
Dorfkern des Mittelalters und der Neuzeit*

BD 61052 Bliesdorf 10 Siedlung der Eisenzeit und der Urgeschichte

Bodendenkmale seien nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und – im Falle erteilter Erlaubnis – ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 (3), 9 und 11 (3)). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 (3)) (...) (s. Stellungnahme BLADM, Abteilung Bodendenkmalpflege vom 12.06.2019).

Die zwei Bodendenkmale wurden mit Einreichung der Deck- und Ergänzungsblätter im Rahmen der Planänderung in den Planunterlagen ergänzt (s. Kapitel A.2.3).

Für das Bodendenkmal BD 61052 wird vom Vorhabenträger in seiner Erwiderung vom 22.03.2021 mitgeteilt, dass der Denkmalsbereich von jeglichen Arbeiten an der Uferböschung/im Gewässer ausgenommen werde.

Im Bereich des Bodendenkmals BD 60159 sollen punktuell Steganlagen (Steg 1-6, Steg 9) ersatzlos zurück gebaut werden (Rückbau von Podesten und Ziehen der Pfähle). Außerdem sollen punktuell Gehölze, die in den Querschnitt ragen, gefällt werden (ohne Entfernung Wurzelstubben). Die Arbeiten finden ausschließlich lokal statt und werden mit schwimmender Technik oder Amphibienfahrzeugen durchgeführt. Von Land aus erfolgen keine Arbeiten mit Baumaschinen. Aus Sicht des Vorhabenträgers sind daher keine Veränderungen oder Zerstörungen des Bodendenkmals zu erwarten, sodass eine vorherige Bergung und Dokumentation nicht angemessen erscheint. Falls erforderlich, kann eine archäologische Baubegleitung vorgesehen werden.

Um die Erfordernis der archäologischen Maßnahmen für das Bodendenkmal BD 60159 zu prüfen, soll sich der VT frühzeitig mit dem BLDAM in Verbindung setzen und dies mit dem BLDAM abstimmen. Die Planfeststellungsbehörde erlässt hierzu nachfolgende Nebenbestimmung (s. A.3.4). Der VT sagt in seiner Erwiderung vom 22.03.2021 bereits allgemein zu, sich möglichst frühzeitig mit dem BLDAM in Verbindung zu setzen, um Umfang und Durchführung der erforderlichen archäologischen Maßnahmen abzustimmen (s. Tabelle 4: Zusagen des Vorhabenträgers). Demnach erfährt der VT durch die Nebenbestimmung keine Belastung. Das BLDAM Abteilung Bodendenkmalpflege teilt in seinem Schreiben vom 30.08.2021 mit, dass die fachliche Stellungnahme vom 12.06.2019 weiterhin vollinhaltlich ihre Gültigkeit behält und erklärt sich mit der Erwiderung des VT vom 22.03.2021 einverstanden. Die Planfeststellungsbehörde erlässt daher konkret für Maßnahmen die das Bodendenkmal BD 60159 betreffen, folgende Nebenbestimmung:

„Für die Maßnahmen, die das Bodendenkmal BD 60159 betreffen, hat der VT frühzeitig mit dem BLDAM einvernehmlich abzustimmen, ob und in welchen Umfang archäologische Maßnahmen, ggf. eine archäologische Baubegleitung, erforderlich sind.“

Die Planfeststellungsbehörde erlässt die Denkmalrechtliche Erlaubnis für die Teilerstörung bzw. Veränderung des Bodendenkmal BD 60159 (s. Kapitel A.3.4 konzentrierte behördliche Entscheidungen).

Bodendenkmal-Vermutungsflächen

Das BLDAM Abteilung Bodendenkmalpflege weist in seinem Schreiben vom 12.06.2019 daraufhin, dass in einem Abschnitt des Vorhabensbereichs zudem aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung bestehe, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen seien (...). Auch diese Flächen wurden mit Einreichung der Deck- und Ergänzungsblättern infolge der Planänderung in den Planunterlagen ergänzt (s. Kapitel A.2.3).

Nach dem Schreiben vom BLDAM Abteilung Bodendenkmalpflege vom 12.06.2019 gilt Folgendes:

Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale gem. UVPG §§ 2 (1) und 16 (5) einschätzen zu können, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die **Einholung eines archäologischen Fachgutachtens** durch den Vorhabenträger

erforderlich, sofern in diesen Bereich Bodeneingriffe geplant seien. In dem Gutachten sei mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen seien und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden (...). Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitgehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.

In seiner Erwidernng vom 22.03.2021 erklärt der VT dazu, dass bisher auf 791 m Länge (km 2+183 bis km 2+828 und km 2+974 bis km 3+120) eine Profilerweiterung vorgesehen war. Im Zuge der Prüfung des Vorhabens 07/2020, Planänderung/Maßnahmenmodifizierung (s. Kapitel B.2.1.5), wurde festgelegt, dass die Profilerweiterung auf 190 m (km 2+300 bis km 2+400, km 2+700 bis km 2+765, km 3+075 bis km 3+120) reduziert wird. Dennoch werden Abschnitte verbleiben, in denen in das Profil und die Bodendenkmal-Vermutungsflächen eingegriffen wird.

Der VT ist mit der Planänderung den Forderungen des BLDAM, möglichst nicht im Bereich von Flächen mit vermuteten Bodendenkmalen anzulegen, soweit wie möglich nachgekommen, dies konnte aber nicht ganz ausgeschlossen werden.

Der VT sagt in seiner Erwidernng vom 22.03.2021 zu, ein archäologisches Fachgutachten (Prospektion) für die Bodendenkmalvermutungsflächen durchführen zu lassen und die sich daraus ggf. ableitenden bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen umzusetzen. Der Umfang bzw. Anzahl und Lage der Bodenproben werde mit dem BLDAM abgestimmt.

Die Planfeststellungsbehörde erlässt hierzu die Nebenbestimmung A.5.3.1.. Der VT erfährt durch die Nebenbestimmung keine Belastung, da er den Inhalt der Nebenbestimmung bereits zu gesagt hat.

Nebenbestimmung A.5.3.1.:

„Der VT hat ein archäologisches Fachgutachten (Prospektion) für Bodeneingriffe (Profilerweiterung) im Bereich der Bodendenkmalvermutungsfläche (s. Unterlage 6 Maßnahmenplan Blatt 3D) zu veranlassen und die sich daraus ggf. ableitenden bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen umzusetzen. Der Umfang bzw. Anzahl und Lage der Bodenproben sind mit dem BLDAM einvernehmlich abzustimmen.“

Des Weiteren gibt der BLDAM Abteilung Bodendenkmalpflege in seinem Schreiben vom 12.06.2019 an: Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z.B. Bau- und Materiallager und u.U.- auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Bodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o.ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitend kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationspflichten notwendig.

Der Vorhabenträger erwidert im Schreiben vom 22.03.2021 darauf, dass im Bereich des BD 60159 nach Ansicht des VT keine bauzeitlichen Nutzungen vorgesehen sind, die das Bodendenkmal berühren. Die Arbeiten werden vom Wasser aus mit schwimmender Technik oder Amphibienfahrzeugen durchgeführt. Im Bereich des BD 61052 sind keine bauzeitlichen Nutzungen vorgesehen. Für die Bodendenkmal-Vermutungsfläche ist eine Verschiebung der Flächen (Sedimentationsbecken) oder Trassen (Baustraßen) technologisch nicht möglich. Diese Flächen werden aktuell als Acker bewirtschaftet.

Entlang der Baustraße wird zugesagt, die Bodenstruktur durch den Einsatz lastverteilerender Baggermatratzen zu schützen.

Ein Verzicht auf Trassen entlang des Gewässers ist aufgrund der Notwendigkeit des Transportes der vorgesehenen Entnahme- und Aushubmengen nicht möglich. Ein Wechsel auf die andere Seite des Gewässers ist nicht praktikabel, da für die Eingriffe in die Böschung gezielt die Seite mit dem weniger wertvollen Baumbestand und bessere Anbindung an vorhandene Wege ausgewählt wurde.

Eine Verschiebung der Becken aus der Vermutungsfläche wäre möglich, würde aber zu einem aus Sicht des VT unverhältnismäßig höheren Aufwand und Kosten bei der Beschickung der Becken und der Bewirtschaftung der zwischen Baustraße und Becken verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen führen (längere Leitungen, eventuell zusätzlicher Einsatz von Pumpen, höherer Entschädigungsanspruch der Landwirte). Der Vorhabenträger sagt zu, eine Prospektion durchzuführen und die sich ggf. daraus ableitenden bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen umzusetzen.

Der VT kommt den Forderungen des BLDAM nach für den Fall, dass es nicht möglich sei, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, notwendige bauvorbereitend kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationspflichten vorzunehmen. Zum einen sagt der VT zu die Bodenstruktur durch den Einsatz lastverteilerender Baggermatratzen entlang der Baustraße zu schützen und zweitens eine Prospektion durchzuführen und die sich ggf. daraus ableitenden bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen umzusetzen. Die Beweggründe des VT für dieses Vorgehen sind nachvollziehbar.

Die Planfeststellungsbehörde erlässt hierzu die Nebenbestimmung A.5.3.2. Der VT erfährt dadurch keine Belastung, da er diese Maßnahmen bereits in seiner Erwiderung vom 22.03.2021 zugesagt hat.

Nebenbestimmung A.5.3.2.:

„Der VT hat im Bereich der Bodendenkmal-Vermutungsfläche die notwendigen bauvorbereitenden kostenpflichtigen Schutz- bzw. Dokumentationspflichten zu erfüllen. So sind bauvorbereitend im Bereich der Baustraße Baggermatratzen zu verlegen.

Vor Beginn der Bauausführung ist eine Prospektion in Vorbereitung für das Anlegen der Sedimentationsbecken und der Trassen (Baustraßen) durchzuführen. Soweit sich aus dem Ergebnis der Prospektion aus Sicht des BLDAM weitere Schutz- bzw. Dokumentationspflichten ergeben, sind diese vom VT zu dokumentieren und durchzuführen.“

Den weiteren Forderungen des Bodendenkmalschutzes erwidert der Vorhabenträger mit Zusagen (Tabelle 4: Zusagen des Vorhabenträgers).

Mit der Erwiderung des Vorhabenträgers erklärt sich die Bodendenkmalbehörde mit Schreiben vom 30.08.2021 einverstanden.

Den Belangen der Bodendenkmalpflege wird mit der geänderten Planung, den Zusagen des VT und den zu veranlassenden archäologischen Maßnahmen (im Rahmen der Nebenbestimmungen) im erforderlichen Umfang Rechnung getragen.

Baudenkmalpflege

Der Landkreis Märkisch Oderland teilt in seiner Stellungnahme vom 05.07.2019 mit, dass aus Sicht der Baudenkmalpflege keine Einwände zum Vorhaben bestehen.

Baudenkmale sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Eine Stellungnahme des BLDAM Abteilung Baudenkmalpflege ist nicht eingegangen.

B.2.2.5.5 Bodenschutz und Abfallwirtschaft

Der Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UAWB/UB) legte mit Schreiben vom 05.07.2019 dar, dass aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen, sofern die in der Stellungnahme genannten Forderungen und Hinweise im weiteren Planungs- und Ausschreibungsverfahren sowie im Zuge der Ausführung des Vorhabens beachtet werden. Dies hat der Vorhabenträger mit seiner Erwiderung vom 22.03.2021 zugesagt (s. Tabelle 4: Zusagen des Vorhabenträgers).

In seiner Rückmeldung zur Erwiderung des VT vom 06.09.2021 gab der Landkreis Märkisch-Oderland an, dass seine Einwendungen /Bedenken aufgrund der Erwiderungen des Vorhabenträgers sich erledigt haben. Darunter fallen auch die Forderungen und Hinweise, die von der Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UAWB/UB) vorgebracht wurden.

Es ist somit davon auszugehen, dass die Belange des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft der Umsetzung des Vorhabens nicht entgegenstehen.

B.2.2.5.6 Munitionsbergung/Kampfmittelbeseitigung

Der Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, hat mit Schreiben vom 04.07.2019 mitgeteilt, dass sich das Vorhaben in einem Gebiet befindet, in dem eine Kampfmittelbelastung bekannt sei. Der gesamte Planungsbereich gehörte 1945 zum aktiven Kampfgebiet. Eine pauschale Munitionsfreigabe kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst daher nicht bescheinigen. Die Munitionsfreigabe sei erst nach der Durchführung von Kampfmittelräummaßnahmen durch Fachfirmen erreichbar.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt für alle erdeingreifenden Maßnahmen eine Flächenräumung mit Aufklärung/Beseitigung festgestellter Anomalien. Für Arbeiten an Bauwerken und in Bereichen, in denen eine Flächenräumung nicht möglich oder nicht zielführend sei, kann ersatzweise eine kampfmitteltechnische Baubegleitung durchgeführt werden.

Der VT hat mit Erwiderung vom 22.03.2021 zugesagt, den Forderungen des Zentraldienstes der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, nachzukommen.

Auch die Bauprüfstelle des LfU, Referat W22, fordert in seiner Stellungnahme vom 24.06.2019, dass eine Untersuchung auf Kampfmittel vor Beginn der Bauarbeiten zwingend erforderlich sei. Die Beräumung könnte nach Rücksprache mit einer entsprechend zertifizierten Fachfirma möglicherweise auch baubegleitend sichergestellt werden.

Der VT sagt in seiner Erwiderung vom 22.03.2021 an die Bauprüfstelle zu, die Kampfmittelbeseitigung soweit technologisch möglich vor Beginn der Baumaßnahme durchzuführen. Da dies voraussichtlich nicht für alle vorgesehenen Arbeiten/ in allen Bereichen möglich sei, werde eine kampfmitteltechnische Baubegleitung dafür zugesagt.

Wegen den erheblichen Gefahren, die von mit Kampfmitteln belasteten Flurstücken ausgehen und aufgrund der bereits abgegebenen Zusagen des VT erlässt die Planfeststellungsbehörde nachfolgende Nebenbestimmung A.5.2.9:

„Da das Vorhaben auf Flächen durchgeführt wird, welche mit Kampfmitteln belastet sind bzw. ein begründeter Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmitteln besteht, hat der VT eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung des Zentraldienstes der Polizei vor Beginn der Bauausführung der Planfeststellungsbehörde einzureichen.

Voraussetzungen für die Kampfmittelfreiheitsbescheinigung sind Kampfmittelräummaßnahmen, die durch eine vom Zentraldienst der Polizei anerkannte Fachfirma zu erbringen sind. Für alle erdeingreifenden Maßnahmen soll eine Flächenräumung mit Aufklärung/Beseitigung von Anomalien erfolgen.

Für Arbeiten in Bereichen, in denen eine Flächenberäumung nicht möglich oder nicht zielführend ist, soll ersatzweise eine kampfmitteltechnische Baubegleitung durchgeführt werden. Falls der VT das gesamte Vorhaben oder einen Teil hiervon mit einer kampfmitteltechnischen Baubegleitung durchführen will, hat er dies zuvor mit dem Zentraldienst der Polizei **einvernehmlich** abzustimmen und die Planfeststellungsbehörde vor Ausführung über das abgestimmte Vorgehen zu informieren.“

B.2.2.5.7 Kataster- und Vermessungswesen

Nach Aussagen der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg, siehe Schreiben vom 13.06.2019, werden durch die zur Umsetzung des Vorhabens vorgesehenen Bauarbeiten keine amtlichen Lage- und Höhenfestpunkte gefährdet.

B.2.2.5.8 Geologie und Bergbau

Bergbauliche und geologische Belange sind durch das Vorhaben zur Verbesserung des Abflussprofils des Friedländer Stroms nicht berührt (siehe Schreiben des LBGR vom 20.06.2019).

B.2.2.5.9 Belange der Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft sind durch eine zeitweilige Inanspruchnahme von bewirtschafteten Ackerflächen, hier insbesondere durch die Errichtung von Baustraßen, Baustelleneinrichtungen sowie für die Errichtung der Stapelbecken berührt.

Der Landkreis Märkisch-Oderland, Amt für Landwirtschaft und Umwelt wies in seiner Stellungnahme vom 05.07.2019 daraufhin, dass die Baumaßnahmen einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Der Bauzeitpunkt und die damit verbundenen Nutzungseinschränkungen sind daher mit den betroffenen Landnutzern abzustimmen. In die weitere Planung und Bauausführung sind die im Schreiben vom 05.07.2019 aufgeführten landwirtschaftlichen Betriebe einzubeziehen. Der Vorhabenträger sagt in seiner Erwiderung vom 22.03.2021 zu, die Nutzungseinschränkungen mit den betroffenen Landnutzern abzustimmen (Lage, Umfang, Beginn und voraussichtliches Ende der Inanspruchnahme, Anforderungen zur Wiederherstellung der benutzten Flächen). Die landwirtschaftlichen Betriebe werde der VT in die Planung und Bauausführung im Sinne einer Information über den aktuellen Stand, Baubeginn, Ansprechpartner und Detailabstimmung zu den o.g. Punkten mit den betroffenen

Landwirten miteinbeziehen. Des Weiteren sagt der VT zu, zu beachten, dass insbesondere die Feldzufahrten uneingeschränkt während der Durchführung der Baumaßnahmen für landwirtschaftliche Fahrzeuge nutzbar sind. In den Haupterntemonaten Juli und August sei zu gewährleisten, dass die Ernte- und Transporttechnik für die Einbringung des Erntegutes uneingeschränkten Zugang zu den Ackerflächen habe und die Anfahrts- und Transportwege nicht zumutbar lang werden (Tabelle 4: Zusagen des Vorhabenträgers).

Einwendungen sind von den betroffenen Eigentümern und Nutzern (Landwirten) nicht vorgetragen worden.

Da es sich nur um eine temporäre Inanspruchnahme handelt, die Flächen nach Abschluss der Baumaßnahme rekultiviert werden, ist davon auszugehen, dass landwirtschaftliche Belange bei der Durchführung des Vorhabens hinreichend beachtet werden.

B.2.2.5.10 Versorgungsleitungen

Zu den beteiligten Versorgungsunternehmen gehören:

- Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgemeinschaft Märkische Schweiz
- Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim
- Kommunale Wärmeversorgung Wriezen GmbH
- DB Energie GmbH
- Telekom/Telefon
- EWE Aktiengesellschaft
- E.dis Netz GmbH
- E.dis Energie Nord AG
- Vodafone Kabel Deutschland
- Niederbarnimer Eisenbahn (NEB)
- M&M Bioenergie Zehnte GmbH
- Deutsche Bahn AG

Folgende beteiligte Versorgungsunternehmen gaben keine Stellungnahme ab:

- Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgemeinschaft Märkische Schweiz
- Kommunale Wärmeversorgung Wriezen GmbH
- DB Energie GmbH
- Telekom/Telefon
- E.dis Energie Nord AG Seelow
- Niederbarnimer Eisenbahn (NEB).

Die EWE-Netz GmbH teilte in ihrem Schreiben vom 24.06.2019 mit, dass keine Leitungen ihres Unternehmens in dem geplanten Gebiet vorhanden seien.

Die nachstehenden Versorgungsunternehmen äußerten Fragen, Forderungen und Hinweise zu dem Vorhaben:

- Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim
- E.dis Netz AG
- Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH

- M&M Bioenergie Zehnte GmbH
- Deutsche Bahn AG (DB Netz AG, DB Energie GmbH, DB Kommunikationstechnik GmbH).

Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim (TAVOB)

In der Stellungnahme vom 03.07.2019 äußerte der TAVOB, dass grundsätzlich keine Einwände gegen das Bauvorhaben bestehen, wenn seine Hinweise und Forderungen eingehalten würden. „In dem Betrachtungsgebiet befinden sich Trink- und Schmutzwasserleitungen, Abwasserdruckleitung mit ihren Armaturen und Schächten sowie die Ablaufleitung der Kläranlage Wriezen mit Ablaufbauwerk. (...) Die Anlagen sind zu schützen und in ihrer Funktion zu erhalten. (...) Der Trassenverlauf ist ggf. örtlich zu prüfen (Suchschachtungen).“

Der VT teilt in seiner Erwiderung vom 01.09.2020 mit, dass er die von dem TAVOB übergebenen Unterlagen geprüft habe. Durch die vorgesehenen lokalen Maßnahmen in der Ortslage Wriezen (Rückbau Steganlagen vom Wasser aus) ergeben sich keine Näherungen an die Leitungen /Anlagen des TAVOB.

E.dis Netz AG

Die E.dis Netz AG gibt in Ihrer Stellungnahme vom 03.06.2019 an, dass sich im dargestellten Planungsgebiet Leitungen und Anlagen ihres Unternehmens befinden.

Der VT hat die Forderungen der E.dis Netz AG zu gesagt (Tabelle 4: Zusagen des Vorhabenträgers). Der VT gibt in der Erwiderung vom 03.09.2020 an, dass eine Umverlegung von Leitungen nach Sichtung der übergebenden Unterlagen derzeit nicht erforderlich seien. Sollten sich Änderungen ergeben, wird wie gefordert ein rechtzeitiger Antrag zugesagt.

In der Rückantwort der E.dis Netz GmbH vom 20.07.2021 auf die Erwiderung des Vorhabenträgers gibt die E.dis Netz AG an, dass alle ihre Einwendungen/Bedenken aufgrund der Erwiderung des Vorhabenträgers erledigt seien.

Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH

In ihrer Stellungnahme vom 27.06.2021 weist die Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH darauf hin, dass sich Telekommunikationsanlagen ihres Unternehmens im Vorhabenbereich befinden.

Die vorgebrachten Auflagen und Forderungen der Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH sagt der VT zu (Tabelle 4: Zusagen des Vorhabenträgers). In seiner dazugehörigen Erwiderung vom 03.09.2020 gibt der VT an, dass im Bereich der Anlagen von Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH keine Baumaßnahmen vorgesehen seien.

Des Weiteren teilt die Vodafone GmbH mit, dass sich das angefragte Gebiet auf Anlagen der Deutschen Bahn AG befinde. Für eine Stellungnahme der Vodafone GmbH Anlagen sei sich direkt an die Deutsche Bahn AG zu wenden.

Die nötigen Angaben zu den Vodafone Anlagen auf dem Gebiet der Deutsche Bahn GmbH liefert die DB Kommunikationstechnik GmbH mit dem Schreiben vom 02.07.2019. Und teilt mit, dass keine Tk-Anlagen der Vodafone GmbH in Bezug auf Bahngelände im angefragten Bereich vorhanden seien (siehe Abschnitt Deutsche Bahn AG).

M&M Bioenergie Zehnte GmbH:

Die M&M Bioenergie Zehnte GmbH hat zunächst eine Frage bezüglich der Baumfällung und dem Rückbau des Steges 31 auf dem Gebiet Ihrer Biogasleitung geäußert. Nach der Beantwortung der Frage durch den VT teilt die M&M Bioenergie Zehnte GmbH in ihrer E-Mail vom 01.07.2021 mit, keine Bedenken und Einwände zu haben.

Deutsche Bahn AG (DB Immobilien, DB Energie GmbH, DB Kommunikationstechnik GmbH, DB Netz AG):

In Ihren Schreiben vom 17.07.2019 teilt die Deutsche Bahn AG mit, dass sich das Vorhaben in der Nähe einer Bahnstrecke befindet, die Bahnanlagen planfestgestellt sind und Bestandschutz genießen. Beigefügt werden Pläne mit diversen Kabeln und Leitungen der DB Energie GmbH und DB Kommunikationstechnik sowie ein Schreiben der DB Kommunikationstechnik GmbH vom 02.07.2019 sowie ein Schreiben der DB Netz AG vom 15.07.2019. Die vorgebrachten Auflagen und Forderungen sagt der VT zu (Tabelle 4: Zusagen des Vorhabenträgers). Der VT teilt in seiner Erwiderung vom 22.03.2021 des Weiteren mit, dass in den auf den Lageplänen der Deutsche Bahn AG dargestellten Bereichen eine Annäherung an die Anlagen ausgeschlossen seien. Eine Annäherung erfolge maximal bei der Überquerung des regulären Bahnüberganges bei ca. Strecken –km 76,2 am Bliesdorfer Weg in Wriezen. Diese Strecke sei zum Abtransport des angetrockneten Sedimentes vorgesehen. Sollte dennoch eine örtliche Einweisung erforderlich sein, wird das zu gesagt. Die DB Kommunikationstechnik GmbH gibt für die terminliche Abstimmung unter Angabe der Bearbeitungsnummer folgenden Kontakt an:

DB Kommunikationstechnik GmbH, Dokumentationservice, C.- Michaelis-Str. 5- 11, 10115 Berlin, Email: DB.KT.Dokumentationservice-Berlin@deutschebahn.com.

Die DB Netz AG weist in ihrem Schreiben darauf hin, dass die Eisenbahnüberführung Bahn-km 78,988 voraussichtlich im Jahr 2024 erneuert werde soll. Gegenwärtig wird dazu eine Entwurfsplanung erstellt. Der VT erwidert dazu mit Schreiben vom 22.03.2021, dass leider ein Lageplan zu BW 5 fehle. Die diesbezügliche Anfrage des VT vom 25.08.2020 an die DB Netz AG sei bislang noch unbeantwortet. Aus Sicht des VT sei es kein Anlass zur Sorge, dass sich die vorgesehenen Arbeiten am Gewässer und der Überführung behindern könnten. Der reguläre Bahnübergang, der für den Abtransport des entnommenen Materials genutzt werden solle, befinde sich ca. bei Strecken-km 76,2. Die Eisenbahnbrücke über den Friedländer Strom (eventuell BW 5?) sei außerhalb des Baubereiches des Gewässerausbauvorhabens.

Des Weiteren weist die DB Netz AG im Schreiben vom 15.07.219 darauf hin, dass über- oder unterirdisch existierende Anlagen bei der Anlagenverantwortung der PD Cottbus, Netzbezirk Frankfurt/Oder, zu erfragen seien.

In dem Schreiben der DB Kommunikationstechnik GmbH vom 02.07.2019 wird im Auftrag der Vodafone GmbH (in Bezug auf Bahngelände) mitgeteilt, dass im o.g. Bereich (Strecke 6758 Eberswalde-Werbig, km 74,7 – 75,6 + 78,9 – 79,0, Gemarkung: Wriezen) keine TK-Anlagen der Vodafone GmbH vorhanden seien.

Der VT sagt mit Erwiderung vom 22.03.2021 an die Bauprüfstelle des Landesamtes für Umwelt zu, eine Aktualisierung der Leitungsauskünfte im Zuge der Ausführungsplanung zu tätigen.

Sollten während der Bauarbeiten unbekannte Leitungen oder Kabel angetroffen werden, sind die Bauarbeiten an dieser Stelle einzustellen und die Planfeststellungsbehörde ist hierüber umgehend zu informieren. Die Bauarbeiten dürfen erst nach Klärung der Zuständigkeit und nach einvernehmlicher Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit den Eigentümern bzw. Instandsetzungspflichtigen bzw. einer ergänzenden Entscheidung der Planfeststellungsbehörde wiederaufgenommen werden. Hierzu erlässt die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmung A.5.2.7..

B.2.2.5.11 Belange der Fischerei

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen VM4 (Durchführung der Arbeiten in Fließrichtung) und VM9 (Absammeln der Muscheln und Fische) des LBP (entsprechen den Minimierungsmaßnahmen M4 und M9 des WRRL-Fachbeitrages) und der Bauzeitenregelung werden weitgehend alle Fische in der Lage sein, den betroffenen Bauabschnitt zu verlassen bzw. zu meiden. Dies gilt grundsätzlich für folgenden Wirkfaktoren (s. Fachbeitrag WRRL S. 55 f.):

- Wirkfaktor Nr. 1: bauzeitliche Flächen Inanspruchnahme i.V. m.,
- Wirkfaktor Nr. 2: bauzeitliche Emissionen,
- Wirkfaktor Nr. 3: bauzeitliche Erschütterungen/Verdichtungen,
- Wirkfaktor Nr. 4: bauzeitliche visuelle und akustische Beunruhigung und
- Wirkfaktor Nr. 5: Sedimententnahme.

Potenzielle Tötungen bei der Saugspülung/Baggerung von einzelnen Individuen gehen nicht über das natürliche Lebensrisiko der Arten hinaus. Nach der Bautätigkeit können Habitate wieder genutzt werden.

Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme VM3 (Schutz von Oberflächen- und Grundwasser) des LBP (entspricht Minderungsmaßnahme M3 des WRRL-Fachbeitrages) als Regelung im Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen wirkt ebenso positiv auf die Qualitätskomponente Fische in Bezug auf den Wirkfaktor Nr. 2: bauzeitliche Emissionen (Schadstoffeintrag/-mobilisierung).

Anlagenbedingte Auswirkungen

Für Fischarten essentielle Habitatstrukturen, die räumlich auf den Vorhabensbereich beschränkt sind, sind im Gewässerabschnitt nicht betroffen. Der gesamte OWK Alte Oder weist von der Mündung bis zum Wehr Quappendorf (temporär geschlossen) und darüber hinaus vielmehr eine gleichermaßen hohe Bedeutung als Lebensraum auf. Die 6 km stromaufwärts nachgewiesene Schlammpeitzger und Steinbeißer sind potenziell betroffen, allerdings können sie und die anderen Fischarten in den Abschnitten, in denen kein Sediment entnommen wird, weiterhin vorhandene Habitate nutzen.

Die anlagebedingten Auswirkungen sind lokal beschränkt (1.800 m Fließgewässerstrecke). Besiedelbare Habitate bleiben in ausreichendem Umfang erhalten. Zudem erfolgt mittelfristig eine Aufwertung der Sohle durch die Entnahme des belasteten Substrates. Dadurch kann der betroffene Abschnitt potenziell von schlammliebenden Arten genutzt werden. Dies gilt für den Wirkfaktor:

- Wirkfaktor Nr. 6: Planzustand

Durch die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme VM5 (Einbringen von Lebendfaschinen) sowie die Ausgleichsmaßnahme A1 (Ausgleichspflanzungen) des LBP (entsprechen der Minderungsmaßnahme M5 und Ausgleichsmaßnahme A1 des WRRL-Fachbeitrages) kann der Verlust der

Gewässerbeschattung zwar nicht vollständig vermieden, aber eine grundlegend solide Ausgangslage zur Etablierung neuer gewässerbegleitender Gehölze geschaffen werden. Dies gilt für den Wirkfaktor:

- Wirkfaktor Nr. 7: Rodungen

Somit ist die mittelfristige Wiederherstellung der durch die gewässerbegleitenden Gehölzfällungen verloren gegangenen potenziellen Laichhabitate möglich (s. Fachbeitrag WRRL S. 55 f.).

In seinem Schreiben vom 01.07.2019 teilt der Landesanglerverband Brandenburg e.V. mit, dass das Vorhaben grundsätzlich unterstützt wird, bittet jedoch um eine rechtzeitige Information vor Beginn der geplanten Maßnahmen, insbesondere bei der Sedimententnahme und Sohlangleichung, um gegebenenfalls Unterstützung bei Umsetzen anfallender Fische zu gewährleisten. Das sagt der Vorhabenträger im Schreiben vom 03.09.2020 zu (Tabelle 4: Zusagen des Vorhabenträgers).

Da die Auswirkungen nur temporär und nur abschnittsweise während der Baudurchführung zu erwarten sind, ist davon auszugehen, dass mit den vorgesehenen naturschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen auch relevante Beeinträchtigungen der Belange der Fischerei ausgeschlossen werden können.

B.2.2.5.12 Belange Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR

Das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände teilt in der Stellungnahme vom 27.06.2019 mit, dass die Verbände dem Vorhaben nicht generell ablehnend gegenüberstehen. Die im LBP benannten Kompensationsmaßnahmen werden mitgetragen und sind vollständig im Zuge der Vorhabensausführung umzusetzen.

Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ergibt sich ohnehin aus den rechtlichen Verpflichtungen des VT (s. Kapitel B.2.2.5.13.1 Anwendung der Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG). Eine Zusage wie in der Erwiderung des VT vom 19.07.2021 gegeben, ist hier nicht zu treffend.

Weiterhin führt das Landesbüro in seiner Stellungnahme aus, dass dem Rückbau von uferbegleitenden Aufbauten abstrichslos zugestimmt werde, Bedenken gegenüber den doch umfangreichen Baumfällungen und der Sohlvergrößerung/Profilerverweiterung gesehen werden. (...)

Problematisch werde auch der Umstand gesehen, dass hier einseitig nur die Wasserableitung und somit auch die Entwässerung angrenzender Flächen als Zielstellung bzw. Anlass der Planung gesehen werden.

Neben der Wasserableitung seien dringend auch Maßnahmen zu prüfen, die dem Rückhalt des Wassers in der freien Landschaft dienen, zumal das Wasserdargebot in den letzten Jahren rückläufig sei und immer niedrigere Grundwasserstände zu verzeichnen seien.

Zusammenfassend fordern die Verbände, dass neben einer Verbesserung des Abflusses auch Maßnahmen für den Wasserrückhalt geplant werden.

Darüber hinaus werde eine nochmalige Prüfung gefordert, ob die vorgesehenen Maßnahmen in der Gänze notwendig seien, oder ob eine moderate Vorgehensweise möglich sei. Dies würde auch der Zielsetzung des FFH-Gebietes zugutekommen.

Ob eine wesentliche Verbesserung der Gewässergüte und des ökologischen Zustandes erreicht werden kann, werde insbesondere auch von der Bewirtschaftung angrenzender Flächen abhängen des Einzugsgebietes abhängen.

Die Forderung des Landesbüros hat der VT unter anderen zum Anlass genommen die bis dato geplanten Maßnahmen zu ändern. Es erfolgte eine umfangreiche Maßnahmenreduzierung, siehe Kapitel B.2.1.5.

Hinter diesem Hintergrund argumentiert der VT in seiner Erwiderung vom 19.07.2021 wie folgt:

Vorgesehen waren linien-/flächenhafte Rodungen zwischen Stat. 2+183 - 2+828 und 2+974 - 3+120 (645 +146 m = 791 m) und zwischen 0+000 - 1+800, 1+800 – 3+200, 5+750 - 6+950 Fällungen/ Teilfällungen von (Einzel) Bäumen, die in das Gewässer ragen.

Der Reduzierung des Umfangs der linien-/ flächenhaften Fällungen wird zugestimmt. Hier soll auf 2 Abschnitte (ca. 190 m) mit wenig Gehölzen bzw. nicht standortgerechten Gehölzen reduziert werden. Allerdings hat es eine Reihe von Abgängen beim Baumbestand gegeben (siehe Fotos) – der Baumbestand befindet sich tendenziell im Rückgang. Besonders davon betroffen sind die Hybridpappeln, von denen bereits 2013 1/3 als geschädigt oder stark geschädigt kartiert wurden. Erst kürzlich sind wahrscheinlich durch Windeinwirkung 2 weitere Pappeln umgebrochen.

Der Reduzierung von Fällungen/ Teilfällungen von Bäumen, die in das Gewässer ragen, wird nicht zugestimmt.

Ziel dieser Maßnahme ist, Einzelbäume oder Teile von mehrstämmigen Bäumen zu entnehmen, die Hindernisse für den Abfluss und/ oder die Gewässerunterhaltung sind oder es werden könnten.

Schwerpunktbereiche sind Abschnitte auf denen die Böschung unterspült ist. Eine Reihe von Bäumen sind auch durch Bibertätigkeit oder aufgrund des Alters stark geschädigt bis abgängig. Hier besteht die Gefahr, dass diese Bäume/ Äste ganz oder teilweise herunterbrechen. Dadurch bilden sich im Gewässer Abflusshindernisse, die zu Rückstau führen können.

Von diesen Bäumen geht eine große Gefahr für die Durchführung der Gewässerunterhaltung, für Wasserwanderer bzw. je nach Windrichtung auch für die Bewirtschafter der angrenzenden Äcker aus.

Maßnahmen zum Rückhalt von Wasser sind im Rahmen dieses Projektes nicht umsetzbar.

Wie die Vorplanung bereits zeigte, ist der Effekt auf die Wasserstände durch Sedimententnahme und abschnittsweise Verbreiterung des Gewässers nicht sehr groß. Der Krautwuchs im Gewässer hat dagegen nachweislich einen sehr großen Effekt auf hohe Wasserstände. Der Schwerpunkt der modifizierten Maßnahme liegt daher auf der Entnahme von Sedimenten, der besseren Beschattung des Gewässers durch Erhalt und Erweiterung vorhandener Ufergehölze.

Eine gezielte Anhebung des Wasserstandes ist nur mit den vorhandenen Wehranlagen möglich. An der Alten Oder gibt es gegenwärtig ein Wehr (Wehr Quappendorf), dass sich oberhalb des Friedländer Stroms befindet.

Zur Niedrigwasseraufhöhung kann zusätzlich Wasser aus der Oder über den Durchleiter Reitwein in das Oderbruch eingeleitet werden. Dies ist jedoch nur bei ausreichendem Wasserstand der Oder möglich.

Für die Planfeststellungsbehörde ist die Erwiderng des VT nachvollziehbar und schlüssig. Aus ihrer Sicht sind den Forderungen des Landesbüros mit der Planänderung, der Erwiderng des VT und der Zusage des VT (s. Tabelle 4: Zusagen des Vorhabenträgers) hinreichend Rechnung getragen worden.

B.2.2.5.13 Naturschutz und Landschaftspflege

B.2.2.5.13.1 Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG verbunden. Die nicht vermeidbaren Eingriffe werden durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Damit ist der Eingriff gemäß §§ 13,15 BNatSchG zulässig. Im Ergebnis der sich aus dem rechtsstaatlichen Abwägungsgebot für Planfeststellungen ergebenden Abwägung zwischen den Belangen des Hochwasserschutzes und denen von Natur und Landschaft überwiegt das Interesse des VT an der Durchführung des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes.

Wesentliche Grundlage für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist der Umweltbericht einschließlich dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP s. Unterlage 17 und UVS s. Unterlage 20), dem Artenschutzfachbeitrag (ASB s. Unterlage 18) und der FFH-Verträglichkeitsprüfung (s. Unterlage 19).

Anwendung der Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit einem solchen Eingriff verbunden.

Das Vorhaben unterfällt somit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG. Der Eingriff darf gemäß den §§ 14 ff. BNatSchG nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der naturschutzrechtlichen Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Im Rahmen einer Planfeststellung, die ihrerseits eine planerische Abwägung erfordert, ist die Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG eigenständig neben der sonstigen Planabwägung durchzuführen. Die naturschutzrechtliche Abwägung bildet damit einen eigenen Versagungsgrund. Die Rechtsfolgen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind als striktes Recht einer Abwägung nicht zugänglich, so dass der Vermeidungs-, Ausgleichs- und ggf. Ersatzpflicht uneingeschränkt nachzukommen ist. Strikt bindend ist die Vermeidungs-, Ausgleichs- und ggf. Ersatzpflicht lediglich insoweit, als an die fachrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens bestimmte Folgepflichten anknüpfen.

Beschreibung des Plangebietes

Der Friedländer Strom ist Teil des 55,53 km langen Oberflächenwasserkörper (OWK) Alte Oder, befindet sich südlich von Wriezen und verbindet den Quappendorfer Kanal mit dem Neuen Kanal/ der

Wriezener Alten Oder. Der zu betrachtende Abschnitt ist 6.948,9 m lang. Das Ende des Friedländer Stroms wird an der Brücke der Landstraße L 33 bei Wriezen erreicht (Fachbeitrag WRRL S. 8).

Der Friedländer Strom durchfließt das Oderbruch, einem Teil der naturräumlichen Region Odertal. Markant für das Oderbruch sind sehr geringe Höhenunterschiede, eine geringe Siedlungsdichte, das Vorherrschen großer zusammenhängender landwirtschaftlicher Nutzflächen, ein sehr geringer Waldanteil sowie nur wenige gliedernde naturnahe Strukturelemente (Hecken, Baumreihen etc.). Das Oderbruch wird von einem dichten Netz an Gräben und ehemaligen Armen der Oder („Alte Oder“) durchzogen. Insgesamt ergibt sich das Bilde einer struktur- und reliefarmen Landschaft.

Der Friedländer Strom stellt aufgrund seiner naturnahen Ausprägung ein bedeutendes und wichtiges Strukturelement dar. Aufgrund des über weite Abschnitte vorhandenen uferbegleitenden Gehölzbestandes, besitzt er eine weiträumige visuelle Wahrnehmbarkeit.

Innerhalb der Ortslage Wriezen dominiert auf den gewässerangrenzenden Flächen die kleingärtnerische Nutzung. Dabei stellt sich die Siedlungsbildqualität der Gärten als sehr heterogen dar. Als günstig für das Schutzgut hervorzuheben ist das weitgehende Fehlen hochreichender Bebauung.

Der Friedländer Strom besitzt im 3. BA einen (schwach) gewundenen Verlauf (nach LAWA). Abschnittsweise finden sich deutlich begradigte Strecken.

Bei km 4+760 mündet ein namensloser Graben auf der Südseite des Friedländer Stromes ein (LBP S. 14D, 15D und 18D).

Nationale Schutzgebiete

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine nationalen Schutzgebiete. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das Naturschutzgebiet (NSG) Biesdorfer Kehlen rund 2,3 km westlich des Bauanfangs 3. BA.

Natura-2000 Gebiete

Der Friedländer Strom wird vollständig von dem etwa 955 Hektar großen FFH-Gebiet „Alte Oderläufe im Oderbruch“ (DE 3551-301) umfasst. Es besteht aus Teilflächen des bisherigen FFH-Gebietes „Oder-Neiße-Ergänzung“ (DE 3553-308), welches gelöscht wird.

Für die FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde vom VT ein gesonderter Fachbeitrag eingereicht (s. Unterlage19). Zur FFH-Verträglichkeitsprüfung wird auf das Kapitel B.2.2.5.13.4 verwiesen.

Weitere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung kommen im UG nicht vor (s. LBP Seite 35D).

Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffes selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht dagegen als „unvermeidbar“ hin.

Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind vorgesehen (siehe Unterlage 17 LBP, S. 36D ff.):

Tabelle 8: Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Nr.	Beschreibung der Maßnahmen
VM1	Auf allen im Baufeld befindlichen Eingriffsflächen ist vor Beginn der Baumaßnahmen der Oberboden abzuschleppen, fachgerecht zu lagern und zur Andeckung neu gestalteter und profilierter Bereiche zu verwenden. Dabei sind die DIN 18 300 und 18 915 zu beachten. Bei Abgrabungen bis in den Unterboden ist die Lagerungsreihenfolge von Unter- und Oberboden einzuhalten.
VM2	Nach Abschluss der Bauarbeiten sind nicht mehr benötigte Baustraßen, Baustelleneinrichtungsflächen, Stapelbecken und sonstige Bodenbefestigungen rückstandslos aufzunehmen und Bodenverdichtungen durch Bodenlockerung zu beseitigen. Die Flächen sind mit dem nach Maßnahme VM1 abgeschobenen und zwischengelagerten Oberboden wieder anzudecken.
VM3	Zum Schutz des Oberflächen- und Grundwassers sind die geltenden Verordnungen über den Schutz oberirdischer Gewässer sowie des Grundwassers einzuhalten. Es sind nur Baugeräte und Fahrzeuge zulässig, die die geltenden Wasserschutzstandards erfüllen und mit biologisch abbaubaren Schmierstoffen und Hydraulikölen befüllt sind. Sollten trotz aller Vorsicht Verunreinigungen auftreten, sind diese sofort mit auf der Baustelle vorzuhaltenden Adsorptionsmitteln zu binden und danach aufzunehmen. Für die Zwischenlagerung von wassergefährdenden Stoffen sind nur Behälter zulässig, die die Bauartzulassung nach WHG besitzen.
VM4	Die Baggerarbeiten sowie die Errichtung der Lahnungen und Faschinen sind in Fließrichtung, also vom Bauende in Richtung Bauanfang, durchzuführen. Dadurch kann eine Minimierung der Sedimentaufwirbelung sowie der davon betroffenen Fläche bewirkt werden.
VM5	Um eine schnelle, ingenieurbioökologische Ufersicherung zu erreichen, hat die Sicherung der Mittelwasserlinie in den neu gestalteten Böschungsbereichen mit Lebendfaschinen (Röhrichtwalzen) zu erfolgen. Auf der nordöstlichen Uferseite sind auf der Böschung zwischen km 1+650 und km 1+800 Steckhölzer aus heimischen Weidenarten (schmalblättrige Arten) einzubringen. Sie sollen der Ufersicherung sowie als Nahrungsgehölze für Biber dienen.
VM6	Notwendige Gehölzbeseitigungen erfolgen außerhalb der Brutperiode in der Zeit 01.11 bis 28.02. des Folgejahres. Korrekturen des Lichtraumprofils von Bäumen sowie sonstige Bautätigkeiten in und auf vegetativen Flächen sind unter Beachtung der Regelung der DIN 18920, der RAS-LP4 und der ZTV-Baumpfleg auszuführen. Der gesamte vorhandene, zu erhaltende Gehölzbestand ist durch entsprechenden Stammschutz bzw. Bauzäune zu sichern. Der Stammschutz wird aus Brettern mit einer Stammpolsterung errichtet. Die Bretter dürfen nicht auf den Wurzelhals aufgesetzt werden. Der Baumschutz ist über die gesamte Bauzeit zu erhalten.

	<p>Ein Befahren oder Verdichten des Wurzelbereiches außerhalb des Rodungsbereiches ist nicht zulässig. Gleiches gilt für das Abstellen bzw. die Lagerung von Fahrzeugen, Containern und Material.</p> <p>Beschädigungen des Astwerkes der Kronen sind zu vermeiden. Bei Astabbrüchen ist der verletzte Ast bis zum gesunden Holz mit einem sauberen Schnitt abzutrennen. Bei Verletzungen, die bis an den Stamm reichen, ist der betroffene Ast sauber bis auf den Astring zurückzuschneiden. Bei allen Schnittmaßnahmen ist die ZTV-Baumpflege anzuwenden.</p>
VM7	<p>Um den Umfang der Lebensraumverluste so gering wie möglich zu halten, sind vor Beginn der Bauausführung die Bau- und Eingriffsflächen über die gesamte Bauzeit zu markieren. Während der gesamten Bauarbeiten ist ein unbedingtes Einhalten dieser Flächen zu gewährleisten.</p>
VM8	<p>Während der Bauarbeiten ist eine ökologische Baubegleitung zu binden. Ziel ist die Optimierung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen der Bauausführung sowie die fachliche Unterstützung und Regelung unvorhersehbarer Konflikte und Eingriffe.</p>
VM9	<p>Für die Sedimententnahme ist die Saugspülbaggerung auf maximal 300 m lange Abschnitte zu begrenzen. Vor Beginn der Sedimententnahme und Profilgestaltung ist auf 50 m bis 80 m langen Abschnitte eine Nassbaggerung vorzunehmen, die ein Absammeln der dort im Sediment befindlichen Muscheln beinhaltet. Das Sediment im Abschnitt km 6+800 bis 6+900 ist vollständig per Nassbaggerung zu entnehmen. Zum Schutz der Ausweichfläche für Zauneidechsen zwischen km 2+830 und km 2+970 auf der südwestlichen Gewässerseite ist in diesem Abschnitt eine Nassbaggerung nicht zulässig (siehe auch V/M A6 / FCS 1).</p> <p>Die Sedimententnahme und Profilgestaltung hat außerhalb der Fortpflanzungszeit (April bis Juni) der Muscheln zu erfolgen. Folgende weitere Vorgaben, die von der ökologischen Baubegleitung zu kontrollieren sind, sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Nassbaggerung der Muschelbergung entgegen Fließrichtung, – keine Muschelbergung bei Temperaturen $>25^{\circ}\text{C}$ und $<0^{\circ}\text{C}$, – der Untergrund der Lagerfläche für das Baggergut sollte möglichst glatt bzw. kurz gemäht sein, – das Baggergut ist flach abzulagern (Schütthöhe max. 20 cm), – das abgelagerte Baggergut ist nach dem Ausbreiten auf der Lagerfläche regelmäßig mit Wasser zu überspülen und mit Harken vorsichtig zu durchkämmen, um die Tiere freizulegen, – mehrfache Nachbegehungen innerhalb der auf die Baggerung folgenden zwei Werktagen zur Absammlung der an die Oberfläche gewanderten Muscheln. <p>Die geborgenen Muscheln sind täglich oberhalb des km 3+200 wiedereinzusetzen. Aufgrund der geringen Mobilität der Muscheln erfolgt deren Einwanderung in den Baubereich nur langsam, so dass die Tiere in Ihre angestammten Lebensräume zurückkehren können, ohne von den voranschreitenden Baumaßnahmen beeinträchtigt zu werden.</p> <p>Mit der Maßnahme können auch Individuen der nicht AFB-relevanten Arten Schlammpeitzger</p>

	und Steinbeißer geborgen werden, die potentiell im Vorhabenbereich vorkommen können.
VM10	Die Fläche der Baustelleneinrichtungsfläche ist für den Einbau der Rückstauklappe bei Station 4+760 so in der Örtlichkeit anzupassen, dass eine Flächeninanspruchnahme innerhalb des Gehölzsaumes vermieden wird.
V/M A1*	Zum Schutz der im Eingriffsbereich erfassten streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten, erfolgt die Gehölzfällung zwischen dem 01.11. und dem 28.02 des Folgejahres. Die Errichtung der Baustraße ist zum Schutz bodenbrütender Arten der offenen Kulturlandschaft ebenfalls nur im oben genannten Zeitfenster zulässig. Auf Ackerflächen ist die Errichtung der Baustraße bereits ab dem 15.09. möglich.
V/M A2*	Zum Schutz der Brut des Eisvogels sind die Arbeiten zur Sicherung der Prallufer im Bereich nachgewiesener Brutröhren nur in der Zeit zwischen 15.09. und 28.02. zulässig.
V/M A3*	Die Bauarbeiten sind in Fließrichtung durchzuführen (mit Ausnahme der Muschelbergung VM9). Dadurch kann eine Minimierung der Sedimentaufwirbelung im Eingriffsbereich bewirkt werden.
V/M A4*	Um Aufschlüsse über das mögliche Vorkommen von Fortpflanzungsstätten von Bibern und Fischottern im UG zu erhalten, sind die Eingriffsbereiche der Böschungsgestaltung im Rahmen der ökologischen Baubegleitung vor Baubeginn abzugehen und auf ein Vorkommen von besetzten Höhlen und Bauen zu untersuchen. Sollte sich dabei das Vorhandensein bewohnter Baue im Eingriffsbereich herausstellen, sind die Arbeiten auf einer Uferlänge von 100 m beiderseits des Baues bis zur Entscheidung der weiteren Verfahrensweise durch die zuständige Naturschutzbehörde einzustellen bzw. nicht aufzunehmen. Grundsätzlich dürfen im Zeitraum von Mitte April bis Ende Juni auf Grund des möglichen Vorhandenseins unselbständiger Jungtiere keine besetzten Biberwohnstätten zerstört werden. Die für das Bauvorhaben erforderliche Zerstörung von besetzten und unbesetzten Biberwohnstätten hat in Handschachtung zu erfolgen.
V/M A5*	Zur Minderung vergrämender Wirkungen auf die dämmerungs- und nachtaktiven Tierarten Biber und Fischotter sind die Bautätigkeiten auf die Tagesstunden zu beschränken. Tätigkeiten in der Dämmerung oder in der Nacht sind zu unterlassen.
V/M* A6 FCS1	<u>Kombination aus Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahme:</u> Umsetzen von Zauneidechsen aus den Eingriffsbereichen zwischen km 2+315 und km 2+400, km 2+695 und km 2+770 sowie zwischen km 3+070 und km 3+125 auf der Südwestseite des Friedländer Stromes und Schutz verbleibender Lebensräume mittels Reptilienschutzzaun. Abwanderung erfolgt durch Abzäunung der drei Abfangbereiche mit Reptilienzäunen und gezielte Beseitigung von Lebensraumrequisiten (insbesondere durch regelmäßige Mahden). Abwandernde Tiere werden mittels Eimer abgefangen und in ein zu schaffendes Ausweichhabitat verbracht. Dieses Ausweichhabitat wird mit einem Reptilienschutzzaun gesichert und mittels spezieller Eidechsenwälle aufgewertet. Der Rückbau des Schutzzaunes ist erst nach vollständiger Beendigung der Baumaßnahme zulässig. Die Eidechsenwälle sind dauerhaft auf der Fläche zu belassen.

Maßnahmenumfang: 1.317 m ² Ausweichhabitat, 6 Eidechsenwälle

*VM A = Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die sich aus dem Artenschutzfachbeitrag ergeben

Beschreibung der Eingriffe

Das planfestgestellte Vorhaben ist trotz der Bemühungen des VT, mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die hiermit verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden.

Schutzgut Boden

Mit dem Vorhaben kommt es zu keiner Neuversiegelung von Böden. Es sind jedoch vorübergehende und dauerhafte Überschüttungen im Umfang von 27 m² (Kompensationsbedarf 14 m²) und Abgrabungen im Umfang von 760 m² (Kompensationsbedarf 380 m²) zu bilanzieren (s Unterlage 17 LBP-Bericht S. 12D). Dies betrifft ausschließlich Böden allgemeiner Bedeutung.

Schutzgut Lebensräume/Vegetation

Mit dem Vorhaben kommt es zu dauerhaften und temporären Vegetationsverlusten. Dauerhaft sind alle Eingriffe in Gehölze (Einzelbaumfällungen und linien-/flächenhafte Gehölzrodungen). Gemindert werden die Gehölzeingriffe durch das Einbringen von heimischen Stechhölzern auf der nordöstlichen Böschung zwischen km 1+650 und km 1+800 (VM5). Aufgrund des erhöhten Zeitbedarfes der Funktionsentwicklung dieser neuen Gehölze sowie des über diese Maßnahmen hinausgehenden Umfangs der Gehölzverluste sind diese weiterhin als erheblich zu bewerten (LBP-Bericht S. 21D).

Mit der Böschungsgestaltung sowie der Baustelleneinrichtung und Steinschüttung bei Station 4+760 (Einbau Rückstauklappe) kommt es zu einem temporären und teils dauerhaften Verlust von Röhrichten und Staudenfluren.

Für alle Biotope ergibt sich die Eingriffserheblichkeit aus der Flächengröße, der Wertigkeit des Biotops sowie der Ausprägung der betroffenen Teilfläche.

Mit dem Vorhaben kommt es zu Eingriffen in gesetzlich geschützte Biotope. Betroffen sind hiervon die Biotoptypen 01111 und 01112 (Friedländer Strom), 01211 (Großröhrichte) und 07190 (Gehölzsäume). Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen verboten. Als erheblich werden die Eingriffe in die Gehölzsäume (LV2) bewertet. Diese Eingriffe sind ausgleichbar. Unter dieser Voraussetzung ist nach § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zulässig.

Mit dem Vorhaben kommt es zur dauerhaften Beseitigung von nicht heimischen Baumreihen (071423) im Umfang von 219 m² (Kompensationsbedarf 438 m²), zur dauerhaften Beseitigung von gewässerbegleitenden Gehölzsäumen (07190) im Umfang von 199 m² (Kompensationsbedarf 498 m²) und zur dauerhaften Beseitigung von Einzelbäumen/Hauptstämmen im Umfang von 104 Stück, Stammumfang \geq 60 cm (Kompensationsbedarf 448 Stück).

Für die weiteren Schutzgüter Grundwasser, Oberflächenwasser, Klima/Luft, Landschaftsbild/Erholungsfunktion und Fauna werden keine erheblichen Eingriffe bilanziert.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der VT als Verursacher eines Eingriffs verpflichtet unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Als Ersatz genügt somit die Herstellung ähnlicher, mit den beeinträchtigten, nicht identischen Funktionen.

Für die Ermittlung des dafür notwendigen Ausgleichs- und Ersatzflächenbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen des Planvorhabens auf die Arten – und Biotopausstattung im betroffenen Naturraum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen der Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, den Naturgenuss, sowie auf den Boden, Wasser, Luft und Klima.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen daher nicht nur dazu dienen, die Beeinträchtigung einzelner überbauter bzw. beeinträchtigter Strukturen zu kompensieren, vielmehr wird das Ziel verfolgt, mit Hilfe der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die gestörten Funktionen ökologischer Abläufe zu stabilisieren bzw. wiederherzustellen oder neu zu schaffen.

Der VT hat die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Kompensationsmaßnahmen vorgesehen (s. Unterlage 17, LBP-Bericht, 8. Anhang 8.1 Maßnahmenblätter, S. 56 ff.). Zu der Kompensationsmaßnahme A1 hat die Planfeststellungsbehörde noch eine ergänzende Nebenbestimmung A.5.4.1 erlassen.

Tabelle 9: Kompensationsmaßnahmen

Nr.	Kurzbeschreibung der Maßnahme
CEF 1	Anbringen von insgesamt 10 Nistkästen an zu erhaltenden Bäumen im Umfeld des Eingriffsbereiches mindestens eine Saison vor Baumfällungen. <ul style="list-style-type: none"> • 8 Stück á Ø 32 mm • 1 Stück á Ø 32 mm mit vergrößertem Brutinnenraum (ca. Ø 20 cm) • 1 Stück á Ø 45 mm Maßnahmenumfang. 10 Nistkäste
A1	Anpflanzung neuer Laubgehölze und Hochstämme im Eingriffsbereich und damit Aufwertung der Bodenfunktionen ehemaliger Ackerflächen, Schaffung schattenwirksamer Gehölze und neuer Gehölzstrukturen Maßnahmenumfang: 6.454 m ² , <u>Vorgaben für Qualität und Verpflanzung:</u> Die Pflanzung erfolgt in den Pflanzflächen 1, 2 und 3 ausschließlich mit Hochstämmen in

	<p>zwei Pflanzreihen mit einem Reihenabstand von 4,0 m sowie einem Pflanzabstand von 8,0 m in der Reihe. Die Pflanzen sind zwischen den Reihen versetzt zueinander zu setzen. In der Pflanzfläche 4 werden Bäume und Sträucher in drei Reihen gepflanzt. Der Reihenabstand beträgt 2,0 m. Bäume werden mit einem Pflanzabstand von 8,0 m nur in der mittleren Reihe gepflanzt. Sträucher werden zwischen den Bäumen und in den beiden äußeren Reihen mit einem Pflanzabstand von 1,2 m bis 2,0 m gesetzt.</p> <p>Als Qualitäten sollen verpflanzte Sträucher, 3 Triebe, 60 – 100 cm sowie 2 x verschulte Hochstämme mit Ballierung, StU 10-12 cm, zur Anwendung kommen. Es ist Pflanzgut <u>gebietsheimischer Gehölze</u> mit dem Nachweis der Herkunft zu verwenden. Als Herkunftsgebiete sind das Mittel- und Ostdeutsche Tief- und Hügelland sowie das Ostdeutsche Tiefland zulässig. Die Gehölze sind mittels Wildschutzzaun in der Zeit der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege vor Verbiss zu schützen (s. LBP-Bericht S. 43D f.).</p> <p><u>Vorgaben Arten:</u></p> <p>Nebenbestimmung A.5.4.1:</p> <p>Als Arten sind die im LBP-Bericht (LBP-Bericht S. 43D f.) aufgelisteten Gehölz-Arten, zu verwenden:</p> <p><u>Hochstämme:</u> Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>), Stieleiche (<i>Quercus robur</i>), Feldulme (<i>Ulmus minor</i>), Flatterulme (<i>Ulmus laevis</i>), Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>), Silberweide (<i>Salix alba</i>),</p> <p><u>Sträucher:</u> Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>), Eingrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>), Europäisches Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>), Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>), Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>), Purgier-Kreuzdorn (<i>Rhamnus cathartica</i>), Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>), Grau-Weide (<i>Salix cinerea</i>), Korb-Weide (<i>Salix viminalis</i>), Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>), Gemeiner Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>).</p> <p>Sollte sich im Rahmen der Ausführungsplanung das Erfordernis ergeben, dass andere als die vorstehend aufgeführten Gehölz-Arten gepflanzt werden sollen, so ist dies mit dem Referat N1, Landesamt für Umwelt, im Rahmen der Ausführungsplanung einvernehmlich abzustimmen und die Planfeststellungsbehörde über das Ergebnis zu unterrichten. Auch in diesem Fall ist Pflanzgut <u>gebietsheimischer Gehölze</u> mit dem Nachweis der Herkunft zu verwenden. Als Herkunftsgebiete sind das Mittel- und Ostdeutsche Tief- und Hügelland sowie das Ostdeutsche Tiefland zulässig.</p>
E1	<p>Gehölzentwicklung im Gebiet der ehemaligen Zuckerfabrik Thöringswerder (Flächenpool, bereits umgesetzt)</p> <p>Maßnahmenumfang: 48 Einzelbaumpflanzungen</p>
V/M* A6 FCS1	<p>siehe Tabelle 8: Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</p>

*V/M A = Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die sich aus dem Artenschutzfachbeitrag ergeben

Im LBP wurden Vorgaben an Gehölzarten gemacht, welche vorzugsweise zu verwenden wären (s. LBP-Bericht S. 43D). Dies befand die Planfeststellungsbehörde als zu unkonkret und bat das Fachreferat N1 um eine Stellungnahme hierzu.

Nach der Auskunft von N1 mit Schreiben vom 07.02.2022, sei die Formulierung im LBP (S. 43 D): „Folgende Arten sollen vorzugsweise eingesetzt werden:..“, als gutachterliches Votum zu verstehen, wonach die aufgeführten Arten am besten geeignet seien, die Zielstellung der Maßnahme zu erreichen. Die Liste sei jedoch nicht abschließend. Weitere Arten können verwendet werden, wenn sie die grundlegenden Anforderungen (gebietsheimisch, geeignetes Herkunftsgebiet) erfüllen. Die konkrete Pflanzplanung wird in der Regel in der Ausführungsplanung vorgenommen, in der dann im Detail auf die jeweiligen Standortbedingungen eingegangen werden muss. Hieraus kann sich das Erfordernis ergeben, dass die Pflanzliste angepasst werden muss, wenn die „vorzugsweise“ einzusetzenden Arten zum Teil nicht geeignete seien. Aus der vorgeschlagenen Liste ergibt sich aus Sicht von N1 jedoch, dass grundlegende Änderungen bezüglich der Pflanzwahl nicht erforderlich werden dürften.

Um sicherzustellen, dass die unter „vorzugsweise“ gelisteten Gehölz-Arten eingesetzt werden und dass dem VT zugleich die Möglichkeit eingeräumt wird, bei nicht Eignung der „vorzugsweise“ gelisteten Gehölz-Arten auf Alternativen auszuweichen, erlässt die Planfeststellungsbehörde im Zusammenhang mit der Ausgleichsmaßnahme A1 die Nebenbestimmung A.5.4.1.. Damit das Heranziehen von Alternativen bei nicht Eignung der vorzugsweise gelisteten Gehölz-Arten neben den grundlegenden Anforderungen (gebietsheimisch, geeignetes Herkunftsgebiet) nicht wahllos erfolgt, ist ein einvernehmliches Abstimmen unter Einbeziehung der jeweiligen Standortbedingungen mit dem Referat N1 erforderlich.

Die durch das Planvorhaben hervorgerufenen Eingriffe können vorliegend durch die dem Kompensationskonzept zugrundeliegenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umfassend kompensiert werden.

Die Wahl der einzelnen Kompensationsmaßnahmen der entsprechenden Maßnahmenflächen ist schlüssig und hinreichend detailliert; die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, die durch die Eingriffe beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild wiederherzustellen bzw. das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder neu zu gestalten.

Kostenträger für die Landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen ist der VT.

Die Sicherung der planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen ist durch die Ausweisung der hierfür erforderlichen Flächen im Grunderwerbsverzeichnis/grunderwerbsplan (s. Unterlage 10) gewährleistet.

Die Planung ist hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Konzeption und der für die Umsetzung erforderlichen Grundstücksflächen hinreichend detailliert und nachvollziehbar.

Das LfU, Referat N1, teilt in seinem Schreiben vom 25.05.2020 mit, dass für den Ausgleich für die Gehölzeingriffe LV1-LV4 für jeden einzelnen Eingriff eine Fläche von 5.862 m² als Ausgleich angesetzt wurde, obwohl die Summe der Gehölzeingriffe insgesamt 6.581 m² (vgl. Tabelle 4-2) beträgt. Unter Beachtung der Korrekturfaktoren für die gesetzlich geschützten Biotope besteht ein Ausgleichsdefizit von 3.279 m². Die Multifunktionalität von Kompensationsmaßnahmen ist nur zwischen den

Schutzgütern möglich, nicht aber innerhalb der Schutzgüter, wie hier innerhalb der Lebensräume (vgl. HVE 2009, Anhang 2).

In seiner Erwiderung vom 19.04.2021 legt der VT mit Verweis auf den deutlich reduzierten Eingriffsumfang dar, dass nach der aktualisierten Maßnahmenplanung und -bilanzierung (hier Verweis auf Tabelle 4-2 sowie überarbeitete Bilanztafel) auf insgesamt 6.658 m² neue Gehölzflächen angelegt werden und damit der Kompensationsbedarf vollständig erbracht wird.

Im Schreiben vom 14.09.2021 teilt das LfU, Referat N1 mit, dass es dem folgen kann.

B.2.2.5.13.2 Artenschutz

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die o.g. Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen nur für die in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie.

Soweit erforderlich, können auch verzogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Grundlage für die Prüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände betroffen sind, ist der Artenschutz-Fachbeitrag (Unterlage 18). Dieser stellt für die Prüfung eine hinreichend detaillierte Unterlage dar.

Durch das Vorhaben sind mit der Zauneidechse, dem Fischotter und dem Biber geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen.

Um einen Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind im Artenschutzfachbeitrag die folgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (VM bzw. V/M), eine Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS) sowie eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) vorgesehen:

VM6, VM7, VM9, V/M A1, V/M A2, V/M A3, V/M A4, V/M A5, V/M A6 / FCS 1 und CEF 1 (siehe Kapitel B.2.2.5.13.1).

Reptilien

Zu dem Hinweis in der Stellungnahme vom LfU, Referat N1 vom 25.05.2020, dass Betrachtungen zu den Amphibien fehlen, wird in der Erwiderung des VT vom 19.04.2021 auf Aussagen bzw. Darlegung im LBP verwiesen (Kap. 3.8.1, S. 30 zum Vorkommen von Amphibien und Kap. 3.8.2, S. 34 Vorhabenswirkungen). Das LfU, Referat N1 teilt im Schreiben vom 14.09.2021 dazu mit, dass die Darstellungen auf allgemeine Angaben zu den möglicherweise betroffenen Arten beruhen. Eine Amphibienerfassung hat nicht stattgefunden. Auf Grund der deutlichen Reduzierung des Eingriffsumfanges (infolge der Maßnahmenmodifizierung s. B.2.1.5) in die Lebensräume der Amphibien (Landlebensräume) vermindert sich auch das Beeinträchtigungsrisiko weitgehend. Den Darlegungen kann gefolgt werden.

Zauneidechse

Weiterhin teilte das LfU, Referat N1 im Schreiben vom 25.05.2020 Folgendes mit:

Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nach dem neugefassten § 44 Abs. 5 BNatSchG für Maßnahmen, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet sind, nicht mehr erforderlich. Lediglich eine Ausnahme von den Verboten des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) ist erforderlich, wenn die Tiere in größeren Mengen oder wahllos (nicht selektiv) gefangen oder getötet werden, z.B. mit dem Fangeimer.

Eine Ausnahmegenehmigung für das Töten im Baubereich verbliebender Tiere ist nicht erforderlich. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt bei nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassenen oder von einer Behörde durchgeführten Vorhaben oder für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Das vorliegende Vergrämungskonzept kann insofern fachlich als Schutzmaßnahme (V/M A6/FCS 1) anerkannt werden.

Des Weiteren liegt nach § 44 Abs. 5 ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Diese Vorgabe wird durch das Vergrämungskonzept (FCS-Maßnahme) umgesetzt. Eine Ausnahmegenehmigung für die Zauneidechse von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

Es wird empfohlen, neben den Fangeimern auch den Handfang, Schlingenfang und den Kescherfang anzuwenden. Für die drei letztgenannten Fangarten ist keine Ausnahme von Verboten des § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchVO erforderlich.

Auch im Schreiben des LfU, Referat N1, vom 14.09.2021 wird es weiterhin für sinnvoller gehalten statt der geplanten Fangeimer/Lebendfallen (die immerhin eine tägliche Leerung/Kontrolle erfordern), auf die vorgeschlagenen Fangmethoden Handfang (ggf. ergänzt durch Schlingenfang und den Kescherfang) zu orientieren, wie auch im überarbeiteten AFB in der Tabelle 8-1 sowie im LBP Tabelle 4-5 dargestellt wurde.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung des Referates N1, auch aus dem Grunde an, da sich der Bereich, in dem es durch die geplanten Baumaßnahmen zu Beeinträchtigungen der Art kommen kann deutlich verringert hat und erlässt die Nebenbestimmung A.5.4.3.

Des Weiteren teilt das Referat N1 im Schreiben vom 25.05.2020 mit, dass um eine Beeinträchtigung von Zauneidechsen durch die Anlage der Eidechsenwälle möglichst gering zu halten, deren Bau auf den März bzw. vor Errichtung der Amphibienzäune gelegt werden sollte. Dies sagt der VT bereits in seiner Erwiderng vom 19.07.2021 zur Stellungnahme zu. Da durch die bereits vorhandene Zusage des VT keine weitere Belastung durch diese Maßnahme für den VT entsteht, nimmt die Planfeststellungsbehörde die Zusage der Vollständigkeit halber mit in die Nebenbestimmung A.5.4.3 mit auf.

Nebenbestimmung A.5.4.3:

„Die Zauneichsen sind mittels Handfang, ergänzt durch Schlingenfäng und den Kescherfang vor Bauausführung aus den Bereichen zu entnehmen/zu fangen, in den es durch die geplanten Baumaßnahmen zu Beeinträchtigungen dieser Art kommt. Um eine Beeinträchtigung von Zauneidechsen durch die Anlage der Eidechsenwälle möglichst gering zu halten, ist deren Bau auf den März bzw. vor Errichtung der Amphibienzäune zulegen.“

Biber

Das LfU, Referat N1, teilt im Schreiben vom 25.05.2020 mit, dass die Begründung für die Ausnahme zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers nachvollziehbar sei. Eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann erteilt werden.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Ausnahme (s. A.3.2) und erlässt in diesem Zusammenhang, wie vom LfU, Referat N1 im Schreiben vom 25.05.2020 gefordert, folgende Nebenbestimmung (s. A.5.4.2):

„Die betroffenen Uferabschnitte sind vor Baubeginn durch die ökologische Baubegleitung auf Biberbaue zu untersuchen. Um eine Tötung von Tieren zu vermeiden, sind die Biberbaue zunächst durch Handschachtung zu öffnen und den Tieren ein selbstständiges Ausweichen zu ermöglichen.“

Mit der Nebenbestimmung wird eine Tötung von Bibern vermieden entsprechend der Forderung von N1 im Schreiben 25.05.2020, die sich in zu beseitigenden oder im Planungsbereich vorkommenden Biberbauten befinden.

Vögel

Um einen Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind im Artenschutzfachbeitrag die folgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vorgesehen (s. ASB-bericht S. 33D f. und 38D f.):

VM6, VM7, VM A1, VM A2, CEF 1 (siehe Kapitel B.2.2.5.13.1),

Das LfU, Referat N1, teilt in seinem Schreiben vom 25.05.2020 mit, dass der Begründung für die artenschutzrechtlichen Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Zerstörung von ganzen Revieren der unter Punkt 9.2 des Artenschutzfachbeitrages aufgeführten reviertreuen Vogelarten Amsel, Buchfink, Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Girlitz, Goldammer, Mönchsgrasmücke und Nachtigall nachvollziehbar sei. Die Ausnahmen können erteilt werden.

Nach geänderter Planung; Maßnahmenmodifizierung (Kapitel B.2.1.5), sind nun folgende reviertreue Freibrüter von der Revierbeseitigung in Folge der Vegetationsbeseitigung betroffen:

Amsel, Buchfink, Drosselrohrsänger, Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Girlitz, Mönchsgrasmücke, Nachtigall und Sumpfrohrsänger.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt daher die Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Zerstörung von ganzen Revieren der reviertreuen Vogelarten Amsel, Buchfink, Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Girlitz, Mönchsgrasmücke und Nachtigall (s. A.3.3).

Bei den röhrichtbrütenden Arten Drosselrohrsänger und Teichrohrsänger kam nach den Aussagen des Referates N1 (im Schreiben vom 25.05.2020) zu der zunächst zur Planfeststellung beantragten Planung eine Ausnahme eigentlich nicht in Frage, weil eine Ausnahme für die Zerstörung von gesetzlich geschützten Röhrichten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG deren Ausgleich voraussetzt. Ein Ausgleich durch die Maßnahme A1 konnte nicht erkannt werden (...) (siehe Stellungnahme Referat N1 vom 25.05.2020, S. 2 Biotopschutz und S. 4 Artenschutzrechtliche Ausnahme).

Der VT hatte im Ergebnis des 1. Anhörungsverfahrens eine geänderte Planung (Stand:04/2021) eingereicht. In der Stellungnahme des Referates N1 (Schreiben vom 14.09.2021) zu dieser geänderten Planung teilte das Referat N1 mit, dass bezüglich des Verlustes ganzer Reviere der Brutvogelarten Drosselrohrsänger und Teichrohrsänger in der Erwiderung des VT vom 19.04.2021 dargelegt wurde, dass dieser voraussichtlich nicht eintreten werde. In der überarbeiteten Planung werden auf 190 m Länge Röhrichtwalzen im unmittelbaren Eingriffsbereich eingebracht (nicht wie in der Erwiderung dargelegt auf 500 m Länge), um entsprechende Biotopverluste zeitnah wiederherzustellen. Aus den Kartendarstellungen zur Biotopkartierung geht hervor, dass der Biotoptyp Großröhricht auf mindestens 950 m Länge ein- und beidseitig festgestellt wurde und auch in den nicht kartierten Zwischenabschnitten vertreten sein dürfte. Daraus leitet N1 ab, dass Beeinträchtigungen offensichtlich deutlich begrenzt sind und ausreichend unbeeinträchtigte Bereiche dieses Biotoptypes verbleiben. Der gutachterlichen Einschätzung, dass daher die Gefahr einer Revieraufgabe der Brutvögel der Röhrichtbestände (Drosselrohrsänger, Teichrohrsänger) nicht besteht, kann gefolgt werden.

Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde hat das Referat N1 Folgendes mitgeteilt:

N1 teilt in seinem Schreiben vom 07.02.2022 mit, dass sich daraus ergibt, dass ein artenschutzrechtlicher Konflikt (Verlust Fortpflanzungsstätten) bezüglich dieser Arten mit der geänderten Planung nicht mehr zu erkennen ist, eine Ausnahme also auch nicht erforderlich werde. Der Sumpfrohrsänger wurde in diesem Zusammenhang von N1 offenbar aus dem Grund nicht mit aufgeführt, da er keine typische Brutvogelart von Großröhrichtbeständen sei. Er brütet in Hochstaudenfluren und ggf. im Getreide. Auch der Verlust von Hochstaudenfluren wurde im Rahmen der neuen Planung deutlich reduziert (Tab. 3-2 LBP), so dass N1 davon ausgehe, dass auch für diese Art kein artenschutzrechtlicher Konflikt zu erwarten sei (analog der beiden Röhrichtbrüter).

Nach geänderte Planung, einschließlich geänderten Artenschutzfachbeitrag sind nunmehr die Arten Drosselrohrsänger und Sumpfrohrsänger vom Vorhaben betroffen.

Eine Ausnahme nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist aufgrund der vorgenannten Argumente für die Arten Drosselrohrsänger und Sumpfrohrsänger nicht erforderlich.

Bei Durchführung der o.g. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf europäische Vogelarten ausgeschlossen werden.

B.2.2.5.13.3 Biotopschutz

Mit Schreiben vom 25.05.2020 teilt das LfU, Referat N1 mit, dass Eingriffe in folgende gesetzlich geschützten Biotope erfolgen:

- naturnahe, unbeschattete Bäche und kleine Flüsse (01111),
- naturnahe, beschattete Bäche und kleine Flüsse (01112),
- Großröhrichte (01211) und
- standorttypische Gehölzsaum an Gewässer (07190).

Eine Ausnahmegenehmigung für die Eingriffe in die gesetzlich geschützten Biotope ist beantragt worden. Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Das Referat N1 teilt in seinem Schreiben vom 25.05.2020 mit:

Die Beseitigung standorttypischer Gehölzsäume (07190) wird durch die Maßnahme A1 ausgeglichen.

In der Tabelle 4-2 wird als Ausgleich für die Beseitigung des geschützten Biotops 07190 eine Kompensationsfaktor 1:2 angesetzt. Nicht nachvollziehbar ist, dass für das mit mittlerer Schutzwertigkeit eingeschätzte Biotop 07102 ein Kompensationsfaktor von 1:2,5 angesetzt wird und für das mit einer hohen Schutzwürdigkeit eingestufte Biotop 07190 nur ein Faktor von 1:2. Hier sollte gemäß HVE mindestens ein Faktor 1:3 angesetzt werden.

Mit Schreiben vom 14.09.2021 wird vom LfU, Referat N 1, mitgeteilt, dass den Aussagen des VT in der Erwiderung vom 19. April 2021 gefolgt werden kann. Die Forderung nach einem höheren Kompensationsfaktor werden demnach für die Kompensation des Biotops 07190 (1:3 statt 1:2) mit der Begründung zurückgewiesen, dass entsprechend dem flächenhaften Ansatz für die Konflikte LV2-4 nur der Unterwuchs aus Sträuchern und Baumaufwuchs kompensiert werden soll, für die Einzelbäume StÜ ≥ 60 cm (LV5) erfolgt zusätzlich die Kompensationsermittlung je Baum unter Berücksichtigung der Vitalität. Im geänderten LBP (Maßnahmenanpassung) ist der Tabelle 4-2 „Ermittlung Kompensationsbedarf flächige Gehölzbiotope“ zu entnehmen, dass die Eingriffsfläche in den besagten Biotop auf 199 m² gegenüber dem ursprünglichen Umfang von 1.897 m² deutlich reduziert wurde und der Kompensationsfaktor jetzt auf 1:2,5 festgelegt wurde.

Weiter fordert das LfU, Referat N1 im Schreiben vom 25.05.2020, dass darauf zu achten sei, dass das Biotop 07102 in der gleichen Ausprägung ersetzt wird. In seiner Erwiderung vom 19.04.2021 teilt der VT mit, dass im Zuge der Maßnahmenmodifizierung die als Biotop 07102 kartierten Biotope ausgegrenzt und erhalten bleiben.

Das LfU, Referat N1, fügt im Schreiben vom 25.05.2020 weiter hinzu, dass eine Maßnahme zum Ausgleich der Beseitigung von 223 m² Großröhrichten fehle. Hier wäre ein Kompensationsfaktor von mindestens 1:3, das entspricht 669 m² anzusetzen. Die Maßnahmen M1 und M2 sind als

Ausgleichsmaßnahmen nicht nachvollziehbar. Der auf Seite 45, 2. Abs. enthaltene Vorschlag, die Maßnahme A1 (Gehölzpflanzung) als Ausgleich für die Eingriffe in die gesetzlich geschützten Biotope 01111 (Friedländer Strom), 01112 (Friedländer Strom) und 01211 (Großröhrichte) aufzunehmen, kann nicht akzeptiert werden. Damit liegt die Voraussetzung für die Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht vor.

Das LfU, Referat N1, äußert im Schreiben vom 14.09.2021 Folgendes:

Dem Hinweis auf eine fehlende Maßnahme zum Ausgleich der Beseitigung von 223 m² Großröhrichte (Kompensationsfaktor von mindestens 1:3, also im Umfang von 669 m²) wird mit der Argumentation entgegnet, dass zur Böschungssicherung auf 500 lfm Länge Röhrichtwalzen (Teilmaßnahme von M 5 S. 16) einzubauen sind und damit die Etablierung neuer Röhrichtbestände im direkten Eingriffsbereich kurzfristig nach Eingriffswirkung sichergestellt werden soll (Flächenansatz: 0,5 m²/lfm ergibt 250 m²). Die Beeinträchtigung wird zwar in Tabelle 3-2 „Dauerhafter Verlust von Lebensräumen/Vegetation“ noch als dauerhafter Vegetationsverlust geführt, in der Bilanzierungstabelle wird dies jedoch nicht als dauerhafte und damit kompensationspflichtige Beeinträchtigung aufgeführt. Auch hier hat sich der Maßnahmenumfang gegenüber der ursprünglichen Planung offenbar reduziert. Der Umfang der Böschungsbefestigung mit „Vegetationsfaschinen aus Röhrichtwalzen“ ist nach aktuellem LBP nur noch auf 190 m vorgesehen.

Großröhrichte (Biotop 01211) gehören zu den bedingt regenerierbaren Biotoptypen. Eine vollständige Regeneration ist in der Regel nicht kurzfristig gesichert. Eingriffe in diesen Biotoptyp sind daher in einem größeren Flächenumfang zu kompensieren (wie im Verweis auf die HVE gefordert), wenn Röhrichtflächen in einer Größenordnung vom mindestens 100 m² (bezogen auf die jeweilige Biotopfläche) dauerhaft verloren gehen. Vorliegend finden Eingriffe im Rahmen der Rückbaumaßnahmen von Steganlagen statt, die punktuell und kleinflächig sind (Bauanfang bis km 0+306). Unter Berücksichtigung der Festsetzung von Maßnahmen zu Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen der angrenzenden Röhrichtbestände kann der Einschätzung gefolgt werden, dass eine Regeneration der Bereiche aus den angrenzenden Bestände heraus erfolgen wird und hierfür keine zusätzlichen Maßnahmen notwendig sind. In den übrigen Eingriffsbereichen sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen begrenzt (km 1+800 bis 1+940 und 6+420 bis 6+470, also ca. 190 m Böschungslänge), für welche die Maßnahme der Böschungssicherung mittels Röhrichtwalzen als ausreichende Kompensation (Ausgleich) betrachtet werden kann.

Die Richtigstellung, dass die Maßnahmen M1 und M2 als Vermeidungsmaßnahmen zu betrachten sind wird im LBP durch den Zusatz VM1 und VM2 kenntlich gemacht.

Dem Einwand, dass die Maßnahme A1 (Gehölzpflanzung) als Ausgleich für die Eingriffe in die gesetzlich geschützten Biotope 01111 (Friedländer Strom), 01112 (Friedländer Strom) und 01211 (Großröhrichte) nicht akzeptiert werden kann, wird wie folgt begegnet:

- Die Maßnahme A1 (Feldgehölzpflanzung) ist im Zusammenhang mit der Maßnahme M5 (Lebenfaschinen in Ausprägung als Röhrichtwalzen 500 lfm bzw. Faschinen mit austriebsfähigem Astwerk 796 lfm) geeignet, insbesondere den Verlust ufernaher, beschattender Gehölze auszugleichen.
- Mit den Lebendfaschinen (Faschinen mit austriebsfähigem Astwerk) werden im Mittelwasserbereich Vegetationsbestände eingebracht, die sich vorteilhaft auf die Strukturvielfalt des Gewässers auswirken.

- Die Eingriffe in Großröhrichte könnten mit der Maßnahme M5 (Lebenfaschinen als Röhrichtwalzen) weitgehend gemindert werden.
- Die Biotoptypen 01111 und 01112 bleiben grundsätzlich erhalten, da das Gewässer nicht beseitigt wird und ununterbrochen seine Gewässerfunktion erfüllen kann.
- Aufgrund der vorgesehenen Maßnahmenmodifizierung verringern sich die Eingriffe in die Ufervegetation und damit ist auch eine Verringerung der Einbaulänge der Faschinen auf austriebsfähigem Astwerk auf die verbleibenden Abflachungsabschnitte verbunden.

Der Erwiderung kann im Wesentlichen gefolgt werden.

Die Eingriffe in die gesetzlich geschützten Biotope sind ausgleichbar. Unter dieser Voraussetzung ist nach § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zulässig.

Die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG wird daher erteilt (siehe A. 3.1.).

B.2.2.5.13.4 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (§§ 23 bis 27 und §§ 31 bis 33 BNatSchG)

Der Friedländer Strom ist Bestandteil des FFH-Gebietes „Alte Oderläufe im Oderbruch“. Eine nationale Sicherung des FFH-Gebietes als Naturschutzgebiet oder nach einem anderen im § 20 Abs. 2 BNatSchG genannten Schutzregiem ist nicht vorhanden. Somit stehen dem Vorhaben keine Verbote einer NSG-Verordnung entgegen oder einer sonstigen Schutzbestimmung. Jedoch sind gemäß § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinem Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Da das Vorhaben direkt auf den in der 15. Erhaltungszielverordnung aufgeführten FFH-Lebensraumtyp „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitans und des Callitricho-Batrachio (3260)“ und auf die enthaltenen wertbestimmenden Arten des Anhang II einwirken kann, ist gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu prüfen (s. Stellungnahme Referat N1, LfU vom 25.05.2020).

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Der Friedländer Strom ist auf seiner gesamten Lauflänge Bestandteil des FFH-Gebietes „Alte Oderläufe im Oderbruch“ (DE 3351-301). Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte(Vorhaben) „...vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Pläne geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen...“. Da das Vorhaben innerhalb des FFH-Gebietes stattfindet und direkt auf einen maßgeblichen Lebensraum (LRT 3260) nach Anhang I FFH-Richtlinie (FFH-RL) einwirken kann, lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen nicht von vorne herein ausschließen. Aus diesen Gründen ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) erforderlich. Weitere FFH-Gebiete oder Gebiete, die nach der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) ausgewiesen wurden, werden von dem Vorhaben nicht berührt und liegen auch nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens (s. Unterlage 19 FFH-VP S. 5D).

Die Planfeststellungsbehörde hat daher eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG durchgeführt. Grundlage für diese Verträglichkeitsprüfung war die vorgelegte „Verträglichkeitsuntersuchung und Ausnahmeprüfung gemäß FFH-Richtlinie für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 3351-301 „Alte Oderläufe im Oderbruch“.

Verbleiben nach Abschluss der Verträglichkeitsprüfung keine vernünftigen Zweifel, dass nachteilige Auswirkungen vermieden werden, ist das Projekt zulässig.

Das untersuchte Vorhaben am Friedländer Strom berührt nur einen kleinen Teil des 955 ha großen und sich über 56 km Luftlinie erstreckenden FFH-Gebietes „Alte Oderläufe im Oderbruch“. Es wurde daher ein Teilraum ausgewiesen, der den Abschnitt des Friedländer Stroms im 3. BA beinhaltet. Dieser Teilraum umfasst das FFH-Gebiet ausgehend von der Straßenbrücke L33 in Wriezen (km 0+000) bis zur Straßenbrücke K6410 zwischen Kunersdorf und Neutrebbin (km 6+950). Der untersuchte Teilraum des FFH-Gebietes ist ca. 19,9 ha groß, was etwa 2,1 % der Gesamtfläche des Schutzgebietes entspricht (s. FFH-VP S. 40D).

Erhaltungsziele

Als Erhaltungsziel des untersuchten Teilraums ist laut FFH-VP (S. 40D) der Erhalt oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes:

- des Lebensraumtypes (LRT) 3260: „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion“
- sowie der Arten Biber, Fischotter, Bitterling, Rapfen, Schlammpeitzger und Steinbeißer anzusehen.

Von dem Vorhaben ist der FFH-Teilraum nicht auf der gesamten Länge betroffen. Schwerpunkt der Arbeiten ist der Abschnitt zwischen km 1+800 und km 3+200. In diesem Bereich soll eine Anpassung der Sohlbreite auf einheitlich sechs Meter vorgenommen werden. Darüber hinaus sind in drei Bereichen Böschungsgestaltungen mit einer Regelneigung von 1:2 vorgesehen (km 2+320 – km 2+400, km 2+700- km 2+765, km 3+075- km 3+120). Für die Schaffung der notwendigen Baufreiheit der Baggerarbeiten, die ausschließlich von der südwestlichen Böschung oder von Arbeitspontons aus im Gewässer vorgenommen werden, sind Vegetationsbeseitigungen und Gehölzfällungen im Bereich der Böschungsgestaltungen erforderlich. In den Abschnitten km 1+800 bis km 3+200 sowie km 6+800 bis km 6+900 sind zudem Sedimentberäumungen vorgesehen. Das geförderte Baggergut wird zur Trocknung in drei auf Ackerflächen zu errichtenden temporären Stapelbecken eingebracht (s. FFH-VP S. 40D).

Die weiteren Arbeiten beinhalten die Errichtung einer temporären Baustraße im Abschnitt km 1+800 bis km 3+200, die punktuelle Entfernung von Abflusshindernissen im Gewässerprofil (Bäume und Steganlagen) mit Schwerpunkt im Abschnitt km 0+000 bis km 1+470 sowie die Errichtung von fünf 40 m bis maximal 121 m langen Lahnungen zum Schutz vorhandener Prallufer vor einer weiteren Erosion. Diese Lahnungen sollen in den Abschnitten ungefähr zwischen km 1+550 und km 1+950, km 3+650 bis km 3+715 sowie km 6+400 bis km 6+760 errichtet werden. Ferner ist der Einbau einer Rückstauklappe in einen in den Friedländer Strom mündenden Graben auf Höhe km 4+760 vorgesehen. Der LRT 3260 erfährt mit dem Vorhaben Beeinträchtigungen durch die Veränderungen von Teilen seiner Böschung und seines Gewässerprofils, durch die Trübung und Sauerstoffzehrung durch Sedimentaufwirbelungen,

den Verlust von Wasserpflanzen und die Veränderung von Standortbedingungen (z.B. Verschattung). Diese Wirkfaktoren erzeugen zudem veränderte Lebensraumstrukturen für die charakteristischen Tierarten, die den Friedländer Strom und seine Ufer bewohnen. Die festgestellten Beeinträchtigungen sind im Allgemeinen jedoch nur vorübergehender Natur und wirken nur in relativ kurzen Abschnitten auf den LRT, da der Friedländer Strom nicht auf seiner gesamten Länge im untersuchten Teilraum diesem LRT 3260 zuzuordnen ist. Mit dem Vorhaben ist kein Flächenentzug verbunden, durch die Profil- und Böschungsanpassung ist sogar mit einer geringen Flächenzunahme des LRT zu rechnen. Durch die Entnahme des Schlammes auf der Gewässersohle verbessern sich für die meisten am Gewässergrund lebenden Tiere die Lebensbedingungen. Insgesamt wirkt sich das Vorhaben daher nicht erheblich beeinträchtigend auf den LRT 3260 aus. Kumulationswirkungen, die durch das Vorhaben an der Volzine hervorgerufen werden können, sind nicht zu erwarten (s. FFH-VP S. 40D f.).

Im untersuchten Teilbereich kommt eine Entwicklungsfläche des LRT 91E0 vor. Im Bereich dieser Entwicklungsfläche, die derzeit als gewässerbegleitender Gehölzsaum anzusehen ist, findet nur eine Maßnahme statt. Der Einbau einer Rückstauklappe in einen Graben, der in den Friedländer Strom mündet. Beeinträchtigungen dieser Entwicklungsfläche sind nicht zu prognostizieren. Die mögliche Entwicklung des Gehölzsaumes in den LRT 91E0 wird durch das Vorhaben nicht behindert oder erschwert (s. FFH-VP S. 41D).

Geringe Beeinträchtigungen erfährt der Biber durch eine Reduzierung des Nahrungsangebotes im Bereich der Vegetationsberäumungen sowie der für eine Besiedlung zur Verfügung stehenden Böschungslänge. Die etwa ein Jahr andauernden Arbeiten können zu einer Vergrämung aus dem Baubereich führen und die Errichtung der Lahnungen könnte die ungehinderte Bewegung und Nutzung der Böschungen behindern. Da die Lahnungen jedoch nicht direkt am Ufer errichtet und nur maximal 121 m lang sein werden, bleiben die Böschungen für die Art zugänglich. Ebenso stehen die neu gestalteten Böschungen nach Beendigung der Arbeiten den Tieren als Lebensraum wieder zur Verfügung. Zugleich ist mit einer schnellen Wiederbegrünung dieser Böschungen und damit mit einer weitgehenden Wiederherstellung des Nahrungsangebotes zu rechnen. Aufgrund des guten Angebotes an Ausweichräumen verursacht die Vergrämung der Tiere aus dem Baubereich keine bestandsgefährdende Wirkung. Die Beeinträchtigungen wirken sich auf die Art Biber nicht erheblich aus. Es liegt zudem keine Kumulationswirkung mit dem Vorhaben an der Volzine vor (s. FFH-VP S. 41D).

Für den Fischotter stellt der Verlust deckungsreicher Vegetationsstrukturen in den Abschnitten mit den Böschungsgestaltungen die größte Beeinträchtigung dar. Zudem sind Vergrämungseffekte durch die menschlichen Aktivitäten sowie eine Verringerung der für die Jagd zur Verfügung stehenden Gewässerlänge zu erwarten. Alle genannten Effekte sind jedoch nur vorübergehend. Nach Abschluss der Arbeiten steht der betroffene Gewässerabschnitt wieder vollständig den Tieren zur Verfügung. Angesichts der hohen Mobilität der Art und der großen Reviere ihrer Individuen, stehen ausreichend geeignete Ausweichräume zur Verfügung. Eine bestandsverringende Wirkung ist damit nicht zu befürchten. Die Beeinträchtigungen sind unerheblich. Ebenso ruft das Vorhaben an der Volzine keine Kumulationswirkung hervor (s. FFH-VP S. 41D).

Während für den Rapfen keinerlei Beeinträchtigungen, weder mit dem Vorhaben am Friedländer Strom noch kumulativ mit dem Vorhaben an der Volzine, zu prognostizieren sind, kann es beim Bitterling zu

Beeinträchtigungen kommen. Böschungsarbeiten im Bereich pflanzenreicher Uferzonen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden, so dass diese essentiellen Lebensraumstrukturen weitgehend erhalten bleiben. Dagegen kommt es vermutlich im vom Bitterling besiedelten Abschnitt km 1+800 bis km 2+200 zu einer Beseitigung des Großmuschelbestandes. Da Großmuscheln obligat für die Fortpflanzung des Bitterlings sind, kann es zur vorübergehenden Einschränkung hierbei kommen. Unter der Berücksichtigung, dass nur ein kleiner Teil der Bitterlingspopulation des Friedländer Stroms vorübergehend davon betroffen ist, ist eine erhebliche Verringerung des Bestandes dieser Fischerart nicht zu erwarten. Es kommt somit, auch bei kumulativer Betrachtung, zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen (s. FFH-VP S. 42D).

Für die beiden Fischarten Steinbeißer und Schlammpeitzger stellen naturgemäß die Arbeiten im Gewässer, insbesondere die Sedimentberäumung eine Beeinträchtigung dar. Da die Tiere sich bei Gefahr in der Sohle eingraben, ist für die Abschnitte der Sedimentberäumungen (km 1+800 bis km 3+200 sowie km 6+800 bis km 6+900) von einem weitgehenden Individuenverlust auszugehen. Für beide Arten gilt jedoch, dass konkrete Nachweise für ein Vorkommen der Tiere im betroffenen Abschnitt nicht vorliegen. Gemindert werden könnte die Eingriffswirkung, durch eine abschnittsweise Nassbaggerung und dem Absammeln von Individuen und Wiedereinsetzen in den Friedländer Strom oberhalb des Baggerbereiches (s. FFH-VP S. 42D). Die Vermeidungsmaßnahme VM9 des LBP (s. B.2.2.5.13.1) besagt, dass mit der Maßnahme auch Individuen der nicht AFB-relevanten Arten Schlammpeitzger und Steinbeißer geborgen werden können, die potentiell im Vorhabensbereich vorkommen können. Der Vorhabensträger gibt in seiner E-Mail vom 11.01.2022 an, dass im Zusammenhang mit der Maßnahme VM9 (vgl. LBP-Bericht S. 37D) in den Nassbaggerabschnitten jeweils zusätzlich zu den Muscheln auch die ggf. vorhandenen Individuen der Fischarten Schlammpeitzger und Steinbeißer aus dem entnommenen Sediment abgesammelt und oberhalb des Baggerbereiches wiedereingesetzt werden.

Die Planfeststellungsbehörde erlässt hierzu die Nebenbestimmung A.5.4.4, da in den eingereichten Antragsunterlagen, einschließlich Deck- und Ergänzungsblättern (s. A.2.1 und A.2.3) dieser Sachverhalt nicht eindeutig dargelegt wurde. Auch kommt es durch diese Nebenbestimmung zu keiner tatsächlichen Belastung für den VT, da die Maßnahme bereits Bestand der Planung ist und unabhängig von den beiden Fischarten umgesetzt werden soll.

Für beide Arten sind die Lebensraumbedingungen im Baggerabschnitt nicht optimal. Die Erhaltungszustände der beiden Arten im FFH-Gebiet sind vermutlich gut und beide Fischarten sind sehr mobil, so dass der betroffene Abschnitt nach Beendigung der Maßnahmen wieder als Lebensraum genutzt werden kann. Eine erhebliche Beeinträchtigung wurde ebenso nicht prognostiziert, wie Kumulationseffekte aus dem Vorhaben an der Volzine. Für den Steinbeißer lässt sich sogar eine Verbesserung der Beschaffenheit des Gewässergrundes (sandig-kiesig statt schlammig) erwarten (s. FFH-VP S. 42D).

Erhebliche kumulative Effekte, die sich aus dem vergleichbaren Vorhaben zur Verbesserung des Abflussvermögens an der Volzine im 2.BA ergeben könnten, sind nicht zu erwarten. Wesentliche Gründe für diese Einschätzung sind die räumliche und vor allem zeitliche Trennung beider Vorhaben. Die Baumaßnahmen für das Vorhaben an der Volzine im 2. BA sind bereits (...) durchgeführt worden (siehe FFH-VP S. 42D).

Das LfU, Referat N1, gibt in seinem Schreiben vom 25.05.2020 an, dass der gesamte 3. Bauabschnitt im FFH-Gebiet „Alte Oderläufe im Oderbruch“ liege. Für diese neue, aus dem ehemaligen FFH-Gebiet „Oder-Neiße-Ergänzung“ separierte FFH-Gebiet „Alte Oderläufe im Oderbruch“ liegt nunmehr ein aktualisierter Standarddatenbogen (SDB) vor. Gegenüber dem SDB „Oder-Neiße-Ergänzung“ hat sich im aktualisierten SDB für das Gebiet „Alte Oderläufe im Oderbruch“ der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps (LRT) 3260 von B und C verschlechtert und der Erhaltungszustand des LRT 91E0 von C auf B verbessert. Der in der 15. Erhaltungszielverordnung für das Gebiet „Alte Oderläufe im Oderbruch“ enthaltene LRT 3270 ist im aktualisierten Standarddatenbogen nicht enthalten.

Mit Schreiben vom 25.05.2020 teilt das LfU, Referat N1 mit, den Argumenten der FFH-VP zur Verträglichkeit aus folgenden Gründen nicht folgen zu können.

Bei der Prüfung der Beeinträchtigungen des LRT 3260 wird in der FFH-VP bereits von einem überwiegenden schlechten Zustand des LRT (C) ausgegangen. Eine im Zeitraum 2014 bis 2016 durchgeführte Strukturgütekartierung ergab im gesamten Bauabschnitt eine Gewässerstrukturgüteklasse 6 (stark verändert).

Aus dem Maßnahmenplan ist zu entnehmen, dass in den Abschnitten km 1+546 bis 1+586 und km 1+813 bis 1+933 an den Prallhangseiten eine doppelte Ufersicherung mit Totholzfaschinen und Lahnungen. In diesem Zusammenhang überzeugen die im Kapitel 5.3 getroffenen Aussagen zur Wiederbesiedelung des Bibers nicht. Der Abstand zwischen Lahnung und Prallufer müsste mindestens 2 m betragen und die doppelte Sicherung mit Totholzfaschinen müsste unterbleiben. Auch kann das Argument, dass bereits aus Gründen des hohen Populationsdrucks erhebliche Beeinträchtigungen des Bibers ausgeschlossen werden können, nicht nachvollzogen werden.

In der Erwiderung des VT vom 19.04.2021 wird auf das Regelprofil 6 verwiesen. Zur Sicherung der Prallhänge sind Lahnungen in Form von übereinander gelegten Totholzfaschinen vorgesehen. Die auf den Maßnahmenplänen mit blau gemusterten Flächen stellen nur die Prallhangbereiche dar - in den markierten Flächen sind jedoch außer dem Einbau der Lahnungen keine Arbeiten vorgesehen, auch kein Ab- bzw. Bodenauftrag. Ein Abstand von 2 m zwischen Prallhang und Lahnung ist nicht umsetzbar, da das Gewässer viel zu schmal ist. Die Sicherungsbereiche haben jeweils eine Länge von max. 85 m, so dass keine Einschränkungen für den Biber gesehen werden.

Im Schreiben vom 14.09.2021 gibt das LfU, Referat N1, an, dass in der Erwiderung die in der Stellungnahme vom 25.05.2020 bezüglich des Bibers geäußerten Bedenken durch eine entsprechende Klarstellung ausgeräumt werden. Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wurde entsprechend korrigiert und der deutlich geminderte Eingriffsumfang im Rahmen der Bewertung berücksichtigt (s. B.2.1.5 Planänderung/Maßnahmenmodifizierung).

Weiterhin wird im Schreiben vom 25.05.2020 vom LfU, Referat N1 aufgeführt, dass durch die Faschinen als bleibende Einrichtungen Uferbereiche mit charakteristischen Vegetationstypen und Pflanzenarten, insbesondere die der Wechselwasserzonen, wie z.B. *Berula erecta* und *Veronica beccabunga* beeinträchtigt werden können. Eine diesbezügliche Vegetationskartierung ist in der Unterlage nicht vorhanden und wird aus Gründen der Nachvollziehbarkeit nachgefordert. Erkennbar erfolgen gerade im Abschnitt km 1+800 bis 2+350 die meisten Eingriffe. Dieser Abschnitt in einer von 550 m bildet einen wesentlichen Anteil des als LRT 3260 kartierten 1.250 m langen Abschnitte (...). Da die neuen Grabenprofile steilere Seitenwände aufweisen, könnte dies zur deutlichen Reduzierung des Wachstums

charakteristischer Hydrophyten z.B. Sparganium emersum führen. Um das zu vermeiden, sollten zusätzlich flachere Stellen in den Profilen angeordnet werden.

Bei der Prüfung der Beeinträchtigungen des LRT 91E0 hat sich herausgestellt, dass lediglich im Abschnitt km 4+400 bis 5+000 uferbegleitende Gehölze vorhanden sind, die zwar nicht der Ausprägung eines LRT 91E0 entsprechen, sich laut FFH-Managementplan aber durch Maßnahmen zu einem solchen entwickeln lassen könnten. Eingriffe, wie z.B. Baumfällungen sind in diesem Abschnitt nicht vorgesehen.

Bei den Erhaltungszuständen der in der 15. Erhaltungszielverordnung aufgeführten Tierarten für das Gebiet „Alte Oderläufe im Oderbruch“ haben sich gegenüber dem SDB für das frühere Gebiet „Oder-Neiße-Ergänzung“ keine Veränderungen ergeben. Um erhebliche Beeinträchtigungen des Bibers zu vermeiden, sind im Abstand von 200 m beidseitig 5 m breite Wildausstiege anzuordnen. Dabei müssen die Faschinen mindestens 0,5 m unter dem Mittelwasserstand (MW) enden. Des Weiteren fehlen nach der Stellungnahme des Referat N1 25.05.2020 in den Antragsunterlagen Aussagen zur Tiefgründigkeit der Faschinen. Sofern diese 30 cm unter MW enden (zwei längst der Uferlinie liegende Stämme mit 14 cm Durchmesser ergibt 28 cm), ist keine Abwehrwirkung einer Ansiedlung zu erwarten. Die Aussagen zum Fischotter, können nicht vollständig nachvollzogen werden. Durch die Fällung und Wurzelrodung der am Ufer stehenden Bäume werden wichtige Ruhe- und Wohnstätten zerstört. Eine Beeinträchtigung sei dadurch nicht auszuschließen. N1 regte an zu prüfen ob eine Rodung der Stubben gefällter Bäume vermieden werden kann.

Im Schreiben vom 14.09.2021 äußerte sich das LfU, Referat N1, dass die Bedenken der Stellungnahme vom 25.05.2020 zu den Beeinträchtigungen des LRT 3260 sowie von Biber und Fischotter insbesondere ausgeräumt werden, da durch die Modifizierung der geplanten Maßnahmen diese deutlich verringert werden. Bezüglich des Eingriffs in die Gewässerstruktur durch Böschungsneugestaltung wird z.B. festgestellt, dass sich der Umfang von 550 m auf 30 m innerhalb des LRT 3260 reduziert wurde. Den geänderten Darstellungen kann gefolgt werden.

Die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben werden für das LRT 3260, sowie der Arten Biber, Fischotter, Bitterling, Rapfen, Schlammpeitzger und Steinbeißer als unerheblich betrachtet bzw. prognostiziert (s. FFH-VP S. 40D-42D).

Nach Abschluss der Verträglichkeitsprüfung in Verbindung mit den Stellungnahmen des LfU, Referat N1 vom 25.05.2020 und 14.09.2021 sowie der Erwiderung des VT vom 19.04.2021, verbleiben keine vernünftigen Zweifel daran, dass nachteilige Auswirkungen vermieden werden. Das Projekt ist zulässig.

B.2.2.5.13.5 Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes als Teil der fachrechtlichen Zulassungsentscheidung nach § 68 WHG

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind mit dem Gewicht in die fachplanerische Abwägung eingestellt worden, das ihnen objektiv zukommt.

Die Planung für das Vorhaben berücksichtigt die Belange von Natur und Landschaft, soweit dies nicht wegen anderer entgegenstehender und vorrangiger Belange ausgeschlossen ist.

B.2.2.5.14 Immissionsschutz

Mit der Umsetzung des Vorhabens und dem Baubetrieb kommt es vorübergehend zu Baulärm. Mit der Nebenbestimmung A.5.2.6 wird der VT verpflichtet, die Vorgaben der AVV Baulärm einzuhalten.

Mit der Nebenbestimmung A.5.2.6 wird gewährleistet, dass die Belange des Schallschutzes hinreichend beachtet werden.

B.2.2.6 Umweltverträglichkeitsprüfung und zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 24 UVPG

Auf Antrag des VT wird für das Vorhaben gemäß § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Grundlage für die UVP sind die Antragsunterlagen (s. Tabelle 1: Gegenstand der Planfeststellung) unter Berücksichtigung der Deckblätter (Tabelle 3: Deck- und Ergänzungsblätter), der Umweltbericht (s. Unterlage 20), der Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), der Artenschutzfachbeitrag (ASB) und der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (FB WRRL), die allgemein verständliche, nicht technische Zusammenfassung sowie die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eingeholten behördlichen Stellungnahmen gemäß § 73 Abs. 2, 3 VwVfG, § 17 Abs. 2 UVPG und die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Einwendungen bzw. Änderungen gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG und § 21 Abs. 2 UVPG.

B.2.2.6.1 Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgüter erfolgt schutzgutbezogen und wird unterschieden in anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das Vorhaben an sich, baubedingte Beeinträchtigungen und betriebsbedingte Beeinträchtigungen.

Mit dem Vorhaben kommt es im Untersuchungsgebiet (UG) durch die Baufeldfreimachung, die Errichtung von Baustraßen und Erdbecken, die Vegetationsbeseitigung sowie durch Baumfällungen und Sedimententnahmen zu baubedingten Wirkungen. Durch die Herstellung des neuen Abflussprofils, einer neuen Gewässerböschung sowie der Ufer- und Sohlsicherung entstehen anlagebedingte Wirkungen. Betriebsbedingte Wirkungen sind hingegen nicht zu verzeichnen (s. UVP-Bericht S. 71D).

Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Für das Schutzgut Menschen, ergeben sich mit dem Vorhaben verschiedene nachteilige Folgen, die jedoch unerheblich sind, da sie zumeist nur vorübergehend sind (während der Bauausführung: Lärmemissionen, Beeinträchtigung Freizeitnutzung des Gewässers). Die Beseitigung von Steganlagen ist zwar dauerhaft, jedoch betrifft sie nur einen sehr kleinen Nutzerkreis. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Steganlagen unrechtmäßig errichtet wurden.

Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Erheblich nachteilige Wirkungen ergeben sich durch die Gehölzbeseitigungen für die Baufeldfreimachung. Die Wirkungsdauer ist andauernd. Aufgrund der raschen Wiederbesiedlung ist der Verlust von Röhricht und Stauden dagegen nicht erheblich nachteilig.

Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt

Auch die Sedimententnahme auf insgesamt 1.450 m Gewässerslänge stellt durch den hohen Verlust von Großmuscheln, im Sediment lebenden Kleinlebewesen und Pflanzen einen erheblich nachteiligen Eingriff dar. Die mit der Sedimententnahme verbundene Veränderung des Sohlsubstrates kann jedoch für wieder einwandernde Muscheln und für den Steinbeißer eine Verbesserung der Lebensraumstrukturen darstellen.

Störungen und Vergrämungen von Tieren durch die menschlichen Tätigkeiten sind unerheblich nachteilig, da sie auf die Bauzeit beschränkt sind. Ähnliches gilt für den Lebensraumzugang für Biber und Fischotter durch die Böschungsneuprofilierung. Diese ist nur kurzzeitig wirksam und betrifft nur einen kleinen Ausschnitt des Lebensraumes der beiden Arten im UG. Die Ufer- und Wasserliniensicherung durch Lahnungen und Faschinen ist in ihrer Barrierewirkung für die Tierwelt unerheblich nachteilig. Sie wirkt zwar dauerhaft, ist aber nur punktuell oder kleinräumig wirksam und bietet zudem eine Strukturanreicherung.

Schutzgut Fläche und Boden

Das Abgraben von Boden für die Böschungsneuprofilierung bedingt für das Schutzgut Fläche und Boden eine unerheblich nachteilige Wirkung, da sie auf drei, zusammen nur 190 m lange Abschnitte beschränkt ist und durch die Verwendung zuvor abgeschobenen Bodens gemindert wird. Dagegen sind die mit der Errichtung der Baustraßen und Stapelbecken verbundenen Wirkungen unerheblich nachteilig. Sie wirken nur kurzzeitig und kleinräumig und lassen sich darüber hinaus nach der Bauzeit gut renaturieren.

Schutzgut Grundwasser

Nachteilige Wirkungen auf das Schutzgut Grundwasser sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Schutzgut Oberflächenwasser

Aufgrund der Art des Vorhabens sind die meisten Wirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Oberflächengewässer zu verzeichnen. Erheblich nachteilige Wirkungen sind damit jedoch nicht verbunden. Neben gering vorteilhaften Wirkungen, wie der Beseitigung von Böschungseinbauten (Stege und sonstige Bebauungen), der Beseitigung von Ablagerungen im Gewässerbett, der Entnahme schlammiger Sedimente und dem Einbringen von Vegetationselementen, gibt es auch neutrale Wirkungen. Hierzu zählen die Veränderung der besonnten und beschatteten Gewässerabschnitte durch die Gehölzentnahme, die Veränderung des Querprofils auf 1.450 m Länge und der Einbau einer Rückstauklappe in einen Graben bei km 4+760.

Unerheblich nachteilig wirkt sich die Beseitigung des Uferbewuchses auf die Gewässerstruktur aus. Die Verringerung der Durchlichtung und eine erhöhte Sauerstoffzehrung durch das Aufwirbeln und Verdriften von Sedimentpartikeln ist nur vorübergehend wirksam und daher nicht erheblich nachteilig. Ebenfalls unerheblich nachteilig sind die Wirkungen auf die Gewässerstruktur durch den ingenieur-

biologischen Uferverbau und der Nivellierung der Tiefenvarianz. Die Veränderungen, die hierdurch hervorgerufen werden, sind sehr gering und wirken nur punktuell oder kleinräumig.

Nach den Regelungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und ihrer entsprechenden Umsetzung im deutschen Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Gewässer so zu bewirtschaften, dass „eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustandes vermieden wird“. Mit der UVP muss daher eine Beurteilung erfolgen, ob das geplante Vorhaben eine Verschlechterung des ökologischen und des chemischen Zustands des Wasserkörpers bewirkt. Zusätzlich ist abzuschätzen, ob das geplante Vorhaben eine im Bewirtschaftungsplan zur WRRL festgeschriebene Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustands verhindert. Hierfür wurde ein Gutachten „Vereinbarkeit eines Vorhabens mit den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie - Fachbeitrag WRRL“ durch das Büro Inros Lackner SE (2019) erstellt. In diesem Fachbeitrag WRRL wird das Fazit gezogen, „dass das Vorhaben „Verbesserung des Abflussprofils des Friedländer Stroms“ auf Grund seiner zeitlichen und/oder räumlichen Begrenzung in Bezug auf den OWK (Oberflächenwasserkörper) Alte Oder keinen negativen Einfluss auf den ökologischen und chemischen Zustand des Gesamt-OWK hat“.

Schutzgut Luft und Klima

Auf das Schutzgut Luft und Klima wirkt das Vorhaben im Falle der veränderten klimatischen Bedingungen durch die Vegetationsbeseitigung neutral oder unerheblich nachteilig, wie im Falle der baubedingten Emissionen. Diese sind jedoch nur vorübergehend und punktuell bzw. kleinräumig.

Schutzgut Landschaft

Die Beseitigung eines Gehölzsaumes auf 110 m Länge im Freiraum stellt einen unerheblich nachteiligen Eingriff in das Schutzgut Landschaft dar. Ebenso ist die punktuelle Baumentnahme im Siedlungsraum nicht erheblich nachteilig. Verbessernd wirkt sich das Vorhaben auf das Landschaftsbild durch die Beseitigung der unrechtmäßig und zum Teil im schlechten baulichen Zustand befindlichen Steganlagen und Böschungseinbauten aus. Die Errichtung von Baustraßen und Stapelbecken ist nur vorübergehender Natur und somit für das Schutzgut nicht erheblich nachteilig.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Untersuchungsgebiet kommen zwei Bodendenkmale vor, für die sich jedoch keine nachteiligen Eingriffswirkungen erwarten lassen, da auf diesen Flächen keine Bodenarbeiten stattfinden. Der Großteil der Bodenarbeiten findet jedoch auf einer Bodendenkmal-Verdachtsfläche statt. Beim Auffinden von Bodendenkmalstrukturen sind nach Brandenburgischen Denkmalgesetz die Arbeiten sofort zu unterbrechen und die zuständige Behörde ist zu informieren. Nachteilige Eingriffe werden somit vermieden.

Baudenkmale sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Kumulative Auswirkungen

Wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden, können kumulative Wirkungen entstehen. Das heißt Auswirkungen von Vorhaben können sich **summieren/steigern**, insbesondere dann, wenn die Vorhaben in einem engem räumlichen und oder funktionalen Zusammenhang stehen.

Ein enger räumlicher Zusammenhang ist gegeben, wenn sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet. Ein enger funktionaler Zusammenhang ist insbesondere dann gegeben, wenn die Vorhaben durch gemeinsame betriebliche oder bauliche Einrichtungen verbunden sind.

Analog zur Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung wurde untersucht, ob es im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben zu erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter kommen kann. Unter Berücksichtigung der geringen räumlichen Auswirkung des vorliegend untersuchten Vorhabens im 3. BA des Friedländer Stroms wurden nur solche möglicherweise zusammenwirkenden Vorhaben untersucht, in engem räumlichen Zusammenhang zum primär untersuchten Vorhaben stehen.

Im Rahmen des Sonderprogrammes Oderbruch wurden zwischen 2018 und 2019 Maßnahmen zur Verbesserung des Abflussprofils der Volzine im 2. BA durchgeführt. Dieses Vorhaben beinhaltet im Wesentlichen vergleichbare Maßnahmen, wie das Vorhaben am Friedländer Strom. Die Volzine mündet etwa bei km 0+450 in den Friedländer Strom (siehe Übersichtskarte Zeichnung 1). Der Bereich der Maßnahmen im 2. BA der Volzine umfasste den Abschnitt von der Mündung in den Friedländer Strom (km 0+000) bis km 0+860.

Nachteilige Umweltauswirkungen lassen sich durch das Vorhaben an der Volzine für den Friedländer Strom nicht prognostizieren. Gründe hierfür sind der deutliche zeitliche Versatz beider Vorhaben, der geringe Radius der Wirkungen sowie die räumliche Trennung der Vorhabenschwerpunkte.

B.2.2.6.2 Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Hinsichtlich der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird auf die Kapitel Bodendenkmalpflege (s. B.2.2.5.4) und Eingriffe in Natur und Landschaft (s. B.2.2.5.13.1) Bezug genommen. Mit diesen Maßnahmen, den im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgegebenen Zusagen des VT (s. Tabelle 4: Zusagen des Vorhabenträgers) und den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung (s. A.5.3 und A.5.4) werden die Beeinträchtigungen der Schutzgüter so weit wie möglich vermieden.

B.2.2.6.3 Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Mit der vorgesehenen Ersatzmaßnahme E1, Gehölzentwicklung im Flächenpool auf dem Gebiet der ehemaligen Zuckerfabrik Thöringswerder (außerhalb des Vorhabensgebietes), werden die nicht vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft, die auch nicht ausgeglichen werden können, qualitativ und quantitativ ersetzt. Insoweit wird auf das Kapitel B.2.2.5.13.1 Bezug genommen.

B.2.2.7 Abwägung über Belange privater Betroffener

Das Vorhaben ist mit **Beeinträchtigungen von Rechten privat Betroffener** verbunden.

Dies betrifft die Inanspruchnahme privater Grundstücke. Der überwiegende Teil der Flurstücke, die sich im Eigentum Dritter befinden, muss nur vorübergehend für die Baudurchführung des Vorhabens in Anspruch genommen werden. Die betroffenen Flächen werden nach Bauabschluss und Einstellung der Bautätigkeit beräumt und vollständig rekultiviert (s. Nebenbestimmung A.5.2.10). Zudem werden private Grundstücke nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang für das Vorhaben in Anspruch genommen.

Gegenüber dem Vorhaben, wie es zunächst zur Planfeststellung eingereicht worden ist, ist eine Einwendung eines Grundstückseigentümers erhoben worden. Im Rahmen der umfangreichen Maßnahmenreduzierung im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens (s. Kapitel B.2.1.5) ist auch die Grundstücksinanspruchnahme des Einwenders mit der Nr. 1 entfallen. Der Einwender Nr. 2 hat ebenfalls mit Schreiben vom 12.06.2019 Forderungen als Grundstücksbetroffener geäußert. Dessen Grundstück ist auch nach der Maßnahmenmodifizierung noch betroffen. Deren Forderungen werden durch die Zusagen des VT (Tabelle 4: Zusagen des Vorhabenträgers) hinreichend Rechnung getragen.

Neben der Inanspruchnahme privater Grundstücke sind Anwohner, die ihre Grundstücke im Nahbereich des Friedländer Stroms haben, durch den bauzeitlichen Baulärm betroffen. Mit der Nebenbestimmung A.5.2.6 ist der VT verpflichtet, die Vorgaben der AVV Baulärm einzuhalten. Unzumutbare Lärmbelastungen sind insofern nicht zu erwarten.

Ein Vorhaben, welches mit nachteiligen, nicht vermeidbaren und nicht ausgleichbaren Wirkungen auf Rechte von Dritten verbunden ist, ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, § 14 Abs. 3 WHG nur dann zulassungsfähig, wenn **Gründe des Allgemeinwohls** dies erfordern. Dies ist hier der Fall (s. Planrechtfertigung Kapitel B.2.2.1).

Mit dieser Planfeststellung werden hinsichtlich des genehmigten Vorhabens alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem VT und den durch den Plan Betroffenen verbindlich geregelt (§ 75 VwVfG).

Mit der Planfeststellung wird daher darüber entschieden, ob und welche Grundstücke in welcher Art und Weise für das genehmigte Vorhaben in Anspruch genommen werden dürfen und ob hieraus ein Entschädigungsanspruch dem Grunde nach resultiert.

Dies bedeutet, dass mit dieser Planfeststellung insoweit auch verbindlich über einen Rechtsentzug entschieden wird (enteignungsrechtliche Vorwirkung, vgl. § 71 WHG); hingegen wird keine Entscheidung hinsichtlich eines Rechtsüberganges oder eines sich hieraus ergebenden Entschädigungsanspruches der Höhe nach getroffen.

Für das Vorhaben dürfen die im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Flurstücke in dem Maß und in dem Umfang in Anspruch genommen werden, wie sich dies aus dem Grunderwerbsverzeichnis und dem Grunderwerbsplan ergibt (siehe Nebenbestimmung A.5.5.).

Zur Regulierung der **unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens auf Rechte Dritter**, wie z. B. den Grundverlust besteht gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, § 14 Abs. 3 Satz 3 WHG ein **Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach**.

Ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach besteht für die im Grunderwerbsverzeichnis (s. Unterlage 11) bezeichneten, von der Planung unmittelbar betroffenen Grundstücke von Eigentümern und berechtigten Nutzern (siehe Nebenbestimmung A.5.7).

B.2.2.7.1 Entscheidung zu den erhobenen Einwendungen

Aus Gründen des Datenschutzes wird in diesem Planfeststellungsbeschluss auf die Wiedergabe der Namen des privaten Einwenders mit der Nr. 1 und des Einwenders mit der Nr. 2 verzichtet (s. Tabelle 7: Einwendungen).

Die Einwendung des Einwenders mit der Nr. 1 wird zurückgewiesen, da sein Grundstück in Folge der umfangreichen Maßnahmenreduzierung (s. Kapitel B.2.1.5) nicht mehr betroffen ist.

Die Forderungen aus der Einwendung mit der Nr. 2 sind mit entsprechenden Zusagen des Vorhabenträger, die von der Planfeststellungsbehörde bestätigt wurden (s. Tabelle 4: Zusagen des Vorhabenträgers), erfüllt worden.

B.2.2.8 Anforderungen des § 68 Abs. 3 WHG

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn

1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und
2. andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Diesen Anforderungen wird der festgestellte Plan gerecht. Mit der geplanten Maßnahme wird das Abflussprofil des Friedländer Stroms und die Entwässerungsvoraussetzungen für die umliegenden Flächen verbessert. Natürliche Rückhalteflächen werden nicht zerstört. Andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt.

B.2.2.9 Frist für Beginn und Vollendung

Gemäß § 92 Abs. 2 Satz 1 BbgWG ist für Beginn und Vollendung des Gewässerausbaus eine Frist zu setzen.

Mit der Nebenbestimmung A.5.1 hat die Planfeststellungsbehörde bestimmt, dass mit der Bauausführung des Vorhabens innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zu beginnen ist und die Bauausführung innerhalb von sechs weiteren Jahren nach Baubeginn abzuschließen ist.

Die für den Baubeginn gesetzte Frist sichert ab, dass der Bauausführung aktuelle Planungsgrundlagen zugrunde liegen und korrespondiert mit der Regelung des § 75 Abs. 4 VwVfG. Die Befristung für die Vollendung des Vorhabens reduziert die mit dem Bau verbundene Immissionsbelastung für den betroffenen Naturraum auf ein verträgliches Maß.

Hinweis: Jede Frist kann gemäß auf schriftlichen Antrag um höchstens zwei Jahre verlängert werden (§ 92 Abs. 2 Satz 2 BbgWG). Wird mit der Durchführung des Gewässerausbaus nicht innerhalb der Frist begonnen, so bedarf es zur Durchführung des Vorhabens eines neuen Verfahrens (§ 92 Abs. 2 Satz 3 BbgWG). Wird die Frist für die Vollendung nicht eingehalten, kann die zuständige Behörde den Plan aufheben oder die Wiederherstellung des früheren Zustandes vom Ausbauunternehmer verlangen (§ 92 Abs. 2 Satz 4 BbgWG).

B.2.2.10 Begründung von weiteren Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen A.5.2.1, A.5.2.3, A.5.2.4, A.5.2.5, A.5.2.7, A.5.2.8, A.5.2.10, A.5.2.11 und A.5.2.12 sichern einen geordneten Bauablauf, mit allen nötigen Vorkehrungen während der Bauphase (Hochwasserschutzkonzept, Sicherheitsplan), die Möglichkeit zur Kontrolle der Baumaßnahmen

durch die jeweiligen Fachbehörden und die Planfeststellungsbehörde sowie die Umsetzung von § 106 BbgWG.

B.2.3 Gesamtabwägung

Nach der Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange wird dem Antrag des VT auf Planfeststellung des beantragten Vorhabens nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen und Nebenbestimmungen entsprochen.

Denn die festgestellte Planung bezieht im Zusammenspiel mit den Zusagen des VT und den erlassenen Nebenbestimmungen dieses Beschlusses in umfassender Weise alle planerischen Gesichtspunkte ein, die zur möglichst optimalen Verwirklichung des Planungsziels, aber auch zur Bewältigung der von dem Planvorhaben in seiner räumlichen Umgebung aufgeworfenen Probleme von Bedeutung sind und berücksichtigt die von dem Vorhaben betroffenen Belange mit der ihnen zukommenden Gewichtung.

Gegenüber den entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen kommt dem Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens das größere Gewicht zu.

Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

B.2.4 Kostenentscheidung

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 des GebGBbg besteht für den das Land Brandenburg vertretende VT Gebührenfreiheit.

Auslagen sind nicht entstanden.

C Hinweise

C.1 Allgemeine Hinweise

1. Die sich aus den unter D genannten Rechtsgrundlagen für den VT unmittelbar ergebenden Rechte und Verpflichtungen sind in den unter A.5 aufgeführten Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten oder ausdrücklich erwähnt.
2. Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Planes auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 1 Satz 1 VwVfGBbg und § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 75 Abs. 2 Sätze 2 und 4 VwVfG).
3. Hinweise der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UAWB/UB) des Landkreises Märkisch-Oderland:

Der Vorhabenträger ist Abfallerzeuger/Abfallbesitzer i.S.d. §§ 3 Abs. 8 und 9 KrWG hinsichtlich der anfallenden Abfälle (Baggergut, biologisch abbaubare Abfälle etc.). Grundsätzlich kann der

Vorhabenträger gemäß § 22 KrWG einen Dritten mit der Erfüllung ihrer Pflichten zur geordneten Entsorgung anfallender Abfälle beauftragen. Seine Verantwortlichkeit bleibt bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist.

4. Nach § 3 der Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 9. November 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 82]) ist es (u.a.) verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Gemäß § 2 der genannten Verordnung ist diese Fundstelle unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.
5. Falls sich im Zuge der Bauausführung das Erfordernis für die Entnahme von Grundwasser und die Ableitung des gehobenen Grundwassers in ein Gewässer ergibt, ist hierfür zuvor bei der Oberen Wasserbehörde eine entsprechende wasserbehördliche Erlaubnis zu beantragen.

C.2 Hinweise zur Auslegung des Planes

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter A.2 genannten Planunterlagen in der Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch und der Stadtverwaltung Wriezen zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung der Ausfertigung des Beschlusses und einer Ausfertigung des festgestellten Planes werden gemäß § 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG zuvor öffentlich bekannt gemacht.

D Rechtsgrundlagen

Maßgebliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

Tabelle 10: Rechtsgrundlagen

BbgDSchG	Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz- BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215)
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13 [Nr. 3]), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28])
BbgUVPG	Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung- BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 07], S.62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37])
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I [Nr. 16] S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S.306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I [Nr. 36] S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)
KampfmV	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 9. November 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 82])
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)
ROG	Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

RoV	Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. S. 4147)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
VwVfGBbg	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8] S. 4)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650)
WaZV	Verordnung über die Zuständigkeit der obersten und der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung- WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 26], S.413), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 117])
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

E Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Umwelt vom 03.03.2022 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg über die auf der Internetseite <https://www.berlin.de/gerichte/oberverwaltungsgericht/service/egvp/> bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Potsdam, den 03.03.2022

Im Auftrag


K. Gäbler

